

Jens Wissel  
Stefanie Wöhl  
(Hrsg.)

Staatstheorie vor neuen  
Herausforderungen  
Analyse und Kritik

---

---

---

AKG



WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Wissel/Wöhl (Hrsg.)  
Staatstheorie

# AkG

Die *Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung* (AkG) wurde im Juni 2004 als offener Zusammenschluss von Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus dem deutschsprachigen Raum (Deutschland, Schweiz, Österreich) gegründet. Inhalt der gemeinsamen Arbeit ist die Diskussion gesellschaftskritischer Theorieansätze, deren Reproduktion und Weiterentwicklung in Zeiten ihrer zunehmenden Marginalisierung an den Hochschulen gesichert werden soll.

Schwerpunkte bildeten bisher halbjährige Tagungen, bei denen folgende theoretische und politische Fragen behandelt wurden: „Kritische Gesellschaftstheorie heute“, „Feministische Perspektiven“, „Organisation, Bewegung und Hegemonie“, „Staatstheorie vor neuen Herausforderungen – feministische Kritik, Internationalisierung und Migration“, „Internationale Politische Ökonomie“, „Subjektivität“ sowie „Umkämpfte Arbeit“. Die mit diesem Band beginnende Publikationsreihe dokumentiert die Themen und Diskussionen dieser Tagungen und damit die Arbeit der AkG.

*Jens Wissel*, Frankfurt am Main, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Darmstadt, letzte Veröffentlichung: *Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen* (Baden-Baden 2008). Mitglied in der GEW und Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung.

Email: [wissel@pg.tu-darmstadt.de](mailto:wissel@pg.tu-darmstadt.de)

*Stefanie Wöhl* ist Assistentin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Sie arbeitet zu Staat und Demokratie aus einer geschlechtertheoretischen Perspektive sowie zur Europäischen Integration. Jüngste Veröffentlichungen: *Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik* (Königstein/Taunus 2007); *Global Governance as Neo-liberal Governmentality: Gender Mainstreaming in the European Employment Strategy*, in: Rai, Shirin M./Waylen, Georgina (eds.): *Global Governance: Feminist Perspectives* (Basingstoke 2008), S. 64 – 83.

Email: [stefanie.woehl@univie.ac.at](mailto:stefanie.woehl@univie.ac.at)

Jens Wissel/Stefanie Wöhl (Hrsg.)

**Staatstheorie vor  
neuen Herausforderungen**

Analyse und Kritik

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Auflage Münster 2008  
© 2008 Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster  
Alle Rechte vorbehalten  
Umschlag: Lütke Fahle Seifert AGD, Münster  
Druck: Fuldaer Verlagsanstalt  
Gedruckt auf säurefreiem Papier  
ISBN 978-3-89691-747-8

# Inhalt

Staatstheorie vor neuen Herausforderungen	
Einleitung	7
<b>Staatskritik</b>	
<i>Alex Demirović</i>	
Zu welchem Zweck und auf welche Weise den Staat kritisieren?	24
<b>Staat: Geschlechterverhältnisse, Nation, Migration</b>	
<i>Anita Fischer</i>	
Von gesellschaftlicher Arbeitsteilung über Geschlecht zum Staat Eine geschlechtertheoretische Auseinandersetzung mit dem Staat bei Nicos Poulantzas	50
<i>Daniel Keil</i>	
Zur Kritik der Nation Ein Entwurf	70
<i>Fabian Wagner</i>	
Nation-State Unbound? Die migrationstheoretische Herausforderung	87
<b>Transformation des Staates</b>	
<i>Markus Wissen</i>	
Internationalisierung, Naturverhältnisse und politics of scale Zu den räumlichen Dimensionen der Transformation des Staates	106
<i>Lars Bretthauer</i>	
Die internationale Regulierung der Spielfilmindustrie als Internationalisierung des Staates	124
<i>John Kannankulam</i>	
Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus	145
AutorInnenangaben	166



## Staatstheorie vor neuen Herausforderungen

### Einleitung

Im April 2007 fand in Frankfurt am Main die von der *Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung* (AkG) organisierte Tagung „Staatstheorie vor neuen Herausforderungen“ statt. Hintergrund der Veranstaltung waren nicht nur die gesellschaftlichen Veränderungen, mit denen sich eine kritische Staatstheorie zu befassen hat, sondern auch Diskussionen im Rahmen anderer AkG Tagungen, bei denen immer wieder Fragen nach den veränderten Bedingungen und Konstellationen von Herrschaft aufgeworfen wurden. Es stand eine intensive Beschäftigung mit dem Staat und seinen vielfältigen Transformationsprozessen an. Noch in den 1990er Jahren schien der Forschungsgegenstand der Staatstheorie für viele zu verschwinden oder zumindest an Relevanz zu verlieren. Im Mittelpunkt politikwissenschaftlicher Analysen standen weniger der Staat, als vielmehr Begriffe wie Regime, Global Governance, (Netzwerk-)Regieren oder Weltinnenpolitik. Im Zuge der Globalisierung war der Staat, zumeist gleichgesetzt mit dem Nationalstaat, scheinbar das Überbleibsel einer vergangenen Epoche, sodass über ihn weder die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Postmoderne zu entschlüsseln seien, noch gesellschaftliche Probleme gelöst werden könnten. In den letzten Jahren ist, insbesondere in Deutschland, ein erstaunliches Come-back des Staates in den Sozialwissenschaften zu beobachten (vgl. Leibfried/Zürn 2006; Beck/Grande 2004). Auffällig an der neu aufkeimenden Debatte ist allerdings eine mangelnde Rezeption gesellschafts- und staatskritischer Ansätze (vgl. Esser 2008). Das verwundert umso mehr, weil die Analyse der Transformationsprozesse und die Kritik des Nationalstaates in diesen Ansätzen nie abgerissen ist (vgl. jüngst Bretthauer et al. 2006; Demirović 2007; Buckel/Fischer-Lescano 2007; Hirsch/Kannankulam/Wissel 2008). Schon früh bezog sich der theoretische Konzeptualisierungsanspruch kritischer, materialistischer Staatstheorien auf die Internationalisierung des Staates (vgl. Poulantzas 2001; Hirsch 1995); dabei wurden viele – der mittlerweile auch breiter

diskutierten – Transformationsprozesse theoretisch anspruchsvoll analysiert. An diese Arbeiten kann angeschlossen werden, um Probleme zu fokussieren, vor denen die Staatstheorie heute steht. Mittlerweile scheint sich in den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen der Konsens durchzusetzen, dass der Staat durch die Globalisierung nicht verschwindet oder handlungsunfähig wird, sondern vielmehr vielfältigen Transformationsprozessen unterliegt (vgl. Hirsch 1995; Jessop 2002; Leibfried/Zürn 2006). Das Tempo der Transformationen hat nicht nur dazu geführt, dass sich alte Fragen neu stellen, es tauchen auch völlig neue Fragestellungen auf.

In welchem Verhältnis stehen etwa internationale und regionale Institutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF), die Welthandelsorganisation (WTO), die Europäische Union (EU) und andere zum nationalen Staat? Was bedeutet es konkret, wenn sie als staatsähnliche Apparate und als umkämpfte Terrains verstanden werden? Wo sind die „Orte“, in denen sich die Kämpfe materialisieren? Sind die institutionellen Hierarchien noch so stabil wie in der Vergangenheit? Welche Verbindungen gehen die unterschiedlichen politischen Institutionen ein und wie verändern sich dadurch die gesellschaftlichen Bezüge zu Staaten und politischen Institutionen? Welche Transformationsprozesse betreffen die Geschlechterverhältnisse und wie müssen die unterschiedlichen Institutionen und die verschiedenen Staatsapparate mit diesen in Beziehung gesetzt werden? Wie verändert sich die räumliche Struktur von Herrschaft und in welches Verhältnis sind die weltweiten Migrationsprozesse hierzu zu setzen? Ist eine Verschärfung von nationalistischen und rassistischen Tendenzen zu erwarten? Wie sind die Restrukturierungen der Staatsapparate demokratietheoretisch einzuschätzen? Kommt es zu einer weiteren Distanzierung der Staatsapparate von der Bevölkerung? Die Liste mit Fragen könnte fortgeführt werden; sie verweist darauf, dass politische Herrschaft keine gesellschaftlichen Bereiche unberührt lässt. Es liegt auf der Hand, dass nur einige wenige der hier aufgeworfenen Fragen in diesem Band diskutiert werden können, es ist aber davon auszugehen, dass sie auch auf folgenden AkG-Tagungen und den daraus resultierenden Sammelbänden eine Rolle spielen werden (insbesondere der Band zur Internationalen Politischen Ökonomie innerhalb dieser Reihe ist hier zu nennen vgl. Hartmann/Kunze/Brand 2009, i.V., sowie der Band zu Kritik und Materialität, der von Alex Demirović herausgegeben wird, 2008, i.V.).

Eine Stärke materialistischer Staatstheorie liegt darin, Staat und Gesellschaft nicht als dualistisch voneinander getrennte Sphären zu verstehen. Dies macht es möglich, im Gegensatz zu vielen in der Politikwissenschaft geführten Debatten, ökonomische und politische Veränderungen im Zusammenhang zu diskutieren und Macht nicht auf politische Macht zu reduzieren. Gerade um Globalisierungsprozesse angemessen verstehen zu können ist dies von Bedeutung. Dass die Transformationsprozesse politischer Herrschaft nur im gesellschaftlichen Zusammenhang verstehbar werden, zeigt sich mittlerweile auch in einer Entgrenzung der Disziplin der Internationalen Beziehungen (vgl. Albert 2003), aber auch in einem Revival der Politischen Ökonomie (vgl. hierzu den o.g. AkG-Band sowie Bieling 2007; Schirm 2006; ten Brink 2008). Werden diese Zusammenhänge nicht thematisiert, erscheint die Globalisierung als quasinatürlicher und unaufhaltsamer Prozess, der über die Nationalstaaten komme und diesen die Handlungsfähigkeit bzw. „Problemlösungsfähigkeit“ raube. Vergessen wird dabei nicht nur, dass es führende Industriestaaten sind, die den Prozess der neoliberalen Globalisierung vorantreiben, sondern auch, dass Staaten selbst nicht zu verstehen sind, wenn sie nicht systematisch mit den gesellschaftlichen Widersprüchen in Beziehung gesetzt werden. Nur so kann Globalisierung auch als politische Strategie entschlüsselt werden, mit der die im Fordismus erkämpften Klassenkompromisse aufgebrochen werden konnten. Und nur so kann der scheinbare Widerspruch zwischen nationalen Staaten und globalen Kapitalverhältnissen dahingehend aufgelöst werden, dass es die nationalen Staaten sind, die sich zunächst innerlich internationalisieren, womit sich auch die Kräftekonstellation in den Nationalstaaten nachhaltig zuungunsten der Subalternen verschieben (Poulantzas 2001; Wissel 2007). Globalisierung ist in diesem Sinne kein äußerlich auf die Nationalstaaten wirkender Prozess.

Der Staat wird aus materialistischer Perspektive daher nicht einfach nur als verselbstständigte Institution konzeptualisiert, sondern als soziales Verhältnis betrachtet. Seine Eigenständigkeit ist dabei auch immer das Ergebnis von sozialen Kämpfen und kann nicht einfach vorausgesetzt werden. Politische Herrschaftsverhältnisse sind von Menschen und ihren spezifischen Interessen gemacht. Gesellschaftliche Machtverhältnisse übertragen sich allerdings nicht unmittelbar auf den Staat, vielmehr müssen sie sich der Materialität der verschiedenen Apparate anpassen und kristal-

lisieren „sich im Staat nur in gebrochener und differenzierter, den Apparaten entsprechender Form“ (Poulantzas 2002, 162).

Der Staat besitzt mit anderen Worten eine relative Autonomie gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen. Poulantzas entwickelte das Konzept der relativen Autonomie des Staates aus den Kämpfen im Machtblock und den Auseinandersetzungen mit den subalternen Klassen. Der Staat stellt dabei zum einen das Terrain, auf dem die mittlerweile globalisierten Kämpfe ausgetragen werden können, und er bildet zugleich die institutionalisierte Form der gesellschaftlichen Widersprüche. Die Widersprüche werden dabei nicht gelöst, sondern prozessierbar gemacht. Der bürgerliche Staat ist die institutionalisierte Form eines gesellschaftlichen Verhältnisses, das „die Form der demokratischen Austragung von Interessenkonflikten [...] annehmen kann“ (Demirović 1997, 16). Es besteht jedoch eine Strukturadäquanz zwischen kapitalistischer Produktionsweise und staatlicher Form (vgl. Hirsch 1992, 211 f.). Das heißt, dass sich soziale Antagonismen kapitalistischer Gesellschaften in politischen Formen bzw. Institutionen materialisieren.<sup>1</sup>

Der Staat ist als in sich widersprüchliches „heterogenes Bündel von Apparaten“ (Esser 1985, 978) eine Arena der Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen politischen Apparaten und AkteurInnen. Die AkteurInnen sind mit unterschiedlichen Machtressourcen ausgestattet und befinden sich in einem „Feld strategischer und struktureller Selektivität“ (vgl. Hirsch 1992, 212; Jessop 1996, 44; Offe 2006). Daher hat der Staat auch nur eine begrenzte Offenheit für subalterne Interessen trotz seiner relativen Autonomie und Heterogenität (vgl. Esser 1985, 978). Zugleich besteht die strategische Selektivität der staatlichen Apparate darin, dass der hegemoniale Machtblock die konkurrierenden herrschenden Interessen organisieren, die subalternen Interessen jedoch desorganisieren und spalten kann (vgl. Poulantzas 2002, 172 f.).

---

1 Zum Verhältnis von sozialen Formen, politischen Institutionen und Staat siehe Hirsch (1994). Ob es sich beim Staat um eine politische Form, im Sinne des Formbegriffes in materialistischer Tradition, und/oder diskursive Prozesse z.B. als politische Technologien der Macht als Gouvernentalisierung des Staates handelt, ist eine weitere Forschungsfrage aktueller Staatstheorie (vgl. Jessop 2005; Hirsch/Kannankulam 2006; Wöhl 2007; Lemke 2007).

Es sind Begriffe wie strukturelle und strategische Selektivität (vgl. ebd. sowie Jessop 1990, 339 ff.), die Unterschiede zu anderen staatstheoretischen Perspektiven verdeutlichen.

In der Politikwissenschaft wird oft mit einem Staatsbegriff operiert, demzufolge Staat das gesellschaftliche Allgemeininteresse verkörpert und für die Lösung kollektiver Probleme verantwortlich ist. In der materialistischen Staatstheorie wird der Staat nicht als neutraler Akteur begriffen, der das gesellschaftliche Allgemeinwohl, mal besser mal schlechter, organisiert. Kapitalistische Gesellschaften sind vielmehr von antagonistischen Interessen durchzogen, die sich immanent nicht auflösen lassen. Mit dem Staat ändern sich auch die gesellschaftlichen Widersprüche. Geschlechterverhältnisse, ethnische Ausgrenzungs- und Unterdrückungsmechanismen, Klassenverhältnisse sowie gesellschaftliche Naturverhältnisse verändern, wie der Staat, ihr Gesicht. Da der bürgerliche Staat sich weder ohne diese Widersprüche konstituiert noch ohne sie zu verstehen ist, bilden sie im Rahmen ihrer Prozesshaftigkeit in gewisser Weise den Ausgangspunkt der materialistischen Staatstheorie. In der Frage, wie die Zusammenhänge dieser Unterdrückungsmechanismen zu konzeptualisieren sind und welche Gewichtung ihnen zukommt, besteht allerdings auch innerhalb materialistischer Theoriebildung keine Einigkeit. Vielmehr lässt sich seit langem ein Defizit in der systematischen Berücksichtigung von Geschlechterverhältnissen, ethnischen Unterdrückungsmechanismen und weiteren gesellschaftlichen Diskriminierungsformen feststellen. Die ermöglichende Funktion des Staates, die Identitäten von Subjekten zu konstruieren, wird eher vernachlässigt. Insbesondere die Nichtberücksichtigung von Geschlechterverhältnissen wurde schon früh von feministischer Seite kritisiert. Mittlerweile gibt es einige Arbeiten, die sich aus staatstheoretischer Sicht um ein Verständnis des Zusammenhangs dieser unterschiedlichen Unterdrückungsmechanismen verdient gemacht haben (vgl. exemplarisch Sauer 2001; Pühl 2001; Jessop 2001; Kohlmorgen 2004). Diese Probleme, vor denen eine theoretische Konzeptualisierung dieser unterschiedlichen Verhältnisse steht, wurden auch in Frankfurt am Main diskutiert (siehe hierzu den Artikel von Anita Fischer in diesem Band). Es geht darum, staatstheoretische Arbeiten wie z.B. die von Nicos Poulantzas nicht einfach um weitere Kategorien zu ergänzen sondern zu überprüfen, welche theoretischen Prämissen anschlussfähig sind für

die Analyse weiterer Herrschaftsverhältnisse, die von Poulantzas und Anderen nicht oder nur am Rande gestreift wurden.

Neben der Bestimmung der politischen Form des bürgerlichen Staates liegt ein wichtiger Aspekt kritischer Staatstheorie in der Zeitdiagnostik, also in der Analyse konkreter gesellschaftlicher Kämpfe und den staatlichen Veränderungen. Mit der Regulationstheorie wurde der Versuch unternommen, raum-zeitliche Differenzen kapitalistischer Formationen durch die Einteilung in unterschiedliche gesellschaftliche Phasen, zu identifizieren. Aber schon vorher wurden in der Staatstheorie unterschiedliche Staatstypen identifiziert, die bestimmten gesellschaftlichen Konstellationen entsprachen. Begriffe wie „autoritärer Etatismus“ (Poulantzas 2002), „Sicherheitsstaat“ (Hirsch 1980) oder „nationaler Wettbewerbsstaat“ (Hirsch 1995) verdeutlichen dies.

Neben den bereits angesprochenen grundsätzlichen theoretischen Fragen ging es bei der Frankfurter Tagung der AkG auch um den Versuch, die Merkmale des gegenwärtigen postfordistischen Staates zu diskutieren. Deshalb sind in diesem Band Beiträge versammelt, die sich den oben genannten Problematiken widmen sowie aktuelle Herausforderungen für die materialistische Staatstheorie skizzieren.

## Aufbau des Buches

Die hier versammelten Texte sind, mit zwei Ausnahmen, Ausarbeitungen von Vorträgen, die auf der Frankfurter Tagung gehalten wurden. Wir haben uns bei der Konzeption des Bandes sehr stark an der Tagung orientiert, da wir der Meinung waren, dass die einzelnen Vorträge wie die Gesamtkonzeption der Tagung einem roten Faden folgten und es verdienen, einem breiterem Publikum zugänglich gemacht zu werden. Ein Vortrag, der auf der Tagung gehalten wurde ist bereits in der PROKLA erschienen (Brand/Görg/Wissen 2007), sodass wir ihn nicht noch einmal in diesem Band aufnehmen. Hierdurch entstand Platz für einen Artikel über die räumliche Transformation des Staates, den wir bei Markus Wissen nachgefragt haben. Die zweite Ausnahme bildet der Artikel von Alex Demirović zur Staatskritik. Die von Demirović aufgeworfenen Fragen und Vorschläge bildeten gewissermaßen den Hintergrund der Tagung und waren in den lebhaften Diskussionen stets präsent. Allen AutorInnen danken wir für die Bereit-

schaft ihre Vorträge zu verschriftlichen, bzw. für die Bereitschaft, uns einen originären Beitrag zu schreiben.

Der erste Artikel des Bandes von *Alex Demirović* widmet sich grundsätzlichen Fragen: Warum gibt es den modernen bürgerlichen Staat, und welche Form und Funktion hat er in der kapitalistischen Gesellschaft? Dabei stößt die Trennung von Staat und Gesellschaft an sich schon auf das Kernproblem, wie gesellschaftliche Verhältnisse staatlich vermittelt sind oder warum sie eine staatliche Form annehmen. Ist der Staat die Verkörperung des Allgemeininteresses, weil sich die unterschiedlichen Interessen in der bürgerlichen Gesellschaft nicht vermitteln lassen und daher eine oberste Instanz benötigt wird, die den Bürgerkrieg verhindert, wie Hobbes es vorschlägt? Oder ist der bürgerliche Staat das Instrument der besitzenden Klassen? Marx folgend, der den Staat als erste Stufe einer politischen Emanzipation in den gegebenen historischen Verhältnissen verstand, diskutiert Demirović die Folgen einer Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit als Form bürgerlicher Herrschaft. Die materialistische Methode, die auch der Autor verfolgt, hat sich die Aufgabe gestellt, „das Himmlische aus den irdischen Kämpfen abzuleiten“, also zu versuchen, Ideologien auch in ihren materialisierten Formen nachzuvollziehen. Es geht darum zu verstehen, wie bürgerliche Macht und Herrschaft organisiert ist und welche Rolle der universelle Anspruch des Staates in der Figur des Allgemeininteresses dabei spielt. Wie und wo ist bürgerliche Herrschaft lokalisierbar, und wie drückt sie sich in den unterschiedlichen Kämpfen innerhalb der Gesellschaft aus, wenn der Staat nicht als Instrument einer Klasse begriffen wird? In diesem Zusammenhang wendet sich Demirović auch der Frage zu, wie die unterschiedlichen Kämpfe vermittelt sind und welche Kategorien gesellschaftlicher Diskriminierung genau ineinander wirken, um den Staat überhaupt erst zu konstituieren. Zudem stellt sich die Frage, was die Besonderung des Staates ist und welche Rolle das Gewaltmonopol dabei spielt. Auch die Warenform allein scheint noch nicht den Staat begründen zu können. Im Anschluss an Poulantzas und Gramsci begreift Demirović den Staat nicht als neutrale Instanz sondern als ein gesellschaftlich institutionalisiertes Verhältnis, das nicht losgelöst von den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen zu verstehen ist. Er entwirft drei mögliche Erklärungsmuster für das Verständnis des modernen bürgerlichen Staates und seine immanenten Kämpfe und Kompromisse.

Die spezifischen Kämpfe im Staat sind auch Inhalt der drei anschließenden Beiträge, die sich mit jeweils bestimmten Formen gesellschaftlicher Auseinandersetzungen beschäftigen. So stellt *Anita Fischer* in ihrem Beitrag die Geschlechterverhältnisse ins Zentrum ihrer Überlegungen und knüpft ebenso an Poulantzas an, um die Bedeutung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung für die Staatskonstitution zu untersuchen und Poulantzas Gesellschaftsanalyse auf die Geschlechterverhältnisse und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zu übertragen. Poulantzas Klassenreduktionsismus führt jedoch dazu, dass seine Theorie des kapitalistischen Staates nicht einfach auf die Geschlechterverhältnisse anwendbar ist. Fischer weist darauf hin, dass die Arbeitsteilung nicht nur eine zwischen Klassen ist, sondern auch zwischen Geschlechtern, sich aber die Prozesse der geschlechtsspezifischen Subjektkonstitution nicht allein auf die Frage der Arbeitsteilung reduzieren lassen. In feministischen sozialkonstruktivistischen Ansätzen wurden bereits die Vergeschlechtlichungsprozesse der Arbeitsteilung produktiv untersucht, jedoch stellen diese zumeist keine Verbindung zu der institutionellen Analyse von Staatlichkeit her. Dies hat vor allem die feministische Wohlfahrtsstaatsforschung getan. Dennoch gibt es bisher keine allgemeine feministische Theorie des Staates. In einem Rückgriff auf Ursula Beers (1989) struktureller Analyse geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung weist Fischer dann auf die Stärken dieses Ansatzes hin, um das Vermittlungsverhältnis von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und Staat nachvollziehen zu können. Beer bleibt jedoch einem Verständnis von heterosexueller Zweigeschlechtlichkeit verhaftet. Fischer schlägt daher vor, die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch den Begriff der „sexuellen Arbeit“ von Boudry, Kuster und Lorenz (1998) zu ersetzen, um sowohl Normen als auch Materialisierungsprozesse von Sexualität und Geschlecht in Staatsbildungsprozessen in den Blick zu bekommen und zu hinterfragen, inwiefern diese Staatlichkeit mitkonstituieren.

*Daniel Keil* kritisiert in seinem Beitrag die mangelnde Berücksichtigung der Nation als Konstrukt von nationalstaatlichen Vergemeinschaftungsprozessen in der materialistischen Staatstheorie. In seinem Artikel weist er sowohl den subjektivistischen Nationenbegriff zurück, als auch eine Scheidung von irrationalen Nationalismus und legitimen Verfassungspatriotismus. Auch bezüglich der aktuellen Transformationsprozesse von Staatlichkeit

stellt Keil eine Unterbelichtung von Identitätsbildungsprozessen sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch des Nationalstaates fest. Deshalb wendet er sich in einem historischen Rückgriff dem Nationenbegriff zu und kritisiert, dass auch in den materialistischen Debatten der Fokus auf die Internationalisierung von Staatlichkeit gerichtet wird, ohne zu berücksichtigen, dass das Konstrukt der Nation dabei immer noch eine wesentliche Rolle spielt. Keil führt deshalb aus, inwiefern soziale und politische Prozesse der kapitalistischen Vergesellschaftung und deren internationale Vermarktungsformen immer schon der Nation bedurften. Denn sowohl das Subjekt wird so einer imaginären Gemeinschaft im Zuge kapitalistischer Reproduktionsprozesse unterworfen und zugleich konstituiert, als auch der Staat als Nation. Keil wendet sich den Konzepten von Balibar, Wallerstein, Anderson und Hobsbawm zu, um schließlich mit Poulantzas sein Argument zu bekräftigen, dass Gesellschaftlichkeit vermittelt hergestellt wird und sich in sozialen Formen, wie dem Staat, ausdrückt und auf spezifische Weise in Erscheinung tritt. Die Diskussion um die Verbindung von Staat und Nation kann so produktiv weitergeführt werden. Raum, Zeit, Territorium sowie in Zeremonien hergestellte Traditionen spielen dabei eine wesentliche Rolle. Abschließend diskutiert Keil exemplarisch die multiskalare Konstellation verschiedener Ebenen von Staatlichkeit, in der die Ebene des Nationalstaates nicht zurücktritt, sondern sich in erneuerter Form artikuliert. Dies lässt sich sowohl innerhalb der Europäischen Union, in der die Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsfrage explizit thematisiert wird, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beobachten, wo versucht wurde, mit der „Du-bist-Deutschland“ Kampagne eine modernisierte Variante des Nationalismus zu organisieren.

*Fabian Wagner* diskutiert in seinem Beitrag daran anschließend die migrationstheoretische Herausforderung an die materialistische Staatstheorie, die bisher nicht systematisch Migrationstheorien zur Erklärung internationaler Restrukturierungsprozesse im Zuge von Globalisierungsbewegungen herangezogen hat. Die Migrationsforschung hat in den letzten Jahren selbst ihren Analysefokus erweitert, indem sie nicht mehr nur bi- bzw. unidirektionale Migrationsbewegungen in den Blick nahm, sondern ihren Fokus auf TransmigrantInnen und die Entstehung eines neuen transnationalen Raumes, in dem MigrantInnen sich bewegen und leben, richtete. So wurde auch deutlich, dass nicht nur von einer Migra-

tionsbewegung vom Herkunftsland in einen anderen Staat gesprochen werden kann, sondern die vielfältigen Orte und Staaten in den Blick rücken, in denen MigrantInnen real leben. Institutionen, Organisationen und Erfahrungen, die das transnationale Feld strukturieren, rücken somit in den Fokus. Nationalstaatliche Territorialitätsvorstellungen werden durch die Migrationsforschung herausgefordert und die Analyseperspektive verschiebt sich auf Prozesse zwischen Staaten, ohne den Nationalstaat gänzlich aus dem Forschungsblick zu verlieren. Seine Bedeutung verändert sich jedoch immanent im Rahmen aktueller Migrationsbewegungen. Vor allem der Herkunftsstaat, Geldrücktransfers an diesen, und Staatsbürgerschaft spielen dabei eine wesentliche Rolle. Wie auch die materialistische Staatstheorie steht die Migrationsforschung vor der Herausforderung globaler Prozesse, in denen sich soziale Verhältnisse restrukturieren und Räumlichkeiten neue Bedeutungen zukommen. Die Kritik am methodologischen Nationalismus der Sozialwissenschaften bot der transnationalen Migrationsforschung zunächst die Möglichkeit, sich kritisch mit der Verengung des Blicks auf den nationalstaatlichen Bezugsrahmen von sozialen Prozessen auseinanderzusetzen. Sie stellt aber auch eine große Herausforderung an Staatstheorien dar, die die internationalen institutionellen Neukonfigurationen begreifen wollen. Wagner schlägt deshalb vor, Erkenntnisse der transnationalen Migrationsforschung mit den Debatten zur Internationalisierung von Staatlichkeit zu verbinden, um auch weitere gesellschaftliche Unterdrückungsstrukturen wie Rassismus und Sexismus neben den Klassenverhältnissen untersuchen zu können. Schließlich können gerade die sozialen und politischen Praxen von MigrantInnen sowohl Gegenstrategien als auch Neukonfigurationen sozialer Ungleichheit verständlich machen.

Mit den Räumen und Praxen des Staates in der Internationalisierung beschäftigen sich auch die drei weiteren Beiträge des Buches. *Markus Wissen* analysiert in seinem Beitrag die räumlichen Aspekte der Transformation von Staatlichkeit in der Debatte um Biodiversität. Wissen untersucht am Beispiel von Konflikten um die Kontrolle über genetische Ressourcen, wie sich durch skalare Strategien staatlicher und gesellschaftlicher AkteurInnen sowie durch die Herausbildung neuer räumlich-institutioneller Konfigurationen soziale Kräfteverhältnisse verschieben und Herrschaft stabilisiert, restrukturiert bzw. in Frage gestellt wird. Hierfür knüpft

er an die *scale*-Debatte an, die die räumliche Maßstäblichkeit sozialer Prozesse zum Gegenstand der Forschung macht. Durch die Kritik an Multi-Level-Governance Ansätzen, die einen wichtigen Beitrag zur Rekonfiguration von staatlichen Prozessen geleistet haben, deren mangelnde Berücksichtigung der Herrschaftsdimension staatlicher Politik jedoch auffällt, kommt er zu dem Ergebnis, dass die räumliche Redimensionierung des Staates ein wesentliches, aber umkämpftes Moment der Restrukturierung von Herrschaft nach der Krise des Fordismus bildet. Dabei spielt die Kontrolle der Naturverhältnisse eine zentrale Rolle. Wie genau gesellschaftliche Widersprüche durch Raumproduktionen bearbeitet werden bzw. wie diese Bearbeitung umkämpft ist und scheitern kann, ist bislang jedoch auch in der *scale*-Debatte noch wenig erforscht worden. Wissen diskutiert daher wesentliche Aspekte der *scale*-Debatte anhand zentraler Erkenntnisse materialistischer Staatstheorie. Die jeweilige Gewichtung von Struktur- und Handlungsdimension, die Frage nach der Verdichtung von Handlungen in institutionellen Strukturen auf verschiedenen räumlichen Ebenen sowie die Konzeptionalisierung des Nationalstaates sind die Hauptaspekte, die Wissen kritisch beleuchtet. Abschließend wendet er sich empirisch der räumlichen Redimensionierung und Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung des TRIPs-Abkommens über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte der Welthandelsorganisation (WTO) zu.

Der Zusammenhang zwischen der inter- und supranationalen sowie der nationalstaatlichen Regulierung spielt auch im Beitrag von *Lars Bretthauer* eine wesentliche Rolle. Bretthauer untersucht geistige Eigentumsrechte auf Spielfilme und deren Regulierung in der Spielfilmindustrie als Beispiel für die Internationalisierung des Staates. Die Abkommen der Welthandelsorganisation über geistiges Eigentum (TRIPs 1992), die Verabschiedung des World Copyright Treaty (1996) im Rahmen der World Intellectual Property Organisation (WIPO) und die darauf aufbauende Informationsrichtlinie (2001) und Copyright-Richtlinie (2004) der Europäischen Union dienen Bretthauer als Beleg für den Umstand, dass es einen neuartigen Bedarf an der Regulierung geistigen Eigentums gibt. Dabei greift er auf neuere Debatten in der materialistischen Staatstheorie zur Internationalisierung des Staates als theoretischem Rahmen zurück – insbesondere die von Ulrich Brand, Christoph Görg und Markus Wissen formulierte These, interna-

tionale Staatlichkeit sei als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse „zweiter Ordnung“ (Brand/Görg/Wissen 2007, 214) zu verstehen –, um die Veränderungen in der internationalen Regulierung der Spielfilmindustrie als Transformation von Staatlichkeit empirisch analysieren zu können. Zu Beginn führt Bretthauer deshalb in den Gegenstand geistiger Eigentumsrechte ein, um im Anschluss daran auf die aktuellen staatstheoretischen Diskussionen über die Internationalisierung des Staates einzugehen. Im dritten Abschnitt wird die Internationalisierung des Staates im Bereich der Spielfilmindustrie im Rahmen von WTO und WIPO, auf der Ebene der EU und in Deutschland auf der Grundlage bisheriger empirischer Forschungen dargestellt. Hier wird ersichtlich, inwiefern der Staat – bspw. durch neuartige, unendlich reproduzierbare Waren wie etwa CDs und DVDs – herausgefordert wird, den Schutz des Eigentums durch neue Kontroll- und Regulierungsfunktionen sowohl für geistiges Eigentum als auch für die Produktvermarktung zu reorganisieren. Die Frage, inwiefern Institutionen spezifische kapitalistische Interessen absichern und Herrschaft stabilisieren, stellt sich somit auf neue Weise. Am Ende skizziert Bretthauer offen gebliebene theoretische und empirische Forschungsfragen, mit denen sich zukünftige Forschungsprojekte beschäftigen könnten.

Um eine weitere, bereits von Bretthauer angerissene Dimension der Veränderung von Staatlichkeit geht es in dem Beitrag von *John Kannankulam*, der die repressiven Strukturen und Apparate des Staates genauer in den Blick nimmt, um seine These eines veränderten und erneuerten autoritären Etatismus (vgl. Poulantzas 2002) zu begründen. Kannankulam greift dafür zwei Länderbeispiele auf: die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien, um sozialstaatliche Veränderungen seit dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems fester Wechselkurse als Beleg für das Einhergehen neoliberaler und autoritärer Elemente zu begründen. Kannankulam zeichnet zeithistorisch nach, wie in Großbritannien im „winter of discontent“ 1979 Neokonservative über die Medien den damaligen ArbeiterInnenstreik im öffentlichen Sektor diskreditierten, um eine neoliberale Politikwende unter Thatcher einzuleiten. Ähnliche Prozesse sozialstaatlicher Restrukturierung, jedoch weitaus langfristiger ausgerichtet, gab es in der Bundesrepublik Deutschland bereits unter Helmut Kohl, begleitet von einem neoliberalen und konservativen Diskurs, dass

der Staat zunehmend handlungsunfähig werde, da er zu viele Interessen gleichzeitig berücksichtige. Dies führte in der Folge dazu, so Kannankulam, dass die Transformation westlicher Wohlfahrtsstaaten einen disziplinierenden Neoliberalismus ermöglichte, der die neue gesellschaftliche und staatliche Konfiguration bereits Mitte der 1980er Jahre einleitete. Effizienz und Effektivität sind hier die Schlagworte, nach denen sich bürgerliche Demokratie im Postfordismus neu konfiguriert. Republikanische Demokratievorstellungen werden dabei einem neoliberalen Duktus unterworfen und marginalisiert. Demokratie wird in diesem Prozess letztlich auf einen technokratischen Verhandlungsmodus reduziert.

Die Beiträge dieses Bandes greifen zentrale Fragen auf, vor denen die Staatstheorie und die Politik heute stehen. Anliegen dieses und weiterer Bände, die in losen Abständen erscheinen sollen, ist es, in zentrale gesellschaftliche und wissenschaftliche Debatten einzugreifen, sei es im globalen oder lokalen Kontext. Hierfür soll die *Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung* und die aus den gemeinsamen Diskussionen hervorgehenden Publikationen ein Forum sein. Wir wünschen uns auch für die Zukunft eine intellektuell und politisch offene Diskussion, an der sich hoffentlich auch weiterhin viele Interessierte beteiligen und würden uns freuen, wenn der Auftakt dieser Reihe dafür Anlass bietet.

Abschließend möchten wir Bärbel Lorenz für ihre Hilfe bei der Erstellung der Manuskripte und Susanne Paul-Menn sowie Günter Thien für die unkomplizierte und kooperative Zusammenarbeit mit dem Verlag danken.

Jens Wissel und Stefanie Wöhl,  
Frankfurt am Main und Wien 2008

## Literatur

- Albert, Mathias (2003): Entgrenzung und internationale Beziehungen: Der doppelte Strukturwandel eines Gegenstandes und seines Faches, in: Hellmann, Gunther/Wolf, Klaus Dieter/Zürn, Michael (Hg.): Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland, Baden-Baden, S. 555-575.
- Beck, Ulrich/Grande, Edgar (2004): Das kosmopolitische Europa, Frankfurt/M.
- Beer, Ursula (1989): Geschlechtliche Arbeitsteilung als Strukturelement von Gesellschaft – ein theoriepolitischer Kurzschluss der Frauen-

- forschung, in: Müller, Ursula/Schmidt-Waldherr, Hiltraud (Hg.): *FrauenSozialKunde. Wandel und Differenzierung von Lebensformen und Bewusstsein*, Bielefeld, S. 298-316.
- (1990): *Geschlecht, Struktur, Geschichte. Die Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses*, Frankfurt/New York.
- Bieling, Hans-Jürgen (2007): *Internationale Politische Ökonomie*, Wiesbaden.
- Boudry, Pauline/Kuster, Brigitta/Lorenz, Renate (Hg.) (1999): *Reproduktionskonten fälschen! Heterosexualität, Arbeit & Zuhause*, Berlin.
- Brand, Ulrich/Görg, Christoph/Wissen, Markus (2008): *Die Internationalisierung des Staates aus einer neu-poulantzianischen Perspektive*, in: *PROKLA* 147, 217-234.
- Bretthauer, Lars/Gallas, Alexander/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hg.) (2006): *Poulantzas lesen*, Münster.
- Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.) (2007): *Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zum Staatsverständnis von Antonio Gramsci*, Baden-Baden.
- Demirović, Alex (1997): *Demokratie und Herrschaft*, Münster.
- (2007): *Nicos Poulantzas. Aktualität und Probleme materialistische Staatstheorie*, Münster.
- (2008) (Hg.): *Kritik und Materialität*, Münster, i.V.
- Esser, Josef (1985): *Marxistische Staatstheorie*, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): *Piper's Wörterbuch zur Politik*, München, S. 977-982.
- (2008): *Reflexionen über ein gestörtes Verhältnis: Materialistische Staatstheorie und deutsche Politikwissenschaft*, in: Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens (Hg.): *Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx*, Baden-Baden, S. 203-219.
- Görg, Christoph/Wissen, Markus (2003): *National dominierte globale Herrschaft. Zum Verständnis von Uni- und Multilateralismus in der „Neuen Weltordnung“*, in: *PROKLA* 133, 625- 644.
- Hartmann, Eva/Kunze, Caren/Brand, Ulrich (Hg.) (2009): *Globalisierung, Macht und Hegemonie. Perspektiven einer kritischen Internationalen Politischen Ökonomie*, Münster, i.V.
- Hirsch, Joachim (1980): *Der Sicherheitsstaat. Das Modell Deutschland, seine Krise und die neuen sozialen Bewegungen*, Frankfurt/M.
- (1992): *Regulation, Staat und Hegemonie*, in: Demirović, Alex/Krebs, Hans-Peter/Sablowski, Thomas (Hg.): *Hegemonie und Staat*, Münster, S. 203-231.
- (1994): *Politische Form, politische Institutionen und Staat*, in: Esser, Josef/Görg, Christoph/ders. (Hg.): *Politik, Institutionen und Staat*, Hamburg, S. 157-211.

- (1995): *Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus.* Berlin, Amsterdam.
- (2005): *Materialistische Staatstheorie,* Hamburg.
- /Kannankulam, John (2006): *Poulantzas und Formanalyse. Zum Verständnis zweier Ansätze materialistischer Staatstheorie,* in: Brettbauer, Lars/Gallas, Alexander/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hg.): *Poulantzas lesen,* Hamburg, S. 65-81.
- /Kannankulam, John/Wissel, Jens (Hg.) (2008): *Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx,* Baden-Baden.
- Jessop, Bob (1990): *State Theory: Putting States in their Place,* Cambridge.
- (1996): *Veränderte Staatlichkeit,* in: Grimm, Dieter (Hg.): *Staatsaufgaben,* Baden-Baden, S. 43-73.
- (2001): *Die geschlechtsspezifischen Selektivitäten des Staates,* in: Kreisky, Eva/Lang, Sabine/Sauer, Birgit (Hrsg.): *EU. Staat. Geschlecht,* Wien, S. 55- 86.
- (2002): *The Future of the Capitalist State,* Cambridge.
- Kohlmorgen, Lars (2004): *Regulation-Klasse-Geschlecht. Die Konstruktion der Sozialstruktur im Fordismus und Postfordismus,* Münster.
- Lemke, Thomas (2007): *Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung,* in: Krasmann, Susanne/Volkmer, Michael (Hg.): *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge,* Bielefeld, S. 47-74.
- Leibfried, Stephan/Zürn, Michael (Hg.) (2006): *Transformationen des Staates,* Frankfurt/Main.
- Offe, Claus (2006): *Strukturprobleme kapitalistischer Gesellschaften. Aufsätze zur politischen Soziologie,* Frankfurt/M.- New York.
- Pühl, Katharina (2001): *Geschlechterverhältnisse und die Veränderung von Staatlichkeit in Europa. Ansätze eines theoretischen Perspektivwechsels.* In: Kreisky, Eva/Lang, Sabine/Sauer, Birgit (Hg.): *EU. Staat. Geschlecht,* Wien, S. 33-54.
- Poulantzas, Nicos (2002): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus,* Frankfurt/M.
- (2001): *Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat,* in: Hirsch, Joachim/Jessop, Bob/Poulantzas, Nicos (Hg.): *Die Zukunft des Staates,* Hamburg, S. 19-70.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte,* Frankfurt/M. – New York.
- Schirm, Stefan A. (2006): *Internationale Politische Ökonomie,* Baden-Baden.
- ten Brink, Tobias (2008): *Staatenkonflikte. Zur Analyse von Geopolitik und Imperialismus,* Stuttgart.

Wissel, Jens (2007): Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen, Baden-Baden.

Wöhl, Stefanie (2007): Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik, Königstein/Taunus.

# Staatskritik

*Alex Demirović*

## Zu welchem Zweck und auf welche Weise den Staat kritisieren?

Die materialistische Diskussion über den modernen, kapitalistischen Staat als einer der mächtigsten Formen der Ausübung von Herrschaft über Menschen steht seit langem vor der Frage, ob der Staat überhaupt ein intelligibles Objekt oder nicht bloß ein ideologisches Artefakt und deswegen allein Gegenstand der Kritik ist. Diese Frage ergibt sich aus dem Stand von Karl Marxens theoretischer Analyse: Erschöpft sich die Theorie der kapitalistischen Produktionsweise in der Analyse der materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden ökonomischen Prozesse, durch die auch die Prozesse in den Überbauten in einem relevanten Maß bestimmt sind; oder hat diese Theorie darüber hinaus die Aufgabe, die Form des Staates, also die autonomen Gesetzmäßigkeiten der politischen Sphäre zu bestimmen, wie Marx selbst nahelegt (vgl. Marx, MEW 13, 9; Marx, MEW 42, 42)? Was wäre der Gegenstand einer Theorie des Staates? Wenn der Staat ein Gegenstand der wissenschaftlichen Theorie ist, wie kann diese Theorie mit der Kritik des Staates verknüpft sein? Kann ein wissenschaftlicher Gegenstand durch einen spezifischen zeitlichen Index charakterisiert werden – oder sind wissenschaftliche Gegenstände nur solche von universeller Gültigkeit, also solche, die für alle Menschen zu allen Zeiten gelten? Hat aber nicht selbst die Naturwissenschaft mit 'historischen' Phänomenen zu tun: der Entstehung, Entwicklung und dem Vergehen von Arten, der Herausbildung des Kosmos, von Sonnensystemen oder Planeten und ihrem Verschwinden – und hat nicht insofern ein naturwissenschaftlicher Universalitätsanspruch ebenfalls, wenn auch in anderer Größenordnung, die zeitliche Dimension des zu untersuchenden Gegenstandes zu berücksichtigen? Anders gefragt: Unterstellt die Theorie des Staates, dass es immer Staat gibt, oder ist die Theorie nicht gleichzeitig kritisch – im Sinne Max Horkheimers: ein „Existenzialurteil“ über den Staat, das neben der theoretischen Einsicht auch die Erkenntnis beinhaltet, dass der Gegenstand ein historischer Erkenntnisgegen-

stand ist, der auf bestimmte Weise entstand, seine gesellschaftliche Bedeutung hat und irgendwann einmal seine rationale Notwendigkeit verliert? „Die Gesellschaft, die die Produktion auf Grundlage freier und gleicher Assoziation der Produzenten neu organisiert, versetzt die ganze Staatsmaschine dahin, wohin sie dann gehören wird: ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt.“ (Engels, MEW 21, 168) Wenn Engels vom Staat als Maschine spricht, dann meint er das keineswegs im Sinne eines neutralen Mechanismus, sondern er meint damit ein von Menschen geschaffenes Artefakt, das für spezifische Zwecke geeignet ist. Es handelt sich um eine „wesentlich kapitalistische Maschine, Staat der Kapitalisten, der ideelle Gesamtkapitalist“ (Engels, MEW 20, 260).

## 1. Das moderne bürgerliche Verständnis des Staates

Ich möchte mit dem letztgenannten Problem der zeitlichen Dimension des Staates beginnen: Der Staat wird in den neuzeitlichen, bürgerlichen Theorien als eine Form gesellschaftlicher Organisation verstanden, die nicht von Gott eingerichtet wurde, sondern von den Bürgern – genauer: den männlichen Vorständen der besitzenden Familien. Seit Hobbes wird der Anspruch erhoben, den Staat wissenschaftlich zu begründen und seine Wirkungsweise zu begreifen. Wissenschaftlich heißt in diesem Zusammenhang, seine Grundlage in den Gesetzen der Natur zu erkennen und auf diese Weise zu ermöglichen, dass er von diesem Zeitpunkt an ewig existieren kann – im Wissen, dass er von Menschen gemacht und deswegen auch zerstört werden kann. Hobbes verbindet beide Aspekte, wenn er vom Staat als einem sterblichen Gott, einem künstlichen Menschen spricht. Doch für ihn steht fest, dass der Staat ein wissenschaftlich präzise bestimmbarer Gegenstand ist. Wird er wissenschaftlich richtig verstanden und wird von den staatlichen Machthabern nach diesen wissenschaftlichen Gesichtspunkten gehandelt, dann wird der Staat – von Hobbes als Sitz der Macht verstanden – bis in alle Ewigkeit bestehen. Anders als im Fall der Naturgegebenheiten, handelt es sich jedoch bei der Bildung und Erhaltung des Staates um eine Anstrengung der Menschen. Doch wenn erst einmal die Prinzipien bekannt sind, dann würde es fortan möglich sein, den Staat wie eine von Natur gegebene Einrichtung zu verstehen, die von innen heraus bestimmte Handlun-

gen verlangt und – würde dem entsprochen – wie die Natur selbst nach ewigen Gesetzmäßigkeiten fortexistiert. Schon von den ersten modernen bürgerlichen Begründungen her kommt also in die Theorie des Staates ein Element seiner Vergänglichkeit. Denn der Staat ist nicht von Natur oder von Gott gegeben – in diesem Fall gäbe es kaum den Bedarf nach seiner wissenschaftlichen Erkenntnis, die gleichzeitig auch eine Begründung für seine Notwendigkeit ist. Der Staat ist das Werk von Menschen, die sich bemühen, einen Apparat der Gewalt und des Gesetzes zum Schutze der Besitzindividualisten einzurichten und auf Dauer zu stellen. Aber da er von Menschen gemacht ist, entsteht immer wieder die Frage, ob diese die Einsicht in seine Notwendigkeit haben. Diese Einsicht muss hergestellt und bewahrt werden; es bedarf der ständigen Anstrengung und Aktivität, diese 'Ewigkeit' zu erhalten. Hobbes betrieb sich auf die Vernunft der Menschen – würden sie die Einsicht in die ewigen Notwendigkeiten erlangen, würden sie nicht mehr der Natur zuwider handeln –, er war aber klug genug, zu erkennen, dass auch das, was vernünftig ist, strittig sein kann und deswegen vom Souverän festgelegt werden muss. Nur so kann der Staat verhindern, dass im Namen der Vernunft die Existenz des Staates in Zweifel gezogen wird. Doch damit ist erst recht der Keim für den Streit darüber gelegt, welches die Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaft sind und was die Vernunft ist. Die Interessen werden sich nicht mit dem Verweis auf ihre Unvernünftigkeit beruhigen lassen. Denn es stellen sich die Fragen danach, wer die Vernunft definiert und was als vernünftig gilt. Hobbes zufolge liegt die Definitionsgewalt beim Souverän, aber wenn es zum Streit über die Prinzipien der Vernunft kommt, stehen unmittelbar auch die Souveränität und der Staat zur Disposition. Doch seine Theorie ist spröde. In der Logik des Herrschaftserhalts muss systematisch verhindert werden, dass es überhaupt zu dieser Art von Streit kommt. Da dies in Klassengesellschaften nicht möglich ist, wird in der weiteren Theoriebildung eine Sphäre des Streits von einer Sphäre der Allgemeinverbindlichkeit unterschieden.

Dem neuzeitlichen Verständnis nach ist der Staat die Organisation und der Repräsentant des allgemeinen Interesses. In der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft verfolgen die Einzelnen ihre individuellen Interessen und Zwecke. Dies bringt sie zwangsläufig in eine Situation, sich wechselseitig zu schaden und in Konflikt miteinander zu geraten. Der Staat verkörpert demgegenüber das,

was allen gemeinsam ist: den Gemeinwillen, der von allen ausgehen muss, um auf alle anwendbar zu sein. Diese Allgemeinheit des Staates meint also substanziell das, was allen gemeinsam ist. Der Zweck des Staates sei das Gemeinwohl. „Denn wenn der Gegensatz der Einzelinteressen die Bildung von Gesellschaften notwendig gemacht hat, so hat sie das Zusammenspiel der gleichen Interessen möglich gemacht. Das soziale Band bildet das Gemeinsame in diesen verschiedenen Interessen. Gäbe es nämlich keinen Punkt, in dem alle Interessen übereinstimmen, so könnte keine Gesellschaft existieren. Aus diesem gemeinsamen Interesse muss die Gesellschaft einzig und allein regiert werden.“ (Rousseau 1977, 84) Es geht beim Gemeinwohl nicht um die einzelnen Individuen und ihre Besonderheiten, Differenzen darf es auf dieser Stufe nicht geben. Die Allgemeinheit ist abstrakt bestimmt. Sie eröffnet den Raum einer Gleichheit in Freiheit für alle Individuen und der freien Verfügung über ihr Eigentum. Im Zentrum aller Begründungen und Erklärungen des Staates steht der Schutz des Eigentums, die Freiheit über es nach eigenem Willen zu entscheiden, sowie der Ausschluss der Nichteigentümer von seinem Genuss. Die Sphäre gleicher Freiheit für jedes Individuum wird durch allgemeine Gesetze sowohl begrenzt als auch geschützt. Diese Gesetze werden im Namen aller beschlossen und gelten für alle, unbesehen der konkreten Personen (vgl. Rousseau 1977, 92).

## 2. Kritik des Staates als Ideologiekritik

Es gibt eine lange rousseauistische Tradition in der radikaldemokratischen und sozialistischen Bewegung. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass Akteure der Bewegung für sich in Anspruch nehmen, gerade diesen Gemeinwillen zu vertreten. Sie vertreten das Gesamtinteresse der Gesellschaft, das getragen wird von denjenigen, die durch ihre Arbeit für den Lebensunterhalt aller sorgen und damit den Fortbestand der Gesellschaft gewährleisten. „Wer trägt diese Arbeiten? Der Dritte Stand.“ (Sieyès 1975, 121) Das rousseauistische Moment des Gemeinwohls kann auch in anderen scheinbar letzten Fragen zur Geltung gelangen: die Bewahrung der Menschheit vor dem atomaren Selbstmord oder die Abkehr von einem Prozess der schleichenden ökologischen Selbsterstörung der menschlichen Lebensgrundlagen. Es handelt sich um den Anspruch, ein Gemeinwohl des Ganzen gegenüber Partiku-

larinteressen zu vertreten. Die winzige Minderheit derjenigen, die ihre besonderen Interessen verfolgen: Müßiggang, Übernutzung der Natur, gewalttätige Durchsetzung ihrer Interessen, gilt als diejenige, die herrscht, weil sie ihr Partikularinteresse durchsetzt. Das Argument besteht also in der Umkehrung der Rousseauschen Überlegung und dem Nachweis, dass der Staat der Staat einer nur partikularen Gruppe von Menschen sei. Der Anspruch, allgemein zu sein, während es sich doch nur um das Interesse von Einzelnen handelt, wird als Ideologie begriffen. Ideologie wird als Illusion über und Verkehrung von wirklichen Verhältnissen verstanden, die sich in einer „sachlichen Gewalt“ über uns verfestigen. „Und eben aus diesem Widerspruch des besondern und gemeinschaftlichen Interesses nimmt das gemeinschaftliche Interesse als Staat eine selbstständige Gestaltung, getrennt von den wirklichen Einzel- und Gesamtinteressen, an, und zugleich als illusorische Gemeinschaftlichkeit, aber stets auf der realen Basis [...]. Hieraus folgt, dass alle Kämpfe innerhalb des Staates, der Kampf zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie, der Kampf um das Wahlrecht etc., etc., nichts als die illusorischen Formen sind, in denen die wirklichen Kämpfe der verschiedenen Klassen untereinander geführt werden.“ (Marx/Engels, MEW 3, 33) Es wird also nahegelegt, die Kämpfe innerhalb des Staates als illusorisch zu begreifen, sie als solche gar nicht ernst zu nehmen. Sie können dann als ein Täuschungsmanöver gelten, als Versuch, so zu tun, als ginge es um öffentliche Diskussionen über wirkliche Sachverhalte und Entscheidungen, um die Allgemeinheit betreffende Fragen – während doch das Parlament, die Wahlen, die Entscheidungen nur eine Inszenierung von Politik wären. Die Arbeit der Kritik besteht in der Entlarvung einer Allgemeinheit, die sich lediglich als Schein erweist. Dieser Schein hat allerdings eine ernste Funktion: nämlich die realen Kämpfe dem Blick und der Analyse zu entziehen und zu suggerieren, der Staat würde tatsächlich das Allgemeininteresse vertreten.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet, würde eine Theorie des kapitalistischen Staates keinen Sinn ergeben, nur eine Kritik des Staates trüge seinem illusorischen Charakter angemessen Rechnung. Eine solche Kritik hat zum Ziel, die verdinglichte Gewalt des Staates, der sich den Individuen und ihren Lebensplänen überordnet, nicht nur als Schein zu erkennen, sondern seine Besondere von der Gesellschaft zurückzunehmen. Die Verselbstständigung

gung der Politik und des Staates zu einer eigenen Sphäre spaltet den Menschen in den öffentlichen und den privaten Menschen, in den Menschen, der im politischen Gemeinwesen lebt und die Allgemeinwohlinteressen wahrnimmt und den Menschen der bürgerlichen Gesellschaft, in der er seine egoistischen Interessen verfolgt. „Der Mensch in seiner nächsten Wirklichkeit, in der bürgerlichen Gesellschaft, ist ein profanes Wesen. Hier, wo er als wirkliches Individuum sich selbst und andern gilt, ist er eine unwahre Erscheinung. In dem Staat dagegen, wo der Mensch als Gattungswesen gilt, ist er das imaginäre Glied einer eingebildeten Souveränität, ist er seines wirklichen individuellen Lebens beraubt und mit einer unwirklichen Allgemeinheit erfüllt.“ (Marx, MEW 1, 355) Der Staat, der das politische Moment vollständig von der bürgerlichen Gesellschaft und den Einzel- und Privatinteressen trennt und nur noch durch Politik gekennzeichnet ist, also die politische Allgemeinheit verkörpert, ist der atheistische, der demokratische Staat. Marx lässt keinen Zweifel: Aus seiner Sicht ist der Schritt hin zum modernen, politischen, demokratischen Staat ein bedeutender Vorgang menschlicher Emanzipation – und selbst mehr als 150 Jahre nach seinen Veröffentlichungen lässt sich sagen, dass viele Linke, von einer anarchistischen Tradition geprägt und immer noch nicht auf dem Niveau dieser Emanzipation stehend, im Staat als solchem die Wurzel aller Übel sehen und diesen als Hauptgegenstand der Kritik begreifen. „Die politische Emanzipation ist allerdings ein großer Fortschritt, sie ist zwar nicht die letzte Form der menschlichen Emanzipation überhaupt, aber sie ist die letzte Form der menschlichen Emanzipation innerhalb der bisherigen Weltordnung.“ (Marx, MEW 1, 356) Marx lässt also auch keinen Zweifel daran, dass der Emanzipationsprozess über die politisch-staatliche Emanzipation hinausgehen muss. Diese Trennung des individuellen vom Gattungsleben, aufgrund der die Menschen sich zur Allgemeinheit weiterhin religiös verhalten, insofern sie ihnen äußerlich und übergeordnet erscheint – diese Trennung soll überwunden werden, so dass Bourgeois und Citoyen, Individuum und Gattungswesen vereinigt werden. „Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen, Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine ‘forces propres’ als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat

und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.“ (Marx, MEW 1, 370) Diese Vereinigung von individuellem Mensch und Gattungswesen wird von Marx – anders als dies manchmal gedeutet wird – nicht in der Zurücknahme der Entäußerungen des Menschen in sein Wesen als Wiederherstellung einer vormaligen Integrität verstanden. Vielmehr handelt es sich in weltgeschichtlicher Hinsicht um etwas wirklich Neues, dem keine bisherige Erfahrung entspricht: Zum ersten Mal können sich die Menschen konkret als Angehörige der Gattung begreifen, aber nicht im bloß biologischen Sinn, der sie als einzelne einer natürlichen Gegebenheit unterordnet, sondern als Individuen, die sich in ihrer Besonderheit als Mitglieder der Menschheit erfahren.

### 3. Die Ableitung des politischen Überbaus Staat

Marx gelangt schon in diesen frühen Überlegungen zu richtigen Einsichten in den bürgerlichen Staat: die Trennung und Autonomie der Politik und des Staates, die Aufspaltung von privat und öffentlich, die Allgemeinheit als Form bürgerlicher Herrschaft, die mit der weiteren Emanzipation überwunden werden muss. Aber die subjektphilosophisch-entfremdungstheoretische Problematik, innerhalb derer diese Einsichten stehen, erweist sich als unzulänglich. Denn die spezifische Gegenständlichkeit des Staates wird in einem ideologiekritisch-aufklärerischen Impuls als ein religiöses Phänomen eher zur Seite geschoben als erklärt. Religion scheint etwas nur Geistiges zu sein, ein Phänomen, das im Kopf der Individuen stattfindet. In seinen späteren Arbeiten verschiebt Marx seine Problematik (vgl. Demirović 1997, 62ff.). Denn er muss im Rahmen einer allgemeineren Theorie der kapitalistischen Produktionsweise feststellen, dass es neben dem Staat vergleichbare andere irrationale Formen gibt, also den Wert der Ware Arbeitskraft, das Geld oder das Kapital. Geld erscheint in der liberalen Tradition als eine Konvention. Man habe sich, so John Locke, darauf verständigt, dass etwas als wertvoll gilt. Warum das so ist, kann er allerdings nicht erklären. Gott, Geld oder Staat sind eigenartige Zwitterwesen. Es gibt sie einerseits nicht. Doch andererseits sind sie auch nicht bloß geistig, sondern Praktiken, die reale Effekte erzeugen. Im Namen Gottes bauen Menschen Gebäude, knien

nieder, falten die Hände, singen, töten andere, schreiben Bücher, bilden bürokratische Amtshierarchien, schaffen einträgliche, die Subsistenz sichernde Berufe, fasten oder legen die Arbeit nieder. Obwohl es Gott nicht gibt, kann von ihm gesagt werden, dass er existiert, insofern er ein komplexes Ensemble von realen Praktiken und gesellschaftlichen Verhältnissen bildet. Sie existieren zudem in der eigentümlichen Art und Weise, dass sie durch die aufklärende Argumentation, Gott ließe sich nicht beweisen und nicht erfahren, keineswegs einfach verschwinden. Mehrere hundert Jahre nach dem Beginn der modernen Aufklärung glauben die meisten Menschen der kapitalistischen Gesellschaften immer noch an Gott, ebenso glauben sie an den Wert des Geldes oder die Allgemeinheit des Staates. Wenn Geld eine bloße Konvention wäre, könnte man sich – so wie es immer wieder einmal vorgeschlagen wird – konventionell darauf verständigen, es abzuschaffen. Das Gleiche gälte für den Staat: Dieser wäre – wie Max Weber (1980, 7) behauptet – ein Sinn, den Menschen ihrem Verhalten beilegen, in der Unterstellung, andere würden ihr Verhalten sinnhaft ebenfalls daran orientieren, unterstellend, dass auch alle anderen ihr Verhalten am Sinn von Staat ausrichten. Aber könnte man dann seinem Verhalten nicht einfach einen anderen Sinn geben? Weder Gott noch Geld noch Staat verschwinden, wenn die Wahrheit über sie gesagt wird. Die Menschen handeln frei, aber nicht unter selbst gewählten Umständen. Marx erhebt – durchaus in einer kritischen Wendung gegen seine eigene frühere Argumentation – den Anspruch, gerade die Beharrlichkeit dieser Phänomene, dieser nicht frei bestimmten Verhältnisse zu erklären. Es kommt zu einer Umkehrung der Perspektive. Es geht nicht mehr darum, das Himmliche durch Hinweis auf die irdischen Kämpfe zu erklären. Eine solche Art des primitiven Materialismus, der einen Sachverhalt für begriffen hält, wenn er auf ökonomische Verhältnisse und damit verbundene Konflikte reduziert ist, lehnt Marx ab. Ihm zufolge stellt sich die materialistische Methode die Aufgabe, das Himmliche aus den irdischen Kämpfen abzuleiten, also zu erklären, warum diese Kämpfe überhaupt eine verhimmelte, ideologische Form annehmen und nicht direkt ausgetragen werden. Dieser Perspektivenwechsel wird sinnfällig, wenn er schreibt, dass die Menschen sich des Konflikts zwischen den freiheitsermöglichenden Formen der gesellschaftlichen Kooperation, den Produktivkräften, und den herrschenden Eigentumsverhältnissen, den Produktionsver-

hältnissen, in den ideologischen Formen von Recht, Politik oder Religion bewusst werden und ihn in diesen Überbauten ausfechten (vgl. Marx, MEW 13, 9).

Die Ableitung der Überbauform Staat aus den materiellen Verhältnissen wirft also die Frage auf, warum sich die Herrschaft der bürgerlichen Klasse mit dem Anspruch verbindet, dass sie im Namen der Allgemeinheit stattfindet, warum also das Bürgertum im ganzen wie auch einzelne seiner Gruppen jeweils für sich behaupten und behaupten müssen, dass sie mit ihrer Art der materiellen Produktion und Reproduktion nicht ihr Privatinteresse der Profiterzielung, sondern das Allgemeininteresse vertreten. Und das lässt sich alle Tage beobachten: Lohnkürzungen oder Entlassungen werden nicht wegen der Unternehmensgewinne vorgenommen, sondern um Arbeitsplätze zu sichern und Deutschland wieder wettbewerbsfähig zu machen. Eugen Paschukanis (1970, 119f.) hat – allerdings mit etwas problematischen Formulierungen – richtig auf das entscheidende Problem der kritisch-materialistischen Theorie des kapitalistischen Staates hingewiesen: „Warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, d.h. die faktische Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an, oder – was dasselbe ist – warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“

Die bürgerliche Macht wird als staatliche Herrschaft nicht im Namen einzelner, sondern öffentlich, allgemein und unpersönlich ausgeübt, im Namen des Allgemeinwohls, des Volkes. Das aber macht es grundsätzlich schwierig, die einzelnen Entscheidungen, das Handeln staatlicher Akteure unmittelbar einer herrschenden Gruppe zuzuordnen, wenn man sich nicht mit zu einfachen Antworten bescheiden will, dass das Ergebnis staatlicher Entscheidungen und Maßnahmen immer dem Bürgertum dient. In der rousseauistischen Tradition liegt es nahe, nicht die Allgemeinheit selbst zu kritisieren, sondern zu bemängeln, dass eine Politik, eine Entscheidung, eine Verordnung nur einzelnen Gruppen dient, die Allgemeinheit also zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Deswegen muss man kritisch gegen Paschukanis festhalten, dass der kapitalistische Staat mehr ist als Zwang oder Gewalt, er ist

vor allem öffentliche Macht und Organisator und Repräsentant von Allgemeinheit. In der marxistischen Tradition wird der Staat häufig bestimmt als ein Apparat des Zwangs oder der Gewalt, eine Staatsmaschine zur Ausübung von Gewalt. Eine solche Vorstellung findet sich auch bei Max Weber. „Was ist: ein >Staat<?“, fragt er und bezieht sich bei der Antwort positiv auf Trotzki's Antwort, wonach jeder Staat auf Gewalt gegründet sei. Der Staat sei zu definieren durch das ihm spezifische Mittel, „das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit“ (Weber 1992, 159). Auf diese Definition wird in der materialistischen Staatstheorie immer wieder positiv Bezug genommen (vgl. Hirsch 2005, 23f.; kritisch dazu Demirović 2007). Eine solche Weberianische Auffassung vom Staat ist jedoch aus mehreren Gründen irreführend. Ihr zufolge ist der Staat zum einen ein Mittel, ein Instrument, das für alle sozialen Kräfte in der gleichen Weise benutzbar sei, aber allen Akteuren, also dem liberalen und konservativen Bürgertum wie der Klasse der ArbeiterInnen auch seine unabänderliche Rationalität aufzwingt. Sie legt zweitens nahe, dass der Staat wesenslogisch durch ein grundlegendes Merkmal bestimmt werden kann, nämlich durch die Gewalt. Da in der Gewalt das Wesen des Staates gesehen wird, gilt alles andere nur als Oberfläche und Erscheinung: Die für alle gleichermaßen geltenden Rechte, die Freiheitsgarantien, die sozialstaatlichen Aufgaben dienen nur der Täuschung und Ablenkung vom Eigentlichen, der Kapitalakkumulation. Für die politische Analyse kann dies folgenreich werden. Denn nach diesem Staatsverständnis steckt hinter den Oberflächenphänomenen immer die Gewalt, die Gewalt ist das eigentliche Wesen des Staates, in ihr findet er seine heimliche Teleologie, darauf muss jede reale Entwicklung hinauslaufen: Verschärfungen des Strafrechts, der Ausbau oder die Reorganisation der Polizei oder Militäreinsätze werden in diesem Lichte gedeutet als Momente einer Entwicklung, in der einmal das Wesen des Staates zu Tage treten wird. Drittens werden die Differenzen und Widersprüche innerhalb der herrschenden Klasse nicht in Betracht gezogen. Viertens werden die Machtbeziehungen, die die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, also auch den Staat durchziehen, nicht in den Blick genommen: die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, zwischen den Geschlechtern, der Gesellschaft zur Natur, die nationalisierten und rassifizierten sozialen Beziehungen. Fünftens kommt der Konsens in der Bevölkerung zu der vorherrschenden Form von Allgemeinheit nur in einer äußerst

verkürzten Form, nämlich im Begriff der Legitimation, also der legitimen Gewaltanwendung, in den Blick.

Über einige dieser Schwächen will die an Paschukanis anschließende Tradition der Staatsableitung hinausführen. Sie zielt darauf, die öffentliche, staatliche Macht aus dem Warenverhältnis abzuleiten. Das hat eine gewisse Plausibilität. Das kapitalistische Warenverhältnis unterstellt Warenbesitzer, die in aller Freiheit und als Gleiche ihre Waren tauschen. Sie begegnen sich nicht mit Gewalt, der Tauschakt stellt einen Vertrag dar, in dem sie sich darüber verständigen, nach welchen Gesichtspunkten sie ihn als auf faire Weise erfüllt ansehen wollen. Damit eine solche Tauschsituation und die darin enthaltenen Momente von Freiheit und Gleichheit erhalten bleibt, muss es für den Fall der Unsicherheit, der mangelnden Fairness oder des Betrugs eine über den Parteien stehende Instanz geben, die angerufen werden kann und die die Rahmenbedingungen gewährleistet, unter denen alle Marktteilnehmer gleich sind. Anders gesagt, es ist im Interesse der Tauschpartner, zur Herausbildung einer dritten und von ihnen abgetrennten Instanz beizutragen, die sicherstellt, dass sie gleiche Marktbedingungen vorfinden. Gleichzeitig müssen sie erwarten können, dass diese dritte Instanz mit all ihrer Macht nicht einen der Marktteilnehmer bevorzugt oder einen anderen benachteiligt. Deswegen ist es erforderlich, dass diese dritte Instanz wirklich nach allgemeinen Kriterien, also unbesehen der Personen und Sachverhalte, urteilt und handelt. Dies geschieht in der Form des Gesetzes. Das Gesetz zielt nicht auf Einzelpersonen und Einzelfälle, sondern verbietet im allgemeinen, formal und abstrakt; es ist den Marktteilnehmern im vorhinein bekannt, so dass sie ihr Handeln darauf einstellen können; und es ist konditionalisiert: Es greift zwingend dann, aber auch nur dann, wenn ein vom Gesetz allgemein definiertes Vergehen an der Allgemeinheit vorkommt. Von dieser Konzeption des Gesetzesstaates her, so scheint es, kann das Ganze des Staates gedacht werden: die Gesetze müssen beschlossen werden, und zwar so, dass sie tatsächlich keine Sonderinteressen begünstigen; das Gesetz muss überwacht und im Fall einer Übertretung polizeilich geschützt werden; schließlich bedarf es einer Rechtsprechung, die zwischen der Allgemeinheit des Gesetzes und dem konkreten Fall des Gesetzesbruchs vermittelt.

Ein solcher Begriff des Staates hat einen eindeutigen Vorzug vor dem Verständnis des Staates als Mittel der Gewalt. Es wird die

Allgemeinheit des Gesetzes erklärbar; es wird auch verständlich, warum ein sehr großer Anteil des Handelns staatlicher Akteure nicht in der Form der unmittelbaren Gewalteinwirkung auf Körper stattfindet, sondern sich in rechtlich gebundenen, den Freiheitsraum der Individuen begrenzenden, allgemeinen bürokratischen Akten vollzieht. Der Zusammenhang des Rechtsstaats mit den kapitalistischen Prozessen des Tausches und der Gleichheit der Warenbesitzer am Markt lässt sich plausibel machen. Da die Marktteilnehmer bestrebt sein müssen, bei der Beschlussfassung von allgemeinverbindlichen Gesetzen nicht durch einflussreiche Konkurrenten benachteiligt zu werden, liegt es nahe, dass sie sich um Beteiligungsrechte bemühen, dass sie auf die Gesetzgebung und staatliche Akteure Einfluss nehmen – und sich dies schließlich auch wechselseitig zubilligen, weil sie andernfalls befürchten müssen, bei der Definition dessen, was als Gemeinwohl, als Allgemeinwille gilt, ausgeschlossen zu werden. Freiheit und Gleichheit im Tauschverhältnis nehmen deswegen auch die Form von Recht und Politik an. „Unter kapitalistischen Verhältnissen ist die unmittelbare Ausbeutung nicht notwendig: Es genügt, wenn der Staat als eine jenseits der Gesellschaft stehende Gewalt gewährleistet, dass sich die Mitglieder der Gesellschaft als Privateigentümer verhalten. Allerdings muss es eine eigenständige, unabhängige Gewalt sein, denn sie soll ja alle zwingen, die anderen als Privateigentümer anzuerkennen. Als Rechtsstaat behandelt der bürgerliche Staat seine Bürger als freie und gleiche Privateigentümer: Alle Staatsbürger sind denselben Gesetzen unterworfen und haben dieselben Rechte und Pflichten. [...] Der Staat verhält sich den einzelnen Bürgern gegenüber tatsächlich als eine neutrale Instanz; diese Neutralität ist keineswegs nur Schein.“ (Heinrich 2004, 199f.)

Auf dieser Ebene der Ableitung ist aber noch nicht bestimmt, warum dieser bürgerliche Rechtsstaat als kapitalistischer Staat begriffen werden kann. Denn erklärt ist allein – und durchaus noch sehr nahe am klassischen vertragstheoretischen Verständnis –, warum es den Staat als eine scheinbar neutrale Instanz oberhalb der besitzindividualistischen Privatrechtssubjekte gibt, die jeweils ihren Nutzen verfolgen und sich allein durch die allgemeinen rechtlichen Regelungen des Staates begrenzen lassen. Letztlich läuft auch in diesem Fall die Kritik auf Entlarvung hinaus: Der Staat ist kapitalistisch, weil er in seiner formalen Neutralität die realen Ungleichheiten schützt, also nicht wirklich neutral ist. Die

wesentliche Ungleichheit ist die, dass mit dem staatlichen Schutz des Privateigentums auch der Schutz der privaten Verfügungsrechte über Produktionsmittel verbunden ist. Dies erlaubt es deren Eigentümern, sich das lebendige Arbeitsvermögen derjenigen anzuzeigen, die am Markt keine andere Ware anzubieten haben als ihre Arbeitskraft. In seiner Neutralität schützt der Staat, indem er alle als Gleiche und Freie betrachtet und behandelt, also gerade die Rechte der Privilegierten. Auch dieses Argument ist durchaus noch ideologiekritisch. Denn die Kritik besteht in der Feststellung, dass der Staat gar nicht wirklich neutral ist, dass die Gleichen nicht wirklich gleich und frei sind. Aus der Warenform ist der Staat als ein spezifisch kapitalistisches Verhältnis nicht ableitbar.

#### 4. Der Staat als ideeller Gesamtkapitalist

Auf den ersten Blick mag es wie eine Fortsetzung der Ableitung aus dem warenförmig gesetzten Rechtsverhältnis erscheinen, wenn im Anschluss an Engels der Staat als der ideelle Gesamtkapitalist verstanden wird (vgl. Engels, MEW 20, 260). Doch mit dieser Formulierung kommt es zu einer Verschiebung der Perspektive. Denn der Staat wird, indem er in den Zusammenhang der kapitalistischen Reproduktion gestellt wird, als kapitalistischer Staat bestimmt. In diesem Fall ist der Staat nicht das Ergebnis der warenvermittelten Rechtsbeziehungen der Marktteilnehmer. Er wird eindeutig als der Staat einer Klasse bestimmt, dem es insbesondere um die Kapitaleigentümer, die Organisation der Produktivkräfte und die Ermöglichung der Kapitalverwertung geht. Da Kapital nicht in jedem Bereich und zu jedem Zeitpunkt profitabel angelegt werden kann, tritt der Staat ein und sichert die Grundlagenbedingungen: also militärische und polizeiliche Sicherheit, Infrastrukturen wie Straßen, Eisenbahnen, Wasser- und Energieversorgung, Bildung und Qualifikation, öffentliche Hygiene und Gesundheitsversorgung, soziale Sicherung. Da das Kapital die Tendenz hat, das menschliche Arbeitsvermögen so auszubeuten, dass die Reproduktion der Ware Arbeitskraft gestört, oder gar zerstört wird; da es die Tendenz hat, auch die natürlichen Lebensbedingungen derart auszuplündern, dass deren Reproduktion gefährdet wird – greift der Staat im Interesse eines langfristigen Interesses des Gesamtkapitals ein.

Das entscheidende Problem, den Staat aus der Funktion der Sicherung der Reproduktionsbedingungen der kapitalistischen

Produktion abzuleiten, ist, dass damit die Klassenbeziehungen und weitere soziale Verhältnisse und die entsprechenden sozialen Auseinandersetzungen nicht in den Blick kommen. Zwar gilt der Staat nicht mehr als eine neutrale Instanz oberhalb der Klassen, der durch formal-abstrakte Regeln nur indirekt die lohnabhängige Klasse benachteiligt; vielmehr kann gezeigt werden, dass der Staat aktiv die Interessen der bürgerlichen Klasse wahrnimmt. Aber dabei bleibt die Analyse stehen, sie will die Illusionen in die Allgemeinheit des Rechts-, des Sozial-, des Umweltstaates zerstören. Sie kann jedoch nicht klären, wie aus der Konkurrenz der einzelnen Kapitale und Kapitalfraktionen untereinander das Gesamtinteresse entsteht und warum es genau in dieser spezifischen und keiner anderen Weise vom Staat, also in Gestalt besonderer Staatsaufgaben, verfolgt wird. Der Staat lässt sich nicht – diesem Argument von Max Weber kann mit einem gewissen Vorbehalt zugestimmt werden – durch bestimmte Aufgaben definieren, denn diese wurden historisch immer wieder auch von privaten Akteuren wahrgenommen, wenn sich dabei Kapital verwerten oder eine Rente mitnehmen ließ. Da auf den Märkten die Nachfrage und die Konkurrenz zwischen den Einzelkapitalen zentrale Mechanismen sind, kann es jedoch auch vorkommen, dass für die Kapital-Akkumulation notwendige Voraussetzungen wie Sicherheit, Verkehrsinfrastruktur, Energie, qualifizierte Arbeitskräfte nicht in ausreichendem Maße oder im Vergleich zu teuer zur Verfügung stehen, einzelne Unternehmen damit in einen Wettbewerbsnachteil geraten und vom Staat fordern, erneut gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen und für ein ausreichendes Maß an infrastrukturellen Angeboten Sorge zu tragen. Steuerfinanzierte öffentliche Infrastrukturen können den Vorteil haben, dass sie allen Einzelkapitalen gleichmäßiger als über den Markt vermittelt zur Verfügung gestellt werden – allerdings kann es durch staatliche Eingriffe auch zu Ungleichverteilungen kommen, die einzelne Unternehmen, Branchen oder Regionen begünstigen; zweitens können durch Steuerfinanzierung die Kosten gleichmäßig auf alle Kapitaleigner verteilt werden. Auch diejenigen, deren Profite nicht hoch genug sind, Produktionsbedingungen zu sichern, kommen in ihren Genuss als ‘öffentliche Güter’; und zudem kann – je nach Konjunktur – ein Anteil der Kosten indirekt auf die Lohnabhängigen abgewälzt werden, so dass diese durch den Staat eines Teils ihrer Reproduktionsmittel beraubt werden. Ob solche

allgemeinen Reproduktionsbedingungen als allgemein gelten und vom Staat zur Verfügung gestellt werden oder vom Markt, ist als Ergebnis der Konkurrenz selbst ein Gegenstand des Konflikts im bürgerlichen Lager. Anders gesagt, es ist ein den bürgerlichen Staat notwendigerweise kennzeichnendes Moment, dass er immer einzelne Kapitale oder Kapitalfraktionen begünstigen wird (vgl. dagegen Heinrich 2004, 202). Über lange Phasen im 19. Jahrhundert haben einzelne Fraktionen des Bürgertums versucht, solche Konstellationen zu ihren Gunsten herzustellen und auf Dauer zu stellen, was nur mit autoritären Mitteln ging. Um gerade dies zu vermeiden, mündete die bürgerliche Herrschaft in die Form der Republik und in die repräsentative Demokratie. Der geregelte Wechsel ermöglicht ständige Ausgleichsbewegungen, so dass der Staat im Durchschnitt, aber auch nur im idealen Durchschnitt, das Allgemeininteresse des Kapitals repräsentiert.

## 5. Der kapitalistische Staat: die materielle Verdichtung des Kräfteverhältnisses von Klassen

Es ist gerade dieser Konflikt, diese Konkurrenz innerhalb der Bourgeoisie, die Nicos Poulantzas ins Zentrum seiner Theorie des kapitalistischen Staates stellt. Der entscheidende Schritt besteht in dem an Gramsci anschließenden und gegen Paschukanis gerichteten Argument, dass der Staat nicht neutral ist, nicht über der Gesellschaft und den sozialen Klassen steht, sondern selbst Gesellschaft ist. Wie das Kapital ist auch der Staat ein gesellschaftliches Verhältnis, ein besonderes gesellschaftliches Verhältnis, das sich aus der Selbstorganisation der herrschenden Klassen in ihrem Verhältnis zu den beherrschten Klassen ergibt. Dieser kapitalistische Staat greift nicht von oben und außen in den Prozess der kapitalistischen Akkumulation und Reproduktion ein; vielmehr kann dieser Prozess von vornherein nur stattfinden, indem seine politischen Merkmale in der autonomen Sphäre der Politik und des Staates gebündelt werden. Charakteristisch für die kapitalistische Produktionsweise ist demnach nicht die Besonderung des Staates von der bürgerlichen Gesellschaft, sondern präziser: die Trennung von kapitalistischen Produktionsverhältnissen und Staat. Der Staat ist weder neutral noch steht er über der Gesellschaft und ihren Klassen. Das Bürgertum schafft sich mit dem Staat eine besondere Instanz, die als solche die Allgemeinheit der Gesellschaft

repräsentiert. Darin ist sie anderen Formen des Überbaus vergleichbar: Philosophie, Moral, Religion. Gleichzeitig gliedert der kapitalistische Staat die kapitalistischen Produktionsverhältnisse in nationale Bevölkerungen, Territorien und Entscheidungen. Anders gesagt, der kapitalistische Staat ist aus Poulantzas' Sicht zunächst allgemein auf dem Niveau der kapitalistischen Produktionsweise zu begreifen: so allgemein, wie es das kapitalistische Produktionsverhältnis gibt, gibt es den von diesem getrennten Staat. Dieser Staat verdichtet Kräfteverhältnisse, und die Konstitution als Nationalstaat ist eine Form von Verdichtung; diese fand, von Europa ausgehend, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit über 190 Nationalstaaten globale Verbreitung. Ob und in welcher Weise diese neu entstandene politische Form Staat und Nationalstaat ist, ist Gegenstand von Auseinandersetzungen. Die politische Form erlaubt es den herrschenden Kräften, sich ständig von neuem darüber auseinanderzusetzen, was sein allgemeines Interesse ist. Sie bilden, Poulantzas zufolge, den in der Form des Staates organisierten Block an der Macht. In diesem Block an der Macht übernimmt eine besondere Fraktion der bürgerlichen Klasse die Hegemonie. Mit dem Staat schafft sich die bürgerliche Klasse ein strategisches Feld, auf dem sie ihre internen Konflikte um die weitere gesellschaftliche Entwicklung, also um Ziele und Strategien der Kapitalakkumulation und die Bewältigung von Krisen, austragen kann. Der kapitalistische Staat ist demnach zunächst durch zwei Bestimmungen gekennzeichnet: mit ihm organisiert sich die ökonomisch herrschende auch als politisch herrschende Klasse – erst mit seiner politisch-staatlichen Organisation wird das Bürgertum auch zur ökonomisch herrschenden Klasse, die den Produktionsapparat und die Gesellschaft in ihrem Sinne organisiert und lenkt; der Staat bildet ein strategisches Feld für die Austragung von Konflikten innerhalb der Herrschenden um das, was ihre jeweiligen Fraktionen als alle bindende Perspektive durchsetzen wollen. Ein drittes Merkmal ist der Staat als strategischer Einsatz im Verhältnis zu den subalternen Klassen. Der Staat desorganisiert diese durch repressive, durch politische, durch ideologische Aktivitäten, indem er die Mitglieder dieser beherrschten Klassen als Rechtssubjekte anruft und sie als Angehörige eines Volkes-als-Nation organisiert. Poulantzas, so wird deutlich, kehrt damit die Logik der Ableitung des Staates aus dem Warenverhältnis geradezu um: Die Vereinzelung der Individuen, die Formierung ihrer ökonomischen

Interessen und ihr Status als Rechtssubjekte sind das Ergebnis staatlicher Praktiken; von der Theorie des Staates aus ist das individualisierende Rechtsverhältnis zu erklären, es kann nicht unterstellt werden. Diese Desorganisation der Subalternen und ihre Zusammenfassung als Volk sind jedoch nicht allein durch Repression möglich, sondern es bedarf der realen Zugeständnisse und der Kompromisse. Der Erfolg der einzelnen Fraktionen bei den Auseinandersetzungen im Machtblock hängt davon ab, ob sie eine für die Aneignung von Mehrarbeit besonders aussichtsreiche Strategie verfolgen, die es ihnen erlaubt, in der innerkapitalistischen Konkurrenz in besonderem Maße Mehrwert und Extraprofite durch Produktivitätsgewinne, sozialen Frieden oder durch Überausbeutung anzueignen. Was also als Allgemeinheit gilt, ergibt sich in ganz entscheidendem Maße aus dem Verhältnis zwischen einzelnen Fraktionen der Herrschenden zu den Teilen der beherrschten Klassen, die sie ausbeuten.

In allen drei Hinsichten kommt es zu spezifischen Kräftekonstellationen, die dem Staat in seiner Gesamtheit die spezifische Form geben. Deswegen spricht Poulantzas davon, dass der kapitalistische Staat die materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen ist, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt (vgl. Poulantzas 2002, 159). Der Staat besteht nicht aus einem, sondern aus einer je nach Kräfteverhältnis variierenden Vielzahl von Staatsapparaten. Die herrschenden Fraktionen tragen ihre Konflikte um allgemeine politische Ziele sowohl innerhalb der jeweiligen Staatsapparate als auch zwischen ihnen aus. Die Apparate der Gewalt, also Polizei und Militär, organisieren auf ihre Weise spezifische Kräfteverhältnisse. Nur in besonderen Konjunkturen kann ein Gewaltapparat eine besondere politische Rolle übernehmen. Staatliche Gewalt wird dann in besonderem Maße eine Form der Austragung politischer Kämpfe – wie in Deutschland vor und nach 1933 oder in Chile nach 1973; der repressive Staatsapparat muss jedoch nicht per se seine Gewaltpotentiale ausspielen, sondern kann – wie Poulantzas am Beispiel der portugiesischen Revolution 1974/75 gezeigt hat – durchaus der spezifische Organisator einer demokratischen Willensbildung und Repräsentant demokratischer Kräfte werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ließe sich für die vergangenen Jahre behaupten, dass das oberflächlich betrachtet unwichtigste Ministerium, das 'Buchhaltungs'ministerium, zum wichtigsten

Apparat politischer Herrschaft wurde und in alle anderen politischen Entscheidungen hineinregiert und die staatlichen Politiken vereinheitlicht, die sich ansonsten durchaus widersprechen können – wenn man an Konflikte zwischen Wirtschafts- und Umwelt-, Umwelt- und Verkehrs- oder Wirtschafts- und Familienpolitik denkt.

Poulantzas kann mit seinem Ansatz sehr gut erklären, wie die Autonomie der Politik als Ergebnis von fraktionellen Konflikten im Machtblock zu verstehen ist. Er kann allerdings nicht gut erklären, wie der Prozess der Verallgemeinerung innerhalb des Machtblocks stattfindet; noch weniger hat er Begriffe für den Prozess der Bildung von Konsens zwischen Machtblock und subalternen Klassen. Für beide Prozesse hatte Antonio Gramsci den Begriff der Zivilgesellschaft entwickelt und damit eine Sphäre in den Blick genommen, die integral zum Staat gehört. Diese Sphäre der Initiative und konsensuellen Herrschaftsaktivität der bürgerlichen Klasse gibt Raum für die Aushandlung von allgemeinverbindlichen Begriffen, materiellen Zugeständnissen und kollektiven Lebensgewohnheiten. Es bilden sich diese Praktiken in der Schule, der Kunst, den Medien, der Architektur, der Musik und Literatur, der Philosophie, den Parteien und dem Parlament. Sie werden durch die Aktivitäten einer Vielzahl von Intellektuellen ausgearbeitet, die auf diese Weise zwischen oben und unten vermitteln und den Konsens zwischen herrschenden und subalternen Klassen herstellen. Gramsci hat allgemeine Begriffe für das Verständnis dieser Prozesse der Konsensbildung entwickelt; er hat anhand einer Reihe von staatlichen Maßnahmen, Initiativen von Unternehmern, anhand der Aktivität von Intellektuellen gezeigt, welche Bedeutung der Hegemonie zukommt. Dennoch, den präzisen Formen der Aushandlung, der Verknüpfung, der Verallgemeinerung von materiellen Zugeständnissen, der Herausbildung eines ganzen Ökonomie, Politik und Kultur umfassenden Blockes ist auch er nicht nachgegangen. Dies hat nicht nur mit seinen persönlichen Umständen als politischer Gefangener des faschistischen Italien zu tun. Erst seit den 1960er Jahren wurde im Anschluss an Gramsci, Bachtin, Foucault, Faye und Pêcheux die Begrifflichkeit der Analyse von Diskursen sowie intellektueller Aktivitäten weiterentwickelt, die eine nicht-reduzierende Analyse der komplexen Prozesse der Formierung von Konsens ermöglichen (vgl. Demirović 1988a und 1988b). Gramscis Analysen kommen in

ihrer Stoßrichtung in einem zentralen Punkt mit denen von Poulantzas überein. Dieser hat die Begriffe präzisiert, um den Staat als Organisator, als Terrain, als strategischen Einsatz in den gesellschaftlichen Konflikten zu bestimmen. Der Staat muss aus dieser Sicht nicht mehr demystifiziert, das Allgemeinwohl nicht mehr als ein bloß partikulares enthüllt werden. Der springende Punkt ist nicht mehr, dass hinter dem vermeintlichen Gemeinwohl das Interesse der herrschenden Klasse steht, dass also mittels des Staates Herrschaft ausgeübt wird. Um die Autonomie des politischen Prozesses zu bestimmen, geht es vielmehr um die Art und Weise dieser Herrschaft, um die Analyse, wer die Akteure sind, welche Politiken und Strategien sie verfolgen, welche Kompromisse sie eingehen, welche Bündnispartner sie finden. Dem liegt auch das Plädoyer für eine veränderte Haltung der Linken zum Staat zugrunde. So wie die Kritik am Kapitalverhältnis auf das rationale und schöpferische Moment des kooperativen Zusammenhangs hinweist, um es von den partikularen Interessen der Aneignung und Ausbeutung zugunsten privaten Reichtums und der Freiheit von Einzelnen zu unterscheiden – so unterscheidet auch die Kritik am Staat zwischen dem, was an gesamtgesellschaftlicher Koordination rational ist von dem, was in der Form partikularistischer, bürokratischer, abstrakt-politischer Machtausübung vollzogen wird. Der Staat gilt also nicht als schlechthin illusorisches Gemeinwesen, vielmehr wird angenommen, dass er Koordinationsfunktionen ausübt, deren Rationalität genau zu begreifen ist, sollen Prozesse der Emanzipation nicht am Ende doch wieder zu staatlicher Gewalt führen. Die kritische Theorie des Staates will dazu beitragen, dass die Individuen und Gruppen sich in ihren kooperativen Zusammenhängen frei koordinieren, dass sie in ihrem weitverzweigten Alltag die Formen der Machtausübung tief greifend verändern und überflüssig machen können, die sie an eine bestimmte Praxis und Identität binden.

## 6. Klassen- und andere Widersprüche

Dies führt zu einem letzten Gesichtspunkt. Die Frage stellt sich, ob die Kritik und die Theorie des kapitalistischen Staates die Machtverhältnisse trifft, die weit verbreitet die Gesellschaft durchziehen; nicht alle Machtverhältnisse und ausgetragenen Konflikte nehmen die Form des Klassenkonflikts an: Konflikte im Geschlech-

ter- oder Naturverhältnis, bei der Rassifizierung von Individuen, zwischen Eltern und Kindern.

Drei mögliche Antworten will ich skizzieren. Erstens kann überlegt werden, dass die Theorie des kapitalistischen Staates durch den Rahmen einer Theorie des Kapitalverhältnisses bestimmt ist. Diese Theorie hat einen spezifischen Gegenstand und befasst sich mit gesellschaftlichen Prozessen nur insofern, als sie direkt als Kapitalverhältnis zu begreifen sind oder insofern sie von ihm indirekt tangiert werden. Die Analyse des Verhältnisses von Lohnarbeit und Kapital muss sich nicht oder nur in wenigen Aspekten mit dem Geschlechter- oder dem Naturverhältnis befassen. Die in diesen Bereichen bestehenden Herrschafts- und Konfliktverhältnisse existieren unabhängig vom – und zeitlich schon lange vor dem – modernen Kapitalverhältnis. Eine Ausdehnung der Theorie folgt der Logik des Gegenstands: Wenn es zu einer Subsumption der realen Praktiken unter das Kapitalverhältnis kommt, wird auch das Verhältnis von Frauen und Männern oder das Verhältnis zur natürlichen Umwelt Gegenstand der Theorie. In der Konsequenz könnte dann die Ansicht vertreten werden, dass das Kapitalverhältnis zur Entwicklung von Technologien oder zur Störung natürlicher Kreisläufe führt, die das Gattungslieben als solches bedrohen. Es entstehen Bewegungen, die für das Überleben der Menschheit, also der höchsten Stufe von Allgemeinheit, selbst eintreten: Friedens-, Ökologie-, Anti-AKW-Bewegung. Der Staat ist der technokratische Staat, der lebensfeindliche Technologien in Gang setzt, die tief in die Lebensverhältnisse und natürlichen Kreisläufe eingreifen und die das Verhältnis von Schutz und Gehorsam zwischen den Bürgern und dem Staat untergraben. In ähnlicher Weise gilt das für die Geschlechterverhältnisse. Der Staat ist der maskulinistische Staat, der entsprechend einer patriarchalen Logik auch heute noch abstrakte Gesetzesregeln, Frauenfeindlichkeit, männliche Gewalt, Krieg und Töten, Monolog und Befehl begünstigt, während Fürsorglichkeit, Pflege, Kontextorientierung, Vertrauen und Dialog als weibliche Merkmale ausgegrenzt werden. Die sich aus einer solchen Konstellation ergebenden sozialen Bewegungen vertreten Ziele, die durchaus im Konflikt mit Klassenzielen stehen, weil Mitglieder auch der beherrschten Klassen Männlichkeitsmuster und Formen der Naturausbeutung praktizieren oder unterstützen. Eine klasstheoretische Bestimmung des Staates ist damit nicht direkt zu

vereinbaren; die theoretische Aufgabe einer integralen Perspektive ist damit noch nicht gelöst.

Eine zweite Antwort kann an die Überlegung von Poulantzas anschließen, dass der Staat die Verdichtung von Kräfteverhältnissen zwischen Klassen ist. Doch Klassen treten nicht offen als Klassen auf, denn eine der staatlichen Herrschaftspraktiken ist die Desorganisation von Klassen und die Organisation des Volkes-als-Nation. Entsprechend wird der soziale Antagonismus nur unter bestimmten Umständen als einer zwischen Klassen ausgetragen: Der Klassenkampf nimmt zunächst und vor allem die verschobene Form anderer Identitäten und Konflikte an. Poulantzas – und Ernesto Laclau – sprechen deswegen von Volk, von Volks- oder von popularen Kämpfen. Negri und Hardt versuchen, dieses Problem mit dem Begriff der Multitude zu fassen, andere mit dem Begriff der Masse. Dies wirft die Frage auf, in welcher Weise diese Volkskämpfe in Beziehung zu Klassen stehen. Poulantzas selbst legt in einigen seiner Schriften nahe, dass, wenn die Kämpfe zwischen dem Volk und dem Staat stattfinden, es in den Kämpfen darum geht, den Charakter dieses Kampfes selbst zu verändern und in einen solchen von Klassen zu transformieren. Die Kämpfe der sozialen Bewegungen wären damit aber nur ein Durchgangsstadium und fänden ihre wesentliche Bestimmung im Klassenverhältnis. Es gibt andere Möglichkeiten, diese Kämpfe als solche von Klassen zu begreifen: a) als Ergebnis der Interessen von Mittelklassen, die aber selbst nicht mit klassenspezifischen Forderungen auftreten, sondern besondere gesellschaftliche Entwicklungsprobleme auf die Tagesordnung heben. b) Eine zweite Möglichkeit besteht darin, in diesen Kämpfen das Ergebnis von politischen Bündnissen und Allianzen zwischen verschiedenen Klassen und Klassensektoren zu sehen. In diesen Kämpfen kommt es zu Formeln, die eine Einheit ermöglichen. Die Arbeiterklasse und die kleinbürgerlichen Gruppen verlieren in diesen Kämpfen wenigstens zeitweise ihre Klassenidentität und verändern diese. Der Kampf müsste so weit getrieben werden, dass schließlich in einem teleologischen Prozess der Klassencharakter der Kämpfe hervortritt. c) Lehnt man einen solchen Essentialismus ab, lässt sich die Position vertreten – wie Laclau und Mouffe oder Touraine es tun –, dass in der bürgerlichen Gesellschaft immerzu solche antagonistischen Identitäten sozialer Bewegungen entstehen, die Identität als Klasse sich jedoch nur als eine besondere Identität in einer besonderen historischen Konjunktur herausgebildet hat. Wie

Foucault oder andere Autoren vielleicht sagen würden: in derjenigen Phase der bürgerlichen Gesellschaft, in der Ausbeutung und soziale Verelendung eine die Gesellschaft in besonderem Maße prägende Bedeutung hatten. Im Fall dieser zweiten Antwort ist es schwierig, den Staat theoretisch als Organisationsform einer sozialen Klasse, der Klasse der Kapitaleigentümer in ihrem Gegensatz zur Arbeiterklasse, zu bestimmen.

Gestützt auf Poulantzas lässt sich eine dritte theoretische Strategie verfolgen. Demnach kann der Staat als ein Staat der herrschenden Kapitaleigner, der herrschenden Männer, der herrschenden Weißen, der herrschenden Naturverwalter verstanden werden. Damit ist nicht gemeint, dass es ebenso viele verschiedene Formen des Staates gibt: ein kapitalistischer, ein männlich-patriarchaler, ein technokratischer, ein rassistischer Staat. Vielmehr formiert sich der Staat als Staat einer Form von Klassenherrschaft, in der die Kapitaleigentümer sich gleichzeitig als Herrschende, Männer, Väter, Weiße und Technokraten mit einer formalen Rationalität konstituieren und organisieren. Der Begriff des Staates ist demnach von vornherein komplex und überdeterminiert: er enthält eine Vielzahl von Aspekten der Herrschaft, oder anders: eine herrschende Klasse muss in vielerlei Formen sich und andere regieren. Mysogynie, Homophobie, Rassismus, Nationalismus, Technokratie, Patriarchalismus, Maskulinität, Öffentlichkeits- und Privatheitsmuster sind Aspekte dieser Herrschaftspraxis (mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse vgl. Sauer 2001, 158ff.; vgl. auch Demirović/Pühl 1997). Entsprechend verdichtet der Staat diese unterschiedlichen Kräfteverhältnisse und organisiert instabile Kompromisse hinsichtlich der Geschlechter-, der Natur-, der Wahrheits- oder der Rassifikationsverhältnisse. In den Auseinandersetzungen in den einzelnen Dimensionen von Herrschaft kann es zu einer gewissen Autonomie kommen. Doch zu denken, es handele sich um unabhängig voneinander geführte und zu führende Kämpfe, ist ein Missverständnis, das sich historisch aufklären lässt, denn die Kämpfe um Natur, um Wahrheit, um Geschlecht, Familie, privat und öffentlich sind Kämpfe, die die gesamte kapitalistische Geschichte durchziehen und Konjunkturen unterliegen. In der langen Tendenz tragen sie zu einer Art Durchschnittsbildung bei, die ein gewisses normalistisches Maß an Klassenidentität, an Rassismus, an Nationalismus, an Männlichkeit, an Technokratie und ein Muster der Reproduktion der gesamt-

gesellschaftlichen Verhältnisse herstellt. Wenn es diese Praktiken auch in vorkapitalistischen Produktionsweisen gab, werden sie unter kapitalistischen Bedingungen in einer spezifischen Weise reartikuliert und herrschaftlich im klassenspezifischen Staat verdichtet: Erst jetzt werden sie als solche erkannt, erst jetzt können und müssen sie zum Gegenstand von emanzipatorischen Bestrebungen der weltgeschichtlichen Überwindung werden. Die demokratisierende Transformation des Staates, die darauf zielt, die herrschaftliche Kontrolle über die Produktionsmittel zu überwinden, führt zwar nicht wie von selbst zur Auflösung aller anderen Aspekte von Herrschaft. Aber es wird damit der Raum geschaffen, auch deren Transformation weiter zu treiben. Es handelt sich also um einen zweifachen Prozess: Die Transformation des Staates in einer emanzipatorischen Perspektive setzt die Möglichkeiten frei, weitere Widersprüche als nur den ökonomischen Antagonismus zu bearbeiten und Herrschaft zu verringern; umgekehrt lässt sich der kapitalistische Staat als Form von Klassenherrschaft selbst wiederum nur transformieren, wenn die hegemonialen Praktiken von herrschaftlicher Männlichkeit, Nationalismus, technokratischer Rationalität oder Familialismus aufgelöst werden.

### Literatur

- Demirović, Alex (1988a): Redegenre und soziale Praxis. Zur politischen Intervention des Redens; in: ders./Walter Prigge (Hg.): Diskurs Macht Hegemonie, kultuRRevolution. Zeitschrift für angewandte Diskurstheorie, H. 17/18 (Sonderheft), S.71-78.
- (1988b): Ideologie, Diskurs und Hegemonie; in: Zeitschrift für Semiotik, Bd. 10, H. 1 – 2, S. 63-74.
- (1997): Demokratie und Herrschaft. Aspekte kritischer Gesellschaftstheorie, Münster.
- (2007): Nicos Poulantzas – Aktualität und Probleme materialistischer Staatstheorie, Münster.
- /Pühl, Katharina (1997): Identitätspolitik und die Transformation von Staatlichkeit: Geschlechterverhältnis und Staat als komplexe materielle Relation; in: Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation, hrsg. von Eva Kreisky, Birgit Sauer, PVS Sonderheft 28/1997, S. 220-240.
- Engels, Friedrich (1878): Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 20, Berlin, S. 5-303.
- (1884): Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 21, Berlin, S. 25-173.

- Heinrich, Michael (2004): *Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung*, Stuttgart.
- Hirsch, Joachim (2005): *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*, Hamburg.
- Marx, Karl (1843): *Zur Judenfrage*, in: *Marx-Engels-Werke*, Bd. 1, Berlin, S. 347-377.
- (1857/58): *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, in: *Marx-Engels-Werke*, Bd. 42, Berlin.
- (1859): *Zur Kritik der politischen Ökonomie*, in: *Marx-Engels-Werke*, Bd. 13, Berlin, S. 3-160.
- /Engels, Friedrich (1846): *Die deutsche Ideologie*, in: *Marx-Engels-Werke*, Bd. 3, Berlin.
- Paschukanis, Eugen (1970): *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, (3. Aufl.), erstmals erschienen 1929, Frankfurt.
- Poulantzas, Nicos (2002): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg.
- Rousseau, Jean-Jacques (1777): *Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts*, in: *ders.: Politische Schriften*, Bd. 1, Paderborn, erstmals erschienen 1762, S. 59-208.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt/New York.
- Sieyes, Emmanuel Joseph (1775): *Was ist der Dritte Stand?*, in: *ders.: Politische Schriften 1788-1790*, Darmstadt und Neuwied, erstmals erschienen 1789, S. 117-195.
- Weber, Max (1992): *Politik als Beruf*, in: *ders.: Gesamtausgabe I/17*, erstmals 1919, Tübingen, S. 113-252.
- (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen (5., rev. Aufl.).



Staat: Geschlechterverhältnisse,  
Nation, Migration

*Anita Fischer*

## Von gesellschaftlicher Arbeitsteilung über Geschlecht zum Staat Eine geschlechtertheoretische Auseinandersetzung mit dem Staat bei Nicos Poulantzas

Der Ausgangspunkt dieses Artikels ist die Frage nach der Funktion der Geschlechterverhältnisse im und für den Staat. Dabei soll insbesondere die Funktion der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung für den Staat und ihre Bedeutung für die Geschlechterverhältnisse hervorgehoben werden. Zwei verschiedene Analyseperspektiven werden eingenommen, um den Komplex von Staat, Arbeitsteilung und Geschlechterverhältnissen zu beleuchten. Im ersten Schritt werden die aus einer materialistischen Theorietradition entstandenen Einsichten über den Staat, hier speziell von Nicos Poulantzas, einer geschlechtertheoretischen Kritik unterzogen. Diejenigen Theorien des Staates, die den Staat über die gesellschaftliche Arbeitsteilung erklären, wie z.B. die materialistische Staatstheorie, verzichten dabei zumeist auf einen geschlechtsspezifischen Fokus (vgl. Sauer 2001). Obwohl die materialistische Staatstheorie den Anspruch erhebt, die gesellschaftliche Totalität zum Gegenstand der Analyse zu machen, bleiben die Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Klasse, Geschlecht und Staat unterbestimmt. In den meisten materialistisch-staatstheoretischen Arbeiten liegt der Fokus auf der Frage nach der Beziehung von Staat und Klassenverhältnissen. Wenn überhaupt, fristen die Geschlechterverhältnisse und die Bedeutung von Ethnie und Nationalitätszuschreibungen ein Schattendasein in der Form von Randbemerkungen, Fußnoten und „So-Weiter-Aufzählungen“ (vgl. u.a. Hirsch 1995; Poulantzas 2002). Die Verbindung zwischen den verschiedenen Herrschaftsverhältnissen wird genauso wenig zum Gegenstand der Analyse gemacht, wie diese in ihren Beziehungen zum Staat untersucht werden. Dieser Umstand wird aus verschiedenen Perspektiven kritisiert (vgl. u.a. Jessop 2001; Nowak 2006; Sauer 2003, 2001;

Wöhl 2007)<sup>1</sup>. Eine umfassende Auseinandersetzung aus materialistischer Perspektive mit der Problematik von Staat und Geschlechterverhältnissen steht daher noch immer aus, obwohl, so die hier vertretene These, materialistische Ansätze das Potenzial hätten, den geschlechtertheoretischen Auseinandersetzungen wichtige Impulse zu geben. Gleichzeitig können feministische Einsichten über die Geschlechtlichkeit des Staates die materialistisch-staatstheoretische Debatte bereichern.

Deshalb werden im Folgenden feministische Arbeiten aufgegriffen, die die Funktion der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und damit auch der Geschlechterverhältnisse für den Staat beleuchten können. Eine feministische Analyse der Zusammenhänge von Staat und Geschlechterverhältnissen stößt dabei auf Probleme, die mit der eigenen Theoriegeschichte verbunden ist. Lange Zeit haben sich nur wenige Feministinnen mit der Frage des Staates überhaupt auseinandergesetzt (vgl. Sauer 2001). Diesem Umstand ist es geschuldet, dass die feministische staatstheoretische Debatte noch eine sehr junge und bisweilen umstrittene ist; es wird immer noch der Vorwurf erhoben, dass es der feministischen Theorie an einer umfassenden Theorie des Staates selbst mangelt (vgl. u.a. Genetti 2008; Sauer 2001; Seemann 1996). Darüber hinaus nimmt in den sozialkonstruktivistischen feministischen Debatten der Zusammenhang von Geschlecht, Arbeitsteilung und Staat zumeist eine marginale Rolle ein. Der Fokus dieses Theoriestrangs hat sich hin zu den Fragen der kulturellen und gesellschaftlichen Konstruktion von Geschlecht verschoben (vgl. Engel 2002; Wagenknecht 2001). Es kommt mitunter zu Engführungen in der Analyse, die selbst als ein Mangel an Untersuchungen und Theoriebildung in der Frage von institutionalisierter Identitätspolitik kritisiert wird (vgl. Pühl 2001; Raab 2005, 59).

---

1 Zentral für die geschlechtertheoretische Kritik an den Ansätzen der materialistischen Staatstheorie ist der Klassenreduktionismus in Poulantzas' Staatstheorie. Zwar wird der Staat als gesellschaftliches Verhältnis von Poulantzas erfasst, aber eine Kontextualisierung über die Klassenverhältnisse hinaus unterbleibt. Zudem ist die Verkürzung in der Funktionsbestimmung des Staates auf die Aufrechterhaltung der Produktions- und Klassenverhältnisse für eine feministische Konzeptualisierung des Staates problematisch (Sauer 2001: 87f.).

Trotz der Probleme und Leerstellen, die sowohl in den materialistischen staatstheoretischen Ansätzen als auch den feministischen Arbeiten zum Staat vorhanden sind, gibt es gute Gründe, warum eine Auseinandersetzung mit den beiden Theorieansätzen insgesamt bereichernd für die Staatsanalyse ist. Dies liegt in der materialistischen Staatskonzeption selbst begründet. So wird der Staat von Nicos Poulantzas als die Institutionalisierung sozialer Verhältnisse gefasst, was aus feministischer Perspektive die Möglichkeit eröffnet, den Begriff der sozialen Verhältnisse auf die Geschlechterverhältnisse zu erweitern und damit den Staat auch als eine Institutionalisierung von Klassen- und Geschlechterverhältnissen zu konzeptualisieren (Sauer 2001, 76ff.).<sup>2</sup>

Meine Vorgehensweise wird von dem Anspruch getragen, eine Staats- und Herrschaftskritik zu leisten, die das Ziel verfolgt, in emanzipatorischer Absicht eine Transformation bestehender sozialer Ungleichheitsverhältnisse von Klasse und Geschlecht theoretisch zu reflektieren und möglichst zu verändern. Deshalb soll in diesem Text versucht werden, einen möglichen weiteren Punkt der Verknüpfung feministischer und materialistischer Theorieansätze sichtbar zu machen, um damit das Fundament einer solchen Herrschaftskritik zu festigen.

Im Folgenden wird dafür Bezug genommen auf die Arbeiten von Nicos Poulantzas, der den Staat zum einen als die materielle Verdichtung von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen versteht (Poulantzas 2002, 159) und zum anderen als Produzent und Folgerung der Teilung zwischen Hand- und Kopfarbeit bestimmt (Poulantzas 2002, 83; zur Kritik siehe Wissel 2007, 85 ff.). Anschließend werden feministische Arbeiten aufgenommen, die zum einen die Relevanz gesellschaftlicher Arbeitsteilung für die Produktion und Reproduktion der Geschlechterhierarchien hervorheben und solche, die sich den Beziehungen zwischen Staat und Geschlechterverhältnissen widmen.

Im ersten Teil des Aufsatzes wird anhand einer Rekonstruktion der zentralen Argumente bei Poulantzas die These aufgegriffen, dass eine geschlechtertheoretische Erweiterung des Begriffs der gesellschaftlichen Arbeitsteilung die Möglichkeit eröffnet, den Staat

---

2 Weitere Analysekatgorien wären zu integrieren, können hier aber nicht dargestellt werden, z.B. Ethnie.

in seinem Zusammenhang mit den Geschlechterverhältnissen zu untersuchen.

Im zweiten Abschnitt wird der Begriff der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung eingeführt und seine Funktion im und für den Staat skizziert. Im dritten Schritt wird die Funktion des Staates in der Reproduktion der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung unter Rückgriff auf feministische Kritiken am Wohlfahrtsstaat beleuchtet. Dabei werden die staatlichen Politiken zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht, welche die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und damit gleichsam die Klassen- und Geschlechterverhältnisse regulieren.

Abschließend werden noch einmal die Eckpunkte der Argumentation gebündelt und zusammengeführt, um dann, als Fazit, zur Frage der Konstitution der Geschlechterverhältnisse mögliche Chancen aber auch Probleme der hier präsentierten Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Geschlecht zu diskutieren und ihre Bedeutung für eine feministisch-materialistische Staatstheorie auszuloten.

## 1. Von der geschlechtslosen Arbeitsteilung ...

Wird die Staatstheorie von Poulantzas als Referenztext herangezogen, ergeben sich aus feministischer Perspektive eine Vielzahl möglicher Zugänge, um sich dem Staat zu nähern. Hier wird nicht der Weg über Poulantzas' Definition des Staates als einer materiellen Verdichtung gesellschaftlicher Verhältnisse beschritten (Poulantzas 2002, 159), sondern der Komplex von Staat und Geschlechterverhältnissen wird über das wechselseitige Bedingungsverhältnis von Arbeitsteilung und Staat, wie es in der Staatstheorie von Poulantzas zu finden ist, thematisiert (Poulantzas 2001, 76ff.). Dieser Vorgehensweise liegt im Anschluss an die Argumentation Poulantzas' die Annahme zu Grunde, dass die gesellschaftliche Arbeitsteilung eine zentrale Funktion für die Konstitution des Staates übernimmt (ebd.). Die Arbeitsteilung wird als Ausdruck der kapitalistischen Produktionsverhältnisse verstanden, und sie verweist auf komplexere Herrschaftsformen. In ihrer besonderen Form als Trennung von Hand- und Kopfarbeit eröffnet sie erst die Möglichkeit dauerhafter Herrschaft von Menschen über Menschen (Hirsch 2005, 18). Diese dauerhafte Herrschaft wird in der kapitalistischen Klassengesellschaft durch den Staat und die

Staatsform repräsentiert. In der Staatstheorie von Poulantzas stellt die gesellschaftliche Arbeitsteilung zusammen mit den Produktionsverhältnissen die zentrale Voraussetzung für die Trennung des Staates von der Ökonomie dar (Poulantzas 2002, 76). Sie eröffnet erst die Möglichkeit, den Staat als relativ autonom von der Gesellschaft zu begreifen (vgl. Poulantzas 2002). Um diese Besonderheit des Staates unter kapitalistischen Bedingungen begründen zu können, ist es notwendig, beide Verhältnisse in die Analyse des Staates einzubeziehen (ebd.).

Für eine feministische Staatstheorie ist mit einer solchen Definition des Staates die Option verbunden, den Maskulinismus des Staates nicht als natürlich, einheitlich und dauerhaft festzustellen, sondern er wäre als gesellschaftlich umkämpft, widersprüchlich, uneindeutig und gebrochen zu bestimmen. Er wäre damit auch abhängig von den jeweiligen Formen und Ausprägungen der Arbeitsteilung und würde als solcher ein wichtiger Aspekt der Grundlage von Staatlichkeit. Dieser Zugang erscheint daher interessant für eine feministische Auseinandersetzung mit der Frage des Staates, die erstens der Arbeitsteilung eine zentrale Bedeutung für die Herausbildung von Geschlechterhierarchien beimisst (vgl. Beer 1990; Wetterer 2002); die zweitens die Wechselwirkung zwischen den Herrschaftsverhältnissen nicht aus dem Blick verlieren will und drittens von einem Zusammenhang von Arbeitsteilung, Geschlechterverhältnissen und Staat ausgeht (vgl. Pühl 2001, Sauer 2001).

Nach Poulantzas besteht eine konstitutive Beziehung zwischen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und dem kapitalistischen Nationalstaat. Für ihn ist es notwendig, den Staat mit der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in Beziehung zu setzen, um seine institutionelle Materialität als besonderem Apparat zu begründen (Poulantzas 2002, 76). Poulantzas geht davon aus, dass sich der Staat von den Produktionsverhältnissen auf der Grundlage der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in Hand- und Kopfarbeit besondert. In diesem Prozess entstehen verschiedene spezialisierte Staatsapparate, die zusammen die institutionelle Materialität des Staates darstellen (ebd., 83f.). Die Grundlage des Staates in den Produktionsverhältnissen und der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zu verorten, eröffnet nach Poulantzas erst die Möglichkeit, den Staat in seinem Verhältnis zur bürgerlichen Gesellschaft und zum Klassenkampf zu untersuchen (ebd., 55). Der Staat ist nach seinem Verständnis weder das Instrument einer bestimmten

Klasse, noch eine außerhalb der Gesellschaft zu situierende neutrale Instanz. Poulantzas definiert daher den kapitalistischen Staat als das Produkt und die Folgerung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in Hand- und Kopfarbeit (Poulantzas 2002, 83). Diese Trennung drückt sich in seinem materiellen Gerüst aus, sie schreibt sich in die sich im Staat materiell verdichtenden Verhältnisse ein, und sie wird in den Apparaten und durch deren Funktionsweisen verschieden verkörpert (Jessop 1985, 223). Der Staat erhält dabei eine eigene Widerstandskraft und Dichte und funktioniert nach einer ihm eigenen Logik, die sich aber in Abhängigkeit von seiner Grundlage herausbildet (vgl. Poulantzas 2002). Gleichsam ist der Staat auch an der (Re-)Produktion der gesellschaftlichen Arbeitsteilung beteiligt. Er reguliert und reproduziert die Arbeitsteilung, um damit immer auch seine eigenen Voraussetzungen sicherzustellen (Poulantzas 2002, 83).

Im Folgenden wird Poulantzas Staatsverständnis einer feministischen Kritik unterzogen. Dabei wird der Versuch unternommen, seine Begriffe geschlechtertheoretisch zu erweitern, um mögliche Schnittstellen von materialistischer Staatstheorie und feministischen Arbeiten zu Staatlichkeit sichtbar und damit anschlussfähig zu machen. Erweitert man den Begriff der Arbeitsteilung um seine immanente Geschlechtsspezifität und den zu eng gefassten Begriff der Produktionsverhältnisse um den Aspekt der Geschlechterverhältnisse (vgl. Haug 2004), dann ergibt sich ein neues Feld für die Auseinandersetzung mit dem Staat. Mit einer solchen Erweiterung der Begriffe von Arbeitsteilung und Produktionsverhältnissen ist die Möglichkeit verbunden, sich den Staat nicht mehr nur über den Weg der Institutionalisierung sozialer Verhältnisse theoretisch zu erschließen.

Wenn die Geschlechterverhältnisse zum Teil der Analyse gemacht werden, dann ist der Staat nicht mehr nur Produkt und Folgerung einer scheinbar geschlechtsneutralen Arbeitsteilung. In seine institutionelle Materialität als besonderem Apparat schreiben sich nicht mehr nur Klassenverhältnisse ein, sondern genauso Geschlechterverhältnisse. Der Staat ist dann auch ein Produkt der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Mit dieser Analyseperspektive ist es möglich, die vergeschlechtlichte Struktur des bürgerlich-kapitalistischen Nationalstaats in seiner Grundlage sichtbar zu machen. Gleichzeitig müsste damit aber auch seine vergeschlechtlichende Rolle und Funktion in der Konstitution und Reproduktion der Ar-

beitsteilung deutlich werden. Darüber hinaus hätte ein solches Verständnis Konsequenzen für die Bestimmung des Verhältnisses von Klasse, Geschlecht und Staat. Klasse und Geschlecht müssten dann als wechselseitige Herrschaftsverhältnisse konzeptualisiert werden. D.h. die Geschlechterverhältnisse würden seine Apparatur nicht weniger deutlich prägen als die Klassenverhältnisse oder, anders gefasst, sie würden nicht erst „später“ zum Gegenstand staatlicher Politiken werden, wie es die Konzeptualisierung von Poulantzas nahelegt. Sie müssten vielmehr als genauso ursprünglich in die theoretische Analyse des Staates und seine Funktionen mit einbezogen werden. Der Staat trüge dann von vornherein nicht mehr nur einen Klassencharakter, sondern würde gleichsam einen Geschlechtercharakter aufweisen (vgl. z.B. Pateman 1989). Der Staat müsste aber auch in seiner Funktion als (Re-)Produzent der Arbeitsteilung reformuliert werden. Er vermittelt dann in seinen Apparaten qua seiner Politiken keine „geschlechtsneutrale“ Arbeitsteilung, sondern dabei gleichzeitig immer auch wieder deren Geschlechtsspezifität (vgl. Fischer 2006, 6).

Den hier skizzierten Thesen möchte ich im Weiteren anhand folgender Fragen nachgehen: Was bedeutet der hier verwendete Begriff der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und in welches Verhältnis wird dieser zum Staat gesetzt? Welche spezifische Funktion hat der Staat in der Konstitution bzw. Reproduktion der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung? Welche Chancen sind mit der Begriffsverschiebung von gesellschaftlicher zu geschlechts- und klassenspezifischer Arbeitsteilung für das Verständnis des Staates verbunden? Und wo ergeben sich Probleme durch die vorgeschlagene Vorgehensweise?

## 2. ... über eine „geschlechtersensible“ Rekonstruktion des Arbeitsteilungs-Begriffs ...

An Poulantzas' Bestimmung des Verhältnisses von Arbeitsteilung und Staat anschließend, kann mit dem Nachweis, dass die gesellschaftliche Arbeitsteilung unter kapitalistischen Bedingungen immer auch eine geschlechtsspezifische ist, die Möglichkeit eröffnet werden, die Geschlechtlichkeit des Staates sichtbar zu machen. Demnach muss gezeigt werden, dass in der Arbeitsteilung nicht nur die mit dem Kapitalverhältnis verbundenen Herrschaftsverhältnisse zum Ausdruck kommen, sondern auch die von Geschlecht

und Ethnie (vgl. Beer 1990; Hauf 2006; Klinger/Knapp/Sauer 2007; Kohlmorgen 2004; Lutz 2007). Im Zusammenhang mit der oben skizzierten Fragestellung nach Bedeutung und Funktion des Arbeitsteilungsbegriffs für den Staat können die Texte von Ursula Beer hilfreich sein. Sie weist in ihren Arbeiten, wie noch in der Rekonstruktion ihres Ansatzes zu zeigen sein wird, Schnittstellen mit der materialistischen Staatstheorie auf, an die mit der hier zu Grunde liegenden Fragestellung angeschlossen wird.

Dennoch ist der Rekurs auf Ursula Beers' Begriff der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung nicht unproblematisch. Ihr Begriff von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung baut auf der Annahme von heterosexueller Zweigeschlechtlichkeit als „natürlicher“ Voraussetzung der Geschlechterverhältnisse auf (vgl. Beer 1990). Das Verständnis von Geschlecht als Strukturkategorie beinhaltet die Trennung von sex und gender, welche, wie die Kritik durch de- bzw. konstruktivistische Feministinnen gezeigt hat, so nicht mehr haltbar ist. Unterbleibt eine geschlechterkritische Auseinandersetzung mit dem hier verwendeten Begriff von Arbeitsteilung, dann wird die heterosexuelle Zweigeschlechtlichkeit naturalisiert und fortgeschrieben. Ihr Charakter als hergestellte, umkämpfte und reproduktionsbedürftige Norm sowie ihr Zwangsscharakter bleiben verdeckt (Fischer 2006, 97).

Trotz der problematischen Annahmen, auf denen das Verständnis der Geschlechterverhältnisse bei Beer beruht, wird ihre Arbeit hier aufgegriffen, da in den jüngeren sozialkonstruktivistischen Debatten die institutionell strukturierende Wirkung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung kaum ausführliche Berücksichtigung findet. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist aus sozialkonstruktivistischer Perspektive nicht mehr nur der Ausdruck patriarchaler Verhältnisse, die institutionell verankert sind und ihren Ausdruck in der Struktur der Produktionsverhältnisse und der Produktivkraftstruktur haben, wie noch bei Beer. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist selbst eher durch ein Set von sozio-kulturellen Konstruktionsprozessen erzeugt. Die in ihr zum Ausdruck kommenden geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen der Individuen sind als immer wieder neu erzeugte Effekte sozialer Interaktionen zu verstehen und sind nicht als Ausdruck unterschiedlicher „natürlicher“ Eigenschaften der Geschlechter zu begreifen (Maihofer 2004, 35). Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist dabei ein konstitutiver Teil und Ef-

fekt von Prozessen bei der sozialen Konstruktion von Geschlecht (Wetterer 2002, 20).

In diesen Debatten wird weniger auf die Wechselwirkung von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und Staat fokussiert als in der „älteren“ Forschung, z.B. in den feministisch-materialistischen Ansätzen (etwa Beer 1990). Der Fokus verschiebt sich aus sozialkonstruktivistischer Perspektive auf symbolisch-kulturelle Formen der Vergesellschaftung von Geschlecht. Durch die Verschiebung des Blickwinkels weg von der Funktion der Arbeitsteilung für die Konstitution der Geschlechterverhältnisse hin zur Erklärung der Konstitution der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung durch symbolisch-kulturelle Normen geraten die Wirkungen der Arbeitsteilung für die Geschlechterverhältnisse aus dem Blick (vgl. Pühl 2001, Raab 2005).

Es bedarf m.E. aber genauso solcher Ansätze, wie dem von Ursula Beers, um nach den komplexen Zusammenhängen von Privateigentum, geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und staatlicher Herrschaft zu fragen, wie jenen sozialkonstruktivistischen Ansätzen, um Staatlichkeit geschlechtertheoretisch zu erklären.

Geschlecht wird von Beer ähnlich wie Klasse als eine Strukturkategorie verstanden (vgl. Beer 1990). Die Geschlechterverhältnisse sind Teil der Produktionsverhältnisse und ein Modus der Vergesellschaftung. Analog zu den Klassenverhältnissen verstehe ich die Geschlechterverhältnisse als nur relativ stabile, in sich widersprüchliche und umkämpfte soziale Verhältnisse, die fortwährend reproduziert werden müssen. Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern erweist sich trotz historischer Unterschiede als ein geschichtliches Kontinuum. Diese Beständigkeit lässt sich nur erklären, wenn von einer sozialen Strukturiertheit der Geschlechterverhältnisse ausgegangen wird, wenn sie, anders ausgedrückt, die Form sozialer Verhältnisse annehmen (Beer 1990, 9). Daraus ergibt sich, dass die Vergesellschaftung der Individuen sich nicht nur als klassifizierender Prozess, sondern auch als ein Prozess der Vergeschlechtlichung vollzieht. Die gesellschaftliche Arbeitsteilung wird aus dieser Perspektive nicht geschlechtsneutral konzipiert, in ihr verschränken sich verschiedene Formen von Herrschaft: kapitalistische, patriarchale und rassistische. Gleichsam werden diese durch die Arbeitsteilung mit erzeugt und wiederhergestellt. Klasse und Geschlecht sind nach Beer verbunden durch ein Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit. Die soziale Strukturiertheit des Ge-

schlechterverhältnisses ist nicht auf das Klassenverhältnis zurückzuführen, sondern es wird auf der Grundlage der geschlechterhierarchischen Arbeitsteilung konstituiert (Beer 1989, 298f.). Die geschlechtsspezifische und -hierarchische Arbeitsteilung ist mehr als die Trennung von Ökonomie und Haushalt, denn es werden dabei auch die jeweiligen Subjekte geschlechtsspezifisch konstituiert, ihnen werden soziale Rollen zugewiesen und darüber hinaus werden durch sie soziale Aneignungsmöglichkeiten bestimmt (Beer 1990, 192ff.).

Die so bestimmte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung fußt auf der dem Kapitalismus eigenen Trennung von Produktions- und Reproduktionssphäre. Im Zuge seiner Durchsetzung kommt es zur Trennung von Familie und Erwerb, in dessen Verlauf sich sowohl bestimmte Formen von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung im Bereich des Marktes wie auch in der neu entstandenen „Familie“ durchsetzen (ebd., 147).

Die Arbeitsteilung in Familie und Erwerb findet ihren Ausdruck in spezifischen ausdifferenzierten gesellschaftlichen Institutionen, so z.B. der Sozial- und Familienpolitik, und wird zusammen mit der ehelich-familialen Familienform durch den Staat in Rechtsverhältnissen funktional geregelt (ebd., 145f.).

Beer setzt die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung mit dem Staat über den von ihr so bezeichneten Rechtskomplex ins Verhältnis (ebd., 164f.). Mit Poulantzas könnte man diesen Prozess als die Einschreibung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in die institutionelle Materialität des Staates beschreiben. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung hinterlässt dann genauso ihre Spuren in der Materialität des Staates, sie wäre im Prozess der Besonderung des Staates als eigenem Apparat genauso präsent. Die Staatsapparate würden somit auch auf der Grundlage einer Arbeitsteilung entstehen, die durch ein Ensemble von Geschlechter- und Klassenverhältnissen geprägt wären. Damit könnten die staatlichen Institutionen und die Diskurse, oder in den Begriffen von Poulantzas, die Staatsapparate selbst schon als maskulin geprägt verstanden werden. Gleichzeitig betreibt der Staat durch diesen Komplex die Reproduktion der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und reguliert damit auch die Geschlechterverhältnisse (Fischer 2006, 87ff.).

### 3. ... und einer geschlechtsspezifischen Funktionsbestimmung des Staates ...

Nachdem ein Weg von der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung hin zur Konstitution des Staates gezeichnet wurde, soll nun näher auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Staat eingegangen werden. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie der Staat die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung konkret reguliert. Hierbei wird die gesellschaftliche Stellung von Frauen nicht als individuelle Benachteiligung verstanden, sondern als das Resultat konfliktorischer Machtverhältnisse, welche ihren institutionellen Ausdruck in staatlichen Politiken haben, die selber wiederum diese Machtverhältnisse regulieren (Kulawik 1996, 59).

Bei Beer sichert der Staat den Männern durch die Konnex von Eigentums-, Familien- und Arbeitsrecht die Vormachtstellung innerhalb patriarchal strukturierter Gesellschaften. Diese Rechtsverhältnisse drücken sich in staatlicher Wirtschafts-, Sozial- und Familienpolitik aus und tragen einen Doppelcharakter, sie weisen sowohl kapitalistische wie geschlechtsspezifische Merkmale auf. Die Überschneidung von Eigentums-, Familien- und Arbeitsrecht wird als eine „komplexe Bündelung“ von Rechtsbestimmungen verstanden, die vom Staat gestiftet wird (Beer 1990, 164f.).

Diese Rechtsbestimmungen werden durch die verschiedenen Staatsapparate, die an der Reproduktion der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und damit auch an der Reproduktion der Geschlechterverhältnisse beteiligt sind, in konkrete Politiken übersetzt. Diese Funktion des Staates ist von Feministinnen, die sich mit der Geschlechtlichkeit westlicher Wohlfahrtsstaaten beschäftigen, herausgearbeitet worden (vgl. Dackweiler 2003; Kulawik 1996; Sauer 1998, 32ff.).

Die Staatsapparate regulieren und reproduzieren die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch die Gestaltung der Bedingungen des Zugangs und des Ausstiegs aus dem Arbeitsmarkt (Dackweiler 2003, 91). Der Staat greift aber auch durch seine ideologische Orientierung in die Arbeitsteilung ein. Es ist entscheidend, welche Familienformen privilegiert werden. Geht es um die Form und die Art und Weise staatlicher Politiken zur Reproduktion der Arbeitsteilung, dann spielt auch die Offenheit bzw. Geschlossenheit des politischen Prozesses gegenüber Frauen, also die „strategische Selektivität“ des Staates, eine zentrale Rolle (ebd., 98ff.).

#### 4. ... zu einer geschlechtertheoretischen Analyse des Staates?

Wie mit Beer gezeigt worden ist, bedingen sich Arbeitsteilung und Geschlechterverhältnisse wechselseitig. In der Arbeitsteilung verschränken sich die verschiedenen Macht- und Herrschaftsverhältnisse, welche im Anschluss an Poulantzas zusammen die Grundlage von Staatlichkeit prägen. Diese muss nicht nur in ihrer Form als scheinbar geschlechtsneutrale Trennung von Hand- und Kopfarbeit zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht werden, sondern es muss begründet werden, wie diese selbst schon geschlechtsspezifisch strukturiert ist (vgl. u.a. Dackweiler 2003; Fischer 2006; Gottschall 2005, 2001).

Anschließend an die geschlechtertheoretische Erweiterung von Poulantzas' Staatstheorie wandelt sich auch die Vorstellung der institutionellen Materialität des Staates als besonderem Apparat. Die Kämpfe in und zwischen den Staatsapparaten und um die Formulierung von konkurrierenden Projekten werden nicht mehr nur entlang konkurrierender Klasseninteressen geführt, sondern die Kämpfe sind geprägt von verschiedenartig sich wechselseitig bedingenden Interessenslagen, welche durch eine je unterschiedliche Konstellation von Geschlecht, Klasse, Ethnie bestimmt sind. Dieser Umstand müsste in die Analyse von Staatlichkeit mit einbezogen werden (vgl. Pühl/Sauer 2004, 169ff.). Der Prozess der geschlechts- und klassenspezifischen Kämpfe in und zwischen den Staatsapparaten um die Formulierung von Politik wäre dann gekennzeichnet durch geschlechts- und klassenspezifische Selektivitäten der Apparate und würde diese wiederum als Rückwirkungen selbst prägen (Fischer 2006, 85f.).

Wird sich der Problematik von Staat und Geschlechterverhältnissen über den Zugang von Poulantzas genähert, dann ist der Prozess der Verdichtung nicht mehr nur zu beschreiben als die Verdichtung von Klassen- sondern auch von Geschlechterverhältnissen (Sauer 2001, 157). Den Staat als ein soziales Verhältnis zu begreifen, heißt, ihn als widersprüchlich und in sich gespaltenen zu verstehen. Der Staat ist demnach kein einheitlicher Akteur, er setzt sich aus mannigfaltigen Interessen, Akteuren, Diskursen und Institutionen zusammen. Deshalb ist der Maskulinismus und der Klassencharakter der Staatsapparate umkämpft, brüchig und nur temporär fixiert. Der Staat, verstanden als ein Ensemble

von verschiedenen, konkurrierenden Staatsapparaten, ausgestattet mit einer eigenen institutionellen Materialität, setzt nicht das „eine“ maskuline Interesse „der Männer“ durch, sondern setzt als relativ autonome Instanz entlang seiner strategischen Selektivitäten verschiedene konkurrierende und auch durchaus gegensätzliche Interessen durch (vgl. Sauer 2001). Der Staat reguliert durch ökonomische, ideologische und politische Maßnahmen die Geschlechterverhältnisse und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Die Politik des Staates ist das Ergebnis von politischen Aushandlungsprozessen, von sich niederschlagenden und verdichtenden Interessen, Diskursen und Praxen. Die geschlechterhierarchische Arbeitsteilung wird durch die staatlichen Institutionen, Regulierungen und Normen, wie Sozial-, Arbeits- und Familienpolitik, oder die Ideologie der Familie und die Privilegierung des „männlichen“ Normalverdienermodells reproduziert (vgl. Sauer 1998).

Mit einem solchen Ansatz entsteht die Option, Männlichkeit als Fundament moderner Staatlichkeit zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, die von den bestehenden Konzepten der „Malestream“-Staatswissenschaft ausgeblendet werden. Weiterhin wird damit auch eine wichtige staatlich mit produzierte Grenze ins Blickfeld gerückt; und zwar die zwischen öffentlich und privat. Diese staatlich erzeugte Grenzziehung verweist auf die Arbeitsteilung und diese umgekehrt auf die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit (vgl. Sauer 2001).

Mit der Staatstheorie Poulantzas' sind aber auch Probleme für eine feministische Erweiterung verbunden, die nicht mit einer Reformulierung bestimmter Begriffe zu beheben sind.

Durch die Verortung der Staatstheorie in der Theorietradition von Poulantzas, die die Bedeutung der Kategorien und Begriffe prägt, stößt ein solches Ansinnen an theorieimmanente Grenzen. Eines der Probleme beruht auf der feministischen Erkenntnis, dass Geschlecht nicht nur durch die Arbeitsteilung konstruiert wird. Die „Männlichkeit“ des Staates ist nicht über einen einzigen Mechanismus zu begründen. Männlichkeiten variieren in der Geschichte und sie konstituieren sich in einer Konstellation von verschiedenen, widersprüchlichen Mechanismen (Brown 1992, 14). Um die Entstehung von heterosexueller Zweigeschlechtlichkeit als Norm und Existenzweise zu analysieren und um die Vielfalt von Praxen, Strukturen und Diskurse in den Blick zu bekommen,

die die Geschlechtlichkeit des Staates konstituieren und um die mannigfaltigen vergeschlechtlichenden Praxen der Staatsapparate untersuchen zu können, könnte eine Auseinandersetzung mit poststrukturalistisch inspirierten feministischen Ansätzen hilfreich sein. Diese verstehen den Staat als einen Diskurs oder auch als soziale und symbolische Ordnung (vgl. Brown 1992, Connell 1995, Raab 2005). So könnte ein Rückgriff auf diese Arbeiten den Rahmen der Analyse der Geschlechtlichkeit weiten. Connell unterscheidet z.B. drei Ebenen: Machtverhältnisse, Produktionsverhältnisse und Cathexis. Aus ihnen setzen sich verschiedene Muster von Männlichkeit zusammen, denn es gibt nicht das „eine“ Männlichkeitsmuster (Connell 1995, 72f.). Als Konsequenz des Verständnisses von Geschlecht als einer Strukturierung kollektiver gesellschaftlicher Prozesse, bei denen sich hegemoniale Muster herausbilden, wird es möglich den Staat als vergeschlechtlichte Institution und gleichzeitig als ein Ort von Geschlechterpolitik zu fassen (ebd., 71). Es können verschiedene Dimensionen von „Männlichkeit“ des Staates aufgezeigt werden. Es wird unterschieden zwischen einer liberalen, einer kapitalistischen, einer prärogativen und einer bürokratischen Dimension (Brown 1992, 17ff.).

Sie bilden zusammen ein umkämpftes, komplexes Netzwerk von Machtbeziehungen. Staatlichkeit bedeutet eine historisch spezifische Zusammensetzung von Macht, Herrschaft und sozialer Hierarchie zwischen den Geschlechtern (Sauer 2001, 149). D.h., es sind zwar Homologien zwischen männlicher Herrschaft und dem Staat auszumachen, jedoch lässt sich die Männlichkeit des Staates nicht wie der kapitalistische Charakter des Staates, welcher durch den Privatbesitz zu begründen ist, auf einen Mechanismus reduzieren. Den Begriff der gesellschaftlichen Arbeitsteilung bei Poulantzas um seine Geschlechtsspezifik zu erweitern, ermöglicht zwar, einen Aspekt bzw. Mechanismus von Männlichkeit im Staat zu erfassen, jedoch bleibt der Fokus notwendig beschränkt auf den Zusammenhang von Männlichkeit und Arbeitsteilung. Männlichkeit, die über andere Mechanismen wie z.B. Sprache, Sexualität, Bürokratie oder kulturelle Symbole erzeugt wird, ist mit diesem Zugang allein nicht erfassbar. Die Subordination von Frauen kann jedoch als Effekt des Zusammenspiels von verschiedenen Machtformen konzipiert werden. Der hegemoniale Effekt männlicher Dominanz und staatlicher Macht liegt in der Kombination von Strategien und Arenen, in denen Macht ausgeübt wird. Allein

seine Aktivität in der Reproduktion der Arbeitsteilung kann die Geschlechterverhältnisse nicht begründen (Brown 1995, 179).

Ein weiteres Problem ist, wie oben bereits dargestellt, verbunden mit dem hier verwendeten Konzept von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. Beers Begriff von Arbeitsteilung basiert auf der Vorstellung von „natürlichen Voraussetzungen“ der Geschlechterverhältnisse. Werden die Einsichten sozialkonstruktivistischer Feministinnen miteinbezogen, dann erscheint das Verständnis von Beer fragwürdig und bedarf einer kritischen Überarbeitung. Denn der herkömmliche Fokus geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung liegt in der Analyse der Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen. Um jedoch essentialistische Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit zu vermeiden, versuchen einige neuere feministische Arbeiten mit der Überarbeitung des Begriffs der „geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung“ den Fokus auf heterosexuelle Zweigeschlechtlichkeit zu unterlaufen und ihn für weitere Dimensionen und Kategorien analytisch zu öffnen. In diesen Beiträgen ist von der „sexuellen Arbeit“ bzw. der „sexuellen Arbeitsteilung“ oder auch der „geschlechterkonstituierenden Arbeitsteilung“ die Rede (vgl. Boudry/Kuster/Lorenz 1999; Weterer 2002). Innerhalb dieser Debatte um die Verhältnisbestimmung von Arbeitsteilung und Geschlecht wird sich der Frage nach der gegenseitigen Bedingtheit aus anderen Perspektiven genähert. So steht bei Boudry, Kuster und Lorenz die Frage im Zentrum, welche Anforderungen, Erfordernisse oder auch Zumutungen an die Einzelne gerichtet werden, die es zu erfüllen gilt, um den gesellschaftlichen Vorstellungen von Geschlecht gerecht zu werden, die mit Arbeit verbunden sind. Mit dem Begriff der „sexuellen Arbeit“ soll diejenige Arbeit in den Blick genommen werden, die geleistet werden muss, aber auch von der Einzelnen gewollt wird, um sozial intelligibel zu sein. Die „sexuelle“ Arbeitsteilung wird nun begründet mit dem äußerlichen Zwang und dem inneren Begehren von Individuen, der konstruierten binären Norm von heterosexueller Männlichkeit und Weiblichkeit gerecht zu werden (Boudry/Kuster/Lorenz 1999, 15). Boudry, Kuster und Lorenz ersetzen einen starren Begriff der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung durch den Begriff der „sexuellen Arbeit“, der ihres Erachtens die Möglichkeit eröffnet, heterosexuelle Normativität – verstanden als Deutungsmacht und aktives Moment von Prozessen der Subjekt- und Identitätskonstruktion – in diesem Begriff sichtbar zu

machen (ebd., 25). Zudem reproduziert der Begriff der sexuellen Arbeit nicht Zweigeschlechtlichkeit, er fußt nicht auf angenommenen Weiblich- und Männlichkeiten.

In dieser dekonstruktivistischen Perspektive wird versucht, die dichotomisierenden Begrifflichkeiten und Kategorien mit dem Begriff der sexuellen Arbeit zu unterlaufen (Pühl 2001, 11). Es wird in diesen Ansätzen weniger die Dichotomie von privat und öffentlich, produktiver und reproduktiver Arbeit und deren Funktion für die Geschlechterverhältnisse untersucht. Vielmehr werden die vergeschlechtlichten sozialen Positionierungen in der Arbeitsteilung als Handlungsanweisungen, sich als „Mann“ oder „Frau“ zu verhalten, herausgearbeitet.

## 5. Forschungsperspektiven

Die theoretische Verknüpfung von Arbeitsteilung, Geschlechterverhältnissen und Staat kann fruchtbar sein für weitere geschlechtertheoretische Auseinandersetzung mit der Funktion und Bedeutung der Geschlechterverhältnisse für und im Staat. Für ein solches Unternehmen kann der hier gewählte Zugang über die Staatstheorie von Nicos Poulantzas hilfreich sein, da er den Staat als Folgerung und Produkt der Arbeitsteilung in Hand- und Kopfarbeit begreift. Seine institutionelle Materialität als Apparat ist durch diese gekennzeichnet. Zugleich ist der Staat – wie gezeigt – maßgeblich an der Reproduktion dieser Arbeitsteilung und damit an der Wiederherstellung der Klassenverhältnisse unmittelbar beteiligt.

Eine feministische Erweiterung der Poulantzas'schen Begrifflichkeiten birgt mithin die Option, den Staat nicht mehr nur in Beziehung zu den Klassenverhältnissen zu betrachten, sondern ihn auch mit den Geschlechterverhältnissen zu verbinden. In der Arbeitsteilung verknüpfen sich verschiedene Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die sich damit auch in der institutionellen Materialität des Staates niederschlagen und die Staatsapparate prägen. Ferner reproduziert der Staat nicht mehr nur die Klassenverhältnisse vermittels der Arbeitsteilung sondern auch die Geschlechterverhältnisse.

Wie oben dargestellt worden ist, sind mit der Vorgehensweise, die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in den Mittelpunkt der Analyse zu stellen, auch Probleme verbunden, die aber das Vorge-

hen an sich nicht in Frage stellen müssen, sondern durchaus neue Wege für eine weitere Analyse der Geschlechtlichkeit des Staates aufzeigen können. So könnte ein möglicher Schritt sein, die Frage nach der Funktion der Arbeitsteilung anders zu stellen.

Die Fragestellung müsste dann an der Institution der Heterosexualität selbst ansetzen. Dafür müsste untersucht werden, inwieweit die heterosexuelle Norm die gesellschaftliche Trennung in die vermeintlich öffentliche Sphäre der wertvermittelten Arbeit und in die private Sphäre des Haushalts abstützt, um sich dann in Formen von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung auszudrücken. Andersherum wäre die Frage zu stellen, wie die heterosexuelle Norm an der sozialen Identitäts- und Subjektkonstruktion mitwirkt (Boudry/Kuster/Lorenz 1999, 8).

Die Auseinandersetzung mit der Funktion und Bedeutung von Arbeitsteilung würde nicht überflüssig werden, der Fokus auf diese würde sich jedoch verschieben. Erstens würde die Reichweite der Erklärung der Geschlechtlichkeit des Staates über die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung relativiert, da sie nur einen von mehreren Mechanismen der Vergeschlechtlichung darstellen würde.

Zweitens würde sich die grundlegende Frage für eine Untersuchung des Verhältnisses von Staat und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung verschieben. Den Ausgangspunkt würde nicht mehr eine vorgängig angenommene Geschlechtsspezifität der Arbeitsteilung markieren, die selbst scheinbar keiner Begründung bedarf. Die Untersuchung müsste „früher“ ansetzen. Es müsste zuerst die Frage nach der Konstruktion der heterosexuellen Norm gestellt werden. Es wäre dann zu fragen, wie der Staat an der Erzeugung und Reproduktion der Handlungsanweisungen, sich wie eine Frau oder ein Mann zu verhalten, beteiligt ist, welche Funktion die Staatsapparate dabei übernehmen und wie diese auf die staatlichen Institutionen zurückwirkt. Damit würde die Bestimmung der Beziehung von heterosexueller Norm, Arbeitsteilung und Staat ins Zentrum der Analyse rücken, um darin dann zu untersuchen, inwieweit die (staatliche) Institution der heterosexuellen Norm die gesellschaftliche Trennung in die vermeintlich öffentliche Sphäre des Arbeitsplatzes und in die private Sphäre des Haushalts abstützt. Damit würde auch die Frage aufgeworfen, wie und inwieweit damit eine zentrale Geschlechtergrenze, zwischen öffentlich und privat, aufrechterhalten wird. Im nächsten Schritt wäre dann

zu untersuchen, wie sich die gesellschaftliche Sphärentrennung in Formen von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung ausdrückt. An diesem Punkt entstünde dann die Möglichkeit, auch die Rückwirkungen der so gesellschaftlich hergestellten Arbeitsteilung auf den Staat in den Blick zu nehmen (Fischer 2006, 100).

### *Literatur*

- Beer, Ursula (1989): Geschlechtliche Arbeitsteilung als Strukturelement von Gesellschaft – ein theoriepolitischer Kurzschluss der Frauenforschung, in: Müller, Ursula/Schmidt-Waldherr, Hiltraud (Hg.): *FrauenSozialKunde. Wandel und Differenzierung von Lebensformen und Bewusstsein*, Bielefeld, S. 298-316.
- (1990): *Geschlecht, Struktur, Geschichte. Die Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses*, Frankfurt/New York.
- Boudry, Pauline/Kuster, Brigitta/Lorenz, Renate (Hg.) (1999): *Reproduktionskonten fälschen! Heterosexualität, Arbeit & Zuhause*, Berlin.
- Brown, Wendy (1992): *Finding the Man in the State*, in: *Feminist Studies*, Vol. 1: 7-34.
- (1995): *States of Injury. Power and Freedom in late Modernity*, Princeton.
- Connell, Robert W. (1995): *Neue Richtungen für Geschlechtertheorie, Männlichkeitsforschung und Geschlechterpolitik*, in: Armbruster, Christof L./Müller, Ursula/Stein-Hilbers, Marlene (Hg.): *Neue Horizonte? Sozialwissenschaftliche Forschung über Geschlechter und Geschlechterverhältnisse*, Opladen, S. 61-83.
- Dackweiler, Regina-Maria (2003): *Zur Analyse wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterregime*, in: Buckel, Sonja/Dackweiler, Regina-Maria/Nope, Roland (Hg.): *Formen und Felder politischer Intervention*, Münster, S. 88-105.
- Engel, Antke (2002): *Wider der Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation*, Frankfurt/New York.
- Fischer, Anita (2006): *Staat und Geschlecht. Eine feministische Auseinandersetzung über den Begriff der gesellschaftlichen Arbeitsteilung*, Diplomarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.
- Gennetti, Evi (2008): *Geschlechterverhältnisse im bürgerlichen Staat. Feministische Denkart materialistischer Staatstheorie*, in: Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens (Hg.): *Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft*, Baden-Baden, S. 135-154.
- Gottschall, Karin (2002): *Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Diskurse, Entwicklungspfade und Reformoptionen im internationalen Vergleich*, Opladen.

- (2005): *Entgrenzung von Arbeit und Leben: Zum Wandel der Beziehung von Erwerbstätigkeit und Privatsphäre im Alltag*, München.
- Hauf, Felix (2006): *Regulation und Geschlecht: Zur feministischen Erweiterung der Regulationstheorie bei Kohlmorgen*, Diplomarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.
- Haug, Frigga (2004): *Sozialistischer Feminismus: Eine Verbindung im Streit*, in: Becker, Ruth/Kortendieck, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden, S. 49-55.
- Helduser, Urte et al. (Hg.) (2004): *Under Construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*, Frankfurt/New York.
- Hirsch, Joachim (1995): *Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus*, Berlin.
- (2005): *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*, Hamburg.
- Jessop, Bob (1985): *Nicos Poulantzas. Marxist Theory and Political Strategy*, New York.
- (2001). *Die geschlechterspezifischen Selektivitäten des Staates*, in: Kreisky, Eva/Lang, Sabine/Sauer, Birgit (Hg.): *EU. Geschlecht. Staat*, Wien, S. 55-86.
- Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hg.) (2007): *Achsen der Ungleichheit: Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*, Frankfurt/New York.
- Kohlmorgen, Lars (2004): *Regulation, Klasse, Geschlecht: Die Konstituierung der Sozialstruktur im Fordismus und Postfordismus*, Münster.
- Kulawik, Teresa (1996): *Modern bis maternalistisch: Theorien des Wohlfahrtsstaats*, in: Kulawik, Teresa/Sauer, Birgit (Hg.): *Der halbierte Staat: Grundlagen feministischer Politikwissenschaft*, Frankfurt/New York, S. 47-81.
- Lutz, Helma (2007): *Vom Weltmarkt in den Privathaushalt: Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung*, Opladen.
- Maihofer, Andrea (2004): *Geschlecht als soziale Konstruktion – Eine Zwischenbetrachtung*, in: Helduser, Urte/Marx, Katharina/Paulitz, Tanja/Pühl, Katharina (Hg.): *Under Construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*, Frankfurt/New York, S. 33-43.
- Nowak, Jörg (2006): *Poulantzas, Geschlechterverhältnisse und die feministische Staatstheorie*, in: Bretthauer, Lars/Gallas, Alexander/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hg.): *Poulantzas lesen*, Hamburg, S. 137-153.
- Pateman, Carole (1988): *The Sexual Contract*, Cambridge.

- Poulantzas, Nicos (2002): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg.
- Pühl, Katharina (2001): *Geschlechterverhältnisse und die Veränderung von Staatlichkeit in Europa. Ansätze eines theoretischen Perspektivenwechsels*, in: Kreisky, Eva/Lang, Sabine/Sauer, Birgit (Hg.): *EU. Geschlecht. Staat*, Wien, S. 33-54.
- /Sauer, Birgit (2004): *Geschlechterverhältnisse im Neoliberalismus. Konstruktion, Transformation und feministisch-politische Perspektiven*, in: Helduser, Urte et al. (Hg.): *Under Construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*, Frankfurt/New York, S. 165-180.
- Raab, Heike (2005): *Aspekte queerer Staatskritik – Heteronormativität, institutionalisierte Identitätspolitik und Staat*, in: *femina politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, Berlin, Heft 1, S. 59-69.
- Sauer, Birgit (1998): *Globalisierung oder das Ende des maskulinistischen Wohlfahrtskompromisses?* in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, Köln, H. 47/98, Jg. 21, S. 29-44.
- (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt/New York.
- (2003): *Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten*, in: *Online Zeitschrift des Fachbereichs Sozialwissenschaften der FU Berlin*, [www.gender.politik.online.de](http://www.gender.politik.online.de), August, S. 1-22.
- Wagenknecht, Peter (2001): *„(Hetero)Sexualität in einer Theorie der Geschlechterverhältnisse“*, in: *Das Argument*, H. 6, 43. Jg., S. 811-821.
- Wetterer, Angelika (2002): *Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktion. „Gender at Work“ in theoretischer und historischer Perspektive*, Konstanz.
- Wissel, Jens (2007): *Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen. Zur Aktualität Nicos Poulantzas Staats Theorie*, Baden-Baden.
- Wöhl, Stefanie (2007): *Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik*, Königstein/Taunus.

*Daniel Keil*

## Zur Kritik der Nation Ein Entwurf

Die Verhandlung der Nation in einem staatstheoretischen und materialistischen Kontext benötigt einige kurze Vorbemerkungen, vor allem zur merkwürdigen Unterbelichtung des Komplexes der Nation in materialistischen Diskussionen. Ein Grund hierfür kann allerdings bei einem kurzen Blick in die Geschichte materialistischer (respektive marxistischer) Theoriebildung gefunden werden. Alle jene Diskussionen, von Stalin (1971) über Otto Bauer (1971), DDR-Autoren wie Kosing (1976) oder westlichen Marxisten wie Nairn, Hobsbawm (1978) und anderen, zeichnen sich durch ihre Ausrichtung auf praktische Fragen aus wie: Welche Stellung nimmt die Nation im Befreiungskampf oder der internationalen proletarischen Revolution ein? Dies schließt zwei Grundpositionen ein: Eine, die sagt: Nach der Revolution spielt die Nation keine Rolle mehr; die andere, die sagt: Erst durch die Revolution kann sich die Nation vollständig und freiheitlich entwickeln. Letztere Position – die hauptsächlich von dem Austromarxisten Bauer vertreten wurde – spielte im Gegensatz zur ersten allerdings m.E. keine bedeutende Rolle. Meinem Eindruck nach hat dafür die erste Position gravierende Auswirkungen, nämlich die Vernachlässigung der Beschäftigung mit dem Feld der Nation.

Gegenwärtig sind kaum kritische Stimmen in den maßgeblichen Debatten zu hören. So in der Debatte um europäische Identität, deren kritischste Beiträge schon einige Zeit zurück liegen und die sich zudem in normativen Beiträgen zur Entwicklung eines europäischen Verfassungspatriotismus erschöpften. Und so auch in den Debatten um Nationalismus und Patriotismus. In diesen wird versucht, beides strikt zu trennen. Gleichzeitig beinhaltet diese Trennung eine normative Wertung. Nationalismus wird hierbei gedacht als das Irrationale und tendenziell Antidemokratische während Patriotismus als auf demokratische Werte bezogen und

nicht ausgrenzend verstanden wird (z.B. Heyder/Schmidt 2002, Kronenberg 2006).

Beide Debattenstränge, die durchaus ineinander übergehen, bzw. einander überlappen, haben ihre Grundlage einerseits im subjektivistischen Nationbegriff von Renan, andererseits schwingt permanent der Verfassungspatriotismus im Anschluss an Sternberger und Habermas mit und es fehlt konsequenterweise eine adäquate materielle Einbettung in gesellschaftliche Prozesse. Auf der anderen Seite fokussiert sich materialistische Theorie auf eben jene gesellschaftlichen Prozesse, vor allem der Internationalisierung, und übersieht, dass die Nation Teil jener Prozesse ist und ihre Grundlagen nicht langsam aber sicher verschwinden. Mit den Transformationen des Weltmarktes und der Staatlichkeit transformiert sich auch die Nation und erhält ihre Bedeutung.

Zunächst wird daher im Folgenden versucht, Nation materialistisch, d.h. durch die sozialen Verkehrsformen hindurch, zu begreifen, vor allem im Hinblick auf die Vermittlungen kapitalistischer Staatlichkeit und die Konstitutionsprozesse der Nation. Dies beginnt abstrakt und tastet sich langsam vor, um einige Konkretionen vorzunehmen. Der erste konkretisierende Schritt betrifft Mechanismen der Reproduktion der Nation, während der zweite konkretisierende Schritt einen Blick auf die gegenwärtigen Prozesse in Deutschland wirft.

## 1. Erste theoretische Annäherungen

Nation in der modernen Bedeutung hängt historisch mit der Entwicklung des Kapitalismus zusammen (vgl. Anderson 1996, Hobsbawm 1991). Sie ist aber auch – als „spezifisch bürgerliche Organisationsform“ (Adorno 2001, 153) – an die grundlegenden Modi kapitalistischer Vergesellschaftung gebunden.

Von dieser grundlegenden These ausgehend können zunächst die wissenschaftlich gängigen Definitionen von Nation kurz betrachtet werden. Im Allgemeinen werden folgende Merkmale herausgestellt: ein definiertes Territorium, Mythen und historische Erinnerungen, eine gemeinsame Kultur, Rechte und Pflichten für alle Mitglieder der Nation sowie eine gemeinsame Ökonomie (vgl. Langewiesche 2000, 18). Anderson definiert Nation in der berühmten Formulierung als „vorgestellte Gemeinschaft“ (1996), vorgestellt als begrenzt und souverän. Diese Gemeinschaft

ist dadurch gekennzeichnet, dass sich ihre Mitglieder nicht alle kennen, dennoch alle eine Vorstellung von Gemeinschaft haben, die unabhängig von realer Ungleichheit und Ausbeutung als „kameradschaftlicher“ Verbund von Gleichen verstanden wird (ebd.). Anderson fragt nach dem gesellschaftlichen Strukturwandel, der es erst möglich mache, Nation zu denken und findet die Antwort in der Transformation der Dynastie, der Entwicklung der Schriftsprache sowie einer transformierten Wahrnehmung der Zeit.

Denkt man diese angedeuteten Annäherungen zusammen, dann ergibt sich folgendes Konglomerat: Eine spezifische Form der Herrschaft auf einem bestimmten Territorium ist vermittelt mit einem bestimmten Bild von Geschichte und undenkbar ohne eine spezifische Form der Zeit. Dies bedeutet zunächst nicht viel mehr als die Verwobenheit der Nation mit dem Staat. D.h. Nation ist nicht nur als ideelles Gebilde, sondern auch auf die materiellen Momente hin zu untersuchen, und dies heißt, einer Theorie der Nation den gesellschaftlichen Reproduktionszusammenhang in seiner widersprüchlichen Gänze zugrunde zu legen.

Mit Balibar könnte eingewendet werden, dass die Nation-Form nicht aus den kapitalistischen Produktionsverhältnissen abgeleitet werden darf, da, so sein Argument, Geldzirkulation und Ausbeutung keine bestimmte Staatsform implizieren (vgl. Balibar/Wallerstein 1992, 110). Er plädiert dafür, die Konstituierung von Nation nicht mit der Abstraktion des kapitalistischen Marktes zu verbinden, sondern mit der historisch-konkreten Ausformung des Weltmarktes mit den Hierarchisierungen der Zentrum-Peripherie-Strukturen und der damit einhergehenden Artikulation unterschiedlicher Akkumulationsformen (ebd.). Die hierbei unternommene Trennung von Abstrakt und Konkret halte ich allerdings für falsch, da genau jene Konstituierungsmomente der realabstraktiven Prozesse unterschlagen und damit die üblichen marxistischen Theoretisierungen nicht verlassen werden. Dagegen sagt Poulantzas, der „harte Kern der modernen Nation liegt im unveränderlichen Kern der Produktionsverhältnisse als spezifisch kapitalistischer begründet“ (2002, 150). Nun darf allerdings dies auch nicht reduktionistisch begriffen werden – so als könne aus einer Art „materia prima“ alles andere abgeleitet werden –, sondern muss unter dem Gesichtspunkt der irrationalen Synthesis kapitalistischer Vergesellschaftung und der die Menschen beherrschenden Struktur der Abstraktion als Konstellation der Verhältnisse

von spezifischer Form von Ausbeutung und Herrschaft konzeptualisiert werden. Der Reproduktionszusammenhang muss daher als widersprüchliche Einheit aller Verhältnisse, in denen die Menschen ihre Reproduktion sichern, gefasst werden.

Die hieraus resultierende Frage ist daher, wie sich Gesellschaftlichkeit herstellt und wie sie erscheint. Jene ist nicht Ergebnis bewusster Handlungen, sondern stellt sich vermittelt her und drückt sich aus in sozialen Formen, die als verdinglichte und verselbständigte Gestalten den Menschen gegenüberreten. Sie drücken „das wechselseitige Verhältnis der gesellschaftlichen Individuen in einer gegenüber ihrem bewussten Willen und Handeln verselbständigten Weise“ aus und prägen „ihre unmittelbaren Wahrnehmungen und Verhaltensorientierungen (...): Ware, Geld, Kapital, Recht, Staat.“ (Hirsch 1994, 161) Der kapitalistische Produktionsprozess ist grundlegend gekennzeichnet durch voneinander unabhängige Privatproduktion, deren Gesellschaftlichkeit sich erst über den Markt vermittelt herstellt. Der Wert ist die Form der Einheit gesellschaftlicher Arbeit unter den Bedingungen ihrer systematischen Divergenz, ist Ausdruck der abstrakt-allgemeinen Arbeit und erhält dinghafte Existenz im Geld, welches als „existierende Allgemeinheit“ (Hegel) den Menschen als Zwangszusammenhang gegenübertritt. Dies impliziert, dass die Individuen sich als Unabhängige und Gleiche gegenüberreten müssen, sich der gesellschaftliche Zusammenhang in der Form von Rechtsverhältnissen darstellt und die Individuen sich darin als Subjekte konstituieren. „Der gesellschaftliche, in der Produktion wurzelnde Zusammenhang stellt sich gleichzeitig in zwei absurden Formen dar: als Warenwert und als die Fähigkeit des Menschen, Subjekt des Rechts zu sein.“ (Paschukanis 1970, 91) Dies setzt eine gesonderte Instanz voraus, die die Dauerhaftigkeit der Form der Rechtsverhältnisse garantiert und ihre formelle Gewaltlosigkeit als Inhaberin des Gewaltmonopols sicherstellt. Anders gesagt: Eine außerökonomische Zwangsgewalt muss die ökonomischen Verhältnisse als Rechtsverhältnisse garantieren und aufrechterhalten. Denn Warentausch kann nur stattfinden, wenn die Verhältnisse zwischen den von den Produktionsmitteln getrennten Produzierenden und ihren BesitzerInnen, die Verhältnisse zwischen Letzteren und die Verfügung über das Surplusprodukt nicht auf unmittelbare Gewalt gründen (vgl. Hirsch 1994, 166). Zudem muss auch das Zeichen, bzw. das Symbol des Werts von dieser Instanz, dem Staat, garantiert sein.

Der Staat stellt sich somit bis hierher, mit Marx gesprochen, als verselbstständigte Macht der Gesellschaft dar (vgl. Marx 1980, 27). Die sozialen Formen, Wert (als Kapitalwertprozess), Staat und Recht, sind also Verdinglichungen und Verselbstständigungen spezifischer Momente der Produktionsverhältnisse und damit als bedeutende Momente des gesamten Reproduktionszusammenhangs zu begreifen, der somit grundlegend klassenantagonistisch strukturiert ist. Zusammengefasst bedeutet dies sowohl die relative Trennung der jeweiligen Sphären, also Politik – Ökonomie, Gesellschaft – Staat, Recht – Ökonomie – Staat und die Konstituierung einer spezifischen Subjektform, als auch eine jeweilige Struktur der Verdopplung in konkrete Ungleichheit und abstrakte Gleichheit: Konkret ungleiche Arbeit erscheint als abstrakt-allgemeine, konkret ungleiche Personen erscheinen als abstrakt gleiche Subjekte. Diese abstrakte Gleichheit der Subjekte setzt sich wiederum in der politischen Homogenisierung zur Nation als abstrakte Gleichheit der StaatsbürgerInnen ins Werk. Die gesellschaftliche Allgemeinheit erscheint also verdinglicht und verobjektiviert als getrennt von der Gesellschaft. Zugleich müssen jene Erscheinungen als Verkehrung begriffen werden, da die Erscheinungen der gesellschaftlichen Verhältnisse sich als Dingeigenschaften präsentieren, damit als quasi-natürliche Ordnung, und ihre Genese nicht unmittelbar einsichtig wird und in den Verhältnissen und ihren Erscheinungen daher ihre Mystifikation liegt.

Der Staat stellt als von den Klassen getrennter Apparat die politische Allgemeinheit dar, bzw. „er ist die zugleich illusorische und reale Form, die das Gemeinwesen unter den herrschenden Vergesellschaftungsprinzipien annehmen muß“ (Hirsch 1994, 167).

## 2. Territorium, Geschichte, Gefühlsbindung

Um sich der gesellschaftlichen Bedeutung der Nation anzunähern, drehe ich den Blick zunächst um. Mit den Merkmalen, die allgemein in der Forschung benannt werden, um Nation zu beschreiben, kann sich dann wieder dem Staat genähert, bzw. das Verhältnis von Staat und Nation genauer bestimmt werden. Um es nochmals in Erinnerung zu rufen, stehen im Vordergrund der Definitionen das Territorium und die Geschichte einer Nation, deren Mitglieder sich daraus folgend als eine Gemeinschaft von Menschen zusammengehörig und von anderen unterschieden

fühlen. Ernest Renan, der wichtigste Vertreter einer subjektivistischen Theorie von Nation, dessen Thesen auch heute noch sehr wirkmächtig sind, hat genau jene Gefühlsseite stark hervorgehoben und die Geschichte der Nation als Geschichte der Opfer für sie betont. Die Nation sei eine Solidargemeinschaft, „getragen von dem Gefühl der Opfer, die man gebracht hat, und der Opfer, die man noch zu bringen gewillt ist. [...] Das Dasein einer Nation ist [...] ein täglicher Plebiszit [...]“ (Renan 1882, 309).

Dieser rudimentären Zusammenschau lassen sich die Phänomene extrahieren, welche dort als Erklärungen fungieren, selbst aber noch erklärungs- und begründungsbedürftig sind: Territorium, Geschichte, individuelle Gefühlsbindung an die vorgestellte Gemeinschaft von Gleichen in Abgrenzung von Anderen. Diese allgemeinen Momente geben Hinweise auf die Prozesse unter der Oberfläche. „Die wesentliche Frage ist: warum und wie stellen Territorium, historische Tradition und Sprache vermittelt des Staates die (historisch neue) Konfiguration ‘moderne Nation’ dar?“ (Poulantzas 2002, 127). Poulantzas thematisiert die Nation neben der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, der Individualisierung und dem Gesetz als einen Teil der institutionellen Materialität des Staates als besonderer Apparat, was als sich wechselseitig bedingendes Gefüge begriffen werden muss. Der Konstitution des kapitalistischen Staates ist eine spezifische Ausformung der gesellschaftlichen Raum-Zeit-Verhältnisse immanent, die ihrerseits konstitutiv für den speziellen Sinn von Territorium und Tradition sind. Raum und Zeit dürfen weder als transzendente Kategorien a priori der Wahrnehmungsorganisation (vgl. Kant 1974; Postone 2003, 330) noch als immer gleiche außerbewusste Objektivität verstanden werden.

Die Struktur des sozialen Raumes der Kapitalakkumulation ist gleichzeitig Vorbedingung und Resultat ihrer selbst (vgl. Lefebvre 1991, 85). Poulantzas spricht deshalb von Raum- und Zeitmatrizes und verweist auf die strukturierende Wirkung von Raum auf soziale Prozesse (vgl. Wissen 2006, 208f.). Bei dem durch die kapitalistische Produktionsweise hindurch konstituierten Raum handelt es sich um „einen seriellen, fraktionierten, diskontinuierlichen, parzellierten, zellenförmigen und irreversiblen Raum“ (Poulantzas 2002, 135); die Raummatrix besteht aus Distanzen, Lücken, Einfriedungen und Grenzen (hat aber kein Ende, da der Arbeitsprozess tendenziell über die ganze Welt ausgedehnt werden kann) (vgl. ebd.). Das Entstehen von Grenzen, die überall Innen und

Außen festlegen, ist äußerst bedeutsam für die Konstitution von Nation. Der Staat materialisiert diese Matrix in seinen Apparaten, die Subjekte als abstrakt-gleiche, als identische und getrennte Individuen, werden vermittelt über den Staat so als Bestandteile der Nation im Raum eingerastert. Der inhomogene und zerstückelte Raum der kapitalistischen Produktion erfährt so eine gewisse Homogenisierung zweiten Grades (ebd.). Jener Raum wird als Territorium subjektiv zum Horizont der Individuen, die in ihm leben (vgl. Lefebvre 1987, 487).

Der Tradition liegt ebenfalls eine spezifisch kapitalistische Matrix, die der Zeit, zugrunde. Sie ist „eine segmentierte, in gleiche Momente unterteilte, kumulative und irreversible, da auf das Produkt orientierte, Zeit“ (Poulantzas 2002, 142) – Produktivität ist gleich Ertrag pro Zeiteinheit. Es handelt sich daher um die Zeit des kapitalistischen (Re)Produktionsprozesses, der Richtung und Ziel, aber kein Ende hat. Es ist dies eine gleichförmige, kontinuierliche, homogene, „leere“ Zeit, die sich als unabhängig von Ereignissen darstellt (vgl. Postone 2003, 309f., Anderson 1996). Diese spezifische Zeit ermöglicht erst die moderne Historizität, so dass sich geschichtliche Ereignisse als Verkettung von Ursachen begreifen lassen. Die moderne Historizität ist also „evolutiv und progressiv; sie ist die Historizität in einer Zeit, die in dem Maße entsteht, wie sie durchlaufen wird, weil jedes Element jedes andere in irreversibler Richtung und in einer Verkettung von Ereignissen zu einer immer neuen Zukunft produziert“ (vgl. Poulantzas 2002, 142). Die kapitalistische Zeitmatrix ist im institutionellen Aufbau des Staates impliziert. Vermittelt durch den Staat wirkt die Zeit auf die Subjekte, bzw. ist konstitutiv für die Formierung der Subjekte, und wird zu einem normativen Maßstab für ihre Tätigkeiten. Der kapitalistische Staat führt zudem eine besondere Beziehung zwischen Geschichte und Territorium ein, und bringt eine besondere Beziehung zwischen Raummatrix und Zeitmatrix zustande. Er „setzt die Grenzen, indem er das konstituiert, was innen ist – Volk und Nation –, und das Vorher und Nachher des Inhalts dieser Einfriedung homogenisiert. Die nationale Einheit, die moderne Nation, wird so zur Historizität eines Territoriums und zur Territorialisierung einer Geschichte, zur nationalen Tradition eines Territoriums, die sich im Nationalstaat materialisiert.“(ebd., 147)

So werden Raum und Zeit als Territorium und Tradition zum Handlungshorizont der zur Nation formierten Subjekte, deren

Zusammenhang als identische und gleiche über den Staat als politischer Allgemeinheit nun sich in der Form der Nation als politischer Gemeinschaftlichkeit darstellt. Umgekehrt wird Nation zum Bestandteil des individuellen Bewusstseins, mystifiziert als „natürliche Ordnung“. Nation ist somit eine die gesellschaftliche Realität ordnende Kategorie und zugleich außerkategoriale Realität (vgl. Claussen 2000, 180), und damit als Realfiktion aufzufassen. In dieser Form konstituiert sich Nation durch den Staat hindurch als das legitime Subjekt politischer Praxis im geschichtlichen Prozess. Oder anders gesagt: In der abstrakten Subjektivität liegt die Verdopplung des Subjekts in einen politischen und am Allgemeinwohl interessierten und in einen gesellschaftlichen, egoistischen Menschen. Da das wirkliche materielle Leben aber isolationistisch ist – das Subjekt als Monade – und die Gesellschaftlichkeit und Gemeinschaftlichkeit auf Abstraktionen beruht, wird die Allgemeinheit der Angelegenheiten des isolierten Subjektes bloß formell und illusorisch, da von den Eigentums- und damit Klassenverhältnissen abstrahiert wird. Gleichzeitig gelangen die gesellschaftlichen Abstraktionen zu eigener Wirklichkeit und Wirkungsmächtigkeit. „Sobald aber die abstrakte Subjektivität in der Ausdifferenzierung von Privateigentum und Staat real wird, hypostasiert sich die abstrakte Dimension der Subjektivität zu einem Subjekt sui generis“ (Schiller 1993, 15). Die Nation als das legitime politische Handlungssubjekt erhält somit das Moment eines metaphysischen Charakters. Mit dieser Hypostasierung sind Momente der Selbstbeherrschung als auch der Selbstunterwerfung unter die fetischisierte Allgemeinheit verbunden. Gleichzeitig liegen darin Identifikationsmomente der vereinzelt Einzelnen mit dem irrationalen gesellschaftlichen Allgemeinen, die Identifikation der Einzelnen mit der Nation ist vermittelte Identifikation mit dem Prozess von Herrschaft und Ausbeutung. Hierin liegt ein Begründungsmoment dessen, was Renan als „Gefühlsseite“ bezeichnet hat. Wird Nation derart verstanden, entlarvt sich die zu Beginn bemerkte häufig vollzogene Scheidung von „gesundem Patriotismus“ und „schlechtem Nationalismus“ als Ideologie. In den Worten Adornos: „Gesundes Nationalgefühl vom pathischen Nationalismus zu scheiden, ist so ideologisch wie der Glaube an die normale Meinung gegenüber der pathogenen; unaufhaltsam ist die Dynamik des angeblich gesunden Nationalgefühls zum überwertigen, weil die Unwahrheit in der Identifikation mit dem irra-

tionalen Zusammenhang von Natur und Gesellschaft wurzelt, in dem die Person zufällig sich befindet“ (Adorno 1961, 589).

Ein entscheidender Mechanismus, der hier zu Grunde liegt, ist der schon angesprochene der Homogenisierung der Bevölkerung zur Nation durch den Staat qua Territorium und Tradition. Der Homogenisierung immanent ist der Ausschluss des Nicht-Homogenen und zwar in der doppelten Bewegung nach Innen wie nach Außen. Der Ausschluss von Menschen aus der Nation ist immer Teil des Einschlusses der Dazugehörenden, d.h. die Festlegung, wer nicht dazugehört, impliziert die Festlegung, wer dazugehört. „Das Kollektiv der Eingeschlossenen ist also sowohl der logische Bezugspunkt als auch das Aktionszentrum des Ausschließens“ (Hoffmann 2001, 44). Nach außen stellen die durch den Staat institutionalisierten Grenzen das wichtigste Abgrenzungsmoment dar, da durch sie die Nation sich von anderen Nationen territorial unterscheidbar zeigt. Nach innen stellt sich Homogenisierung über die abstrakte Gleichheit her, indem die konkret Ungleichen als Kollektiv zusammengefasst werden. Dies geschieht durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung hindurch und konstituiert nicht nur den Ausschluss der Nicht-Dazugehörenden, sondern auch innerhalb der Nation eine binäre und hierarchisierte Trennung der Geschlechter, deren Entstehung anhand der Entwicklung idealtypischer Bilder von Mann und Frau und deren Verknüpfung mit bürgerlichen Sexualitäts- und Moralvorstellungen im Nationalismus verfolgt werden kann (vgl. Mosse 1985, 26). Damit werden den Menschen Positionen der konkreten Ungleichheit zugewiesen, die aber als Gleiche jeweils einen gleichwichtigen Bestandteil des Kollektivs der Nation ausmachen. Eine wichtige staatliche Institution, welche die vielfältigen Aus- und Eingrenzungen organisiert, ist die Staatsbürgerschaft (vgl. Hirsch 2002, 47). In der Konstitution der Nation liegt in den Ausgrenzungsmechanismen zudem die Aufwertung des Eigenen bei der und durch die Abwertung des Anderen. Als Ausschlussmechanismen sind Rassismus und Antisemitismus zu benennen, die ihrerseits jeweils mit sexistischen Mustern verwoben sind und damit negative Konstitutionsmomente der Nation sind. Kurz: Durch das Grenzregime wird das Außen einer prinzipiellen Abwertung unterzogen und es konstituieren sich je historisch spezifisch rassistische Muster gegen die so Abgewerteten. Im Antisemitismus wird dagegen die „natürliche Ordnung“ des metaphysischen Kollektivs gegen die wertabstrak-

tiven Verselbständigungen „verteidigt“, bzw. die abstrakte Struktur kapitalistischer Vergesellschaftung personifiziert (vgl. Postone 1995).

### 3. Transformationsprozesse

Das hier allgemein Entwickelte darf nicht als von der gesellschaftlichen Praxis losgelöst begriffen werden. Vielmehr sind damit die Momente einer Grundkonstellation benannt, die sowohl von der gesellschaftlichen Praxis konstituiert wird als auch diese vorstrukturiert. Die genaue Ausformung der Nation hängt von den historisch-spezifischen sozialen Kräfteverhältnissen ab. Die Nation spielt als Ordnungskategorie gesellschaftlicher Realität eine gewichtige Rolle in den gesellschaftlichen Kämpfen, die sich im Staat materiell verdichten. Andersherum müssen sich staatliche Entscheidungen immer als Entscheidungen für das Allgemeinwohl, für das Wohl der Nation, darstellen.

Nation, wie entwickelt, als fetischisierte Form der politischen Gemeinschaftlichkeit, als metaphysischer Charakter eines geschichtlichen Pseudo-Subjekts wird häufig als säkulares Äquivalent von Religion begriffen (vgl. Mosse 1993, Hobsbawm 1983). So können staatlich-institutionelle wie auch gesellschaftliche Praxen der Reproduktion der Nation neben ihrer Einlagerung in die Staatsapparate bestimmt werden. Im Zentrum stehen wiederum Territorium und Tradition: ersteres durch die Errichtung, Überwachung und dauerhafte Einrichtung von Grenzen nach Innen wie nach Außen (die Institution der Staatsbürgerschaft wäre ein Beispiel für eine Grenze nach Innen). Letzteres durch die Produktion und Einlagerung einer nationalen Geschichte und die Entwicklung, bzw. Aufrechterhaltung (oder auch Veränderung) nationaler Mythen und Symbole. Bedeutsam in der Tradierung (und Entwicklung) nationaler Geschichte sind die Bildungsstaatsapparate und damit auch die Wissenschaft. Damit aber jene Mythen und Symbole wirkmächtig sind, müssen sie auch in einer Form tradiert werden, an der die Bevölkerung teilnehmen kann. Dies vollzieht sich durch öffentliche Zeremonien, Feste, Gedenkfeiern, die zumeist an für die nationale Mythologie wichtigen Orten stattfinden, aber auch durch öffentlich geführte Debatten. Der Staat nimmt in der Inszenierung solcher öffentlicher Zeremonien, Feste oder Gedenkveranstaltungen eine zentrale Rolle ein,

aber nicht zwingend die alleinige. Am Beispiel der letzten Fußball-Weltmeisterschaft konnte man nachvollziehen, wie sich offizielle und inoffizielle Aspekte vermischen und zusammen wirken (vgl. Keil 2006).

Nun lassen sich durch die Epochen der Nation hindurch solche öffentlichen Zeremonien untersuchen und mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Beziehung setzen. Man würde bei diesem Unterfangen feststellen, dass sich einige Elemente durch die unterschiedlichen Zeiten hindurch erhalten haben, während andere starken Veränderungen unterliegen. Ich möchte im Folgenden einen Versuch unternehmen, einen Hauptstrang der Entwicklung nationaler Identität in Deutschland schlaglichtartig darzustellen. Anknüpfend an die theoretische Grundüberlegung des Zusammenhangs von Staatlichkeit und Nation, muss diese Betrachtung die generellen Transformationsprozesse gesellschaftlicher Reproduktion zum Ausgangspunkt machen und darf Nation nicht als etwas dieses Äußeres behandeln. Andererseits ist Poulantzas' fragender Einwand ernst zu nehmen, ob angesichts der Internationalisierung von Produktion und Produktionsverhältnissen der Raum der Reproduktion in dem Maße verändert wird, dass „die nationale Gesellschaftsformation gesprengt wird und so die *Bindungen* zwischen Staat und Nation zerreißen (supranationaler Staat)?“ (Poulantzas 2001, 60, Hvhb. i.O.). Diese Frage trifft in spezifischer Weise den Nerv. Die Problematik, die hier angesprochen wird, betrifft den Charakter der Internationalisierungsprozesse, denn es schwingt hier eine gewisse Einseitigkeit mit. Zumindest kann es so gelesen werden, dass der Fokus sehr einseitig auf der Internationalisierung liegt und zugleich Nation als etwas sehr statisches erscheint.<sup>1</sup> Doch die Internationalisierung des Staates ist kein linearer Prozess. Zudem darf die Formel der Internationalisierung der Produktion nicht so aufgefasst werden, als wäre sie im fordistischen Staatensystem rein auf das nationalstaatliche Territorium beschränkt gewesen. Vielmehr impliziert die Internationalisierung des Staates sowie der Produktion eine Vielzahl komplexer und in sich widersprüchlicher Prozesse (vgl. Hirsch 2005, Jessop 2005). Grundlegend ist die dialektische „Entterritorialisierung und Re-

---

1 Poulantzas selbst allerdings relativiert dies kurz darauf wieder, in dem er auf den Bedeutungszuwachs von Regionalismen hinweist (Poulantzas 2001, 61).

Territorialisierung spezifischer Machtbeziehungen innerhalb des politischen Systems“ (Jessop 2001, 161). Jenes ist vermittelt durch die Auflösung relativ geschlossener Nationalökonomien und der Entwicklung globaler Wertschöpfungsketten. Marx beschrieb diesen Prozess folgendermaßen: „Während das Kapital also einerseits dahin streben muß, jede örtliche Schranke des Verkehrs, i.e. des Austauschs niederzureißen, die ganze Erde als seinen Markt zu erobern, strebt es andererseits danach, den Raum zu vernichten durch die Zeit“ (Marx, MEW 42, 445). Nach dem Ende des relativ stabilen Fordismus sind tief greifende Veränderungen im gesellschaftlichen Raum-Zeit-Verhältnis zu beobachten. Resultat ist eine Diversifizierung der räumlichen Materialisierung des Kapitals auf verschiedenen Ebenen, damit zudem eine Veränderung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und damit der politischen Institutionalisierung. In Bezug auf letzteres bedeutet dies eine doppelte Bewegung. Einerseits die Internationalisierung der Staatsapparate und andererseits die räumlich-soziale Diversifizierung der Ebenen und Funktionen des Staates nach innen (vgl. Hirsch 2005, 145ff.). Aus der zunehmenden Mobilität und Flexibilität des Kapitals resultiert eine Fokussierung der Staatstätigkeiten auf die Bereitstellung möglichst effizienter Akkumulationsbedingungen, d.h. die Entwicklung internationalisierter Wettbewerbsstaaten (ebd.). Dabei wird die Exekutive, d.h. die staatlichen Gewaltapparate Polizei und Militär, ausgebaut und ebenfalls in Teilen internationalisiert (z.B. Europol).

Die internationalisierten Staatsapparate können als „Verdichtung zweiter Ordnung“ begriffen werden, wobei keine „a priori bestehenden Asymmetrien und schon gar nicht eine feste Hierarchie zwischen den Ebenen, etwa im Sinne einer Steuerungshierarchie“ (Brand/Görg/Wissen 2007, 226) impliziert sind. Es ergibt sich hieraus, dass die Europäische Union als eine Form von internationaler Staatlichkeit zu betrachten ist, die Teil der Prozesse der globalen Re-Artikulation des ökonomischen und politischen ist (vgl. Demirović 2000, 69f.); aber eben nur ein Teil und nicht das teleologische Ziel einer linearen Entwicklung. Vielmehr entwickelt sich eine multiskalare Konstellation verschiedener Ebenen von Staatlichkeit, in der die Ebene des Nationalstaats nicht notwendig zurücktritt (vgl. hierzu auch Wissen in diesem Band). Ein Beispiel hierfür ist die Verschiebung von Grenzen, welche zudem ein wichtiges Element der Konstruktion nationaler Identität sind. Dies

meint beispielsweise die Errichtung einer stark bewachten Außen-  
grenze der EU, die Lockerung der Grenzen innerhalb der EU für  
Kapitalströme und EU-BürgerInnen bei gleichzeitiger Erschaffung  
eines europäischen Migrationsregimes. D.h. dass die national-  
staatlichen Grenzen nicht aufgegeben werden, aber ihre „Aufgabe“  
sich verändert und sowohl suprastaatliche als auch innerstaatliche  
Grenzziehungen neu hergestellt werden. Diese Grenzverschiebun-  
gen, die mit den Veränderungen der gesellschaftlichen Raum-Zeit-  
Verhältnisse zusammenhängen, sind ein Teil der Neuherstellung  
der politischen Gemeinschaften. „The political communities (or  
publics) to which political forces orient their actions are being re-  
imagined“ (Jessop 2005, 81).

#### 4. Europa und die Berliner Republik

Deutschland befindet sich mit der Konstituierung der so genann-  
ten Berliner Republik in einem Prozess der „Neuherstellung“ der  
Nation, der aber vielmehr als eine „Kopplung von Prozessen der  
kollektiven Identifizierung“ (Schobert 2004, 47) begriffen werden  
muss. Diese Prozesse verlaufen weder einheitlich noch linear und  
sind verwoben mit der Entwicklung der EU als Form internati-  
onaler Staatlichkeit und den damit verbundenen Versuchen eine  
europäische Identität zu schaffen. Ein zentraler Knotenpunkt  
dieser Prozesse ist die Vergangenheitspolitik inklusive der wissen-  
schaftlichen Bearbeitung von (europäischer) Geschichte. Hier-  
bei sind zwei Stränge zunächst analytisch zu trennen: erstens die  
Entwicklung einer europäischen Geschichte als Konstruktion der  
Vergangenheit und Grundlage der Schaffung einer europäischen  
Identität; und zweitens die Verschiebungen in der Bearbeitung  
der deutschen Vergangenheit. Ersteres teilt sich nochmals in zwei  
sich ergänzende Debatten. Zum einen in die Konstruktion einer  
europäischen Geschichte, die ihren Anfang im antiken Griechen-  
land nimmt, und zum anderen in die Geschichte der europäischen  
Vereinigung nach dem Zweiten Weltkrieg. Der zentrale Punkt  
ist hierbei, das sich darin immanent konstituierende Verhältnis  
zu Auschwitz, da sich hier die verschiedenen Stränge zusamen-  
schließen. Auf der europäischen Ebene wird – von einem My-  
thendefizit Europas ausgehend – nach einem Gründungsmythos  
gesucht und die Konstruktion von Auschwitz als negativer Grün-  
dungsmythos diskutiert (vgl. Sabrow 2003). Auch die Neuherstel-

lung der Nation in Deutschland ist um eine Neuinterpretation von Auschwitz gruppiert. Eingebettet ist dies in die Diskussion um die „Normalisierung“ der deutschen Nation. Nachvollzogen werden kann dies an einer feststellbaren Diskursverschiebung von einem negativen Nationendiskurs hin zu einem positiven (vgl. Caborn 2006). Die unterschiedlichen Stränge vermitteln sich durch mehrere Grundmotive. Das erste ist die Verwandlung von Auschwitz als Vergangenheit in Auschwitz als Geschichte. Damit werden die Verbindungen zur Gegenwart gekappt und der Nationalsozialismus als abgeschlossenes Kapitel betrachtet. Das zweite Grundmotiv besteht in der Tendenz, die Erinnerung an Auschwitz zu universalisieren, während es gleichzeitig zu einer dekontextualisierten Tat ohne Täter wird. Gedächtnis und Erinnerung werden entterritorialisiert und von Auschwitz bleibt nicht viel mehr übrig als ein vager Begriff des Schreckens, der als Negativfolie für die nationale Identität dient. Durch diese Fixierung von Auschwitz in der nationalen Identität als Chiffre des Bösen schlechthin werden die Vorbedingungen, das Ausmaß, der Verlauf und die Resultate des Massenmordes unsichtbar gemacht und der Zusammenhang zur nationalen Konstituierung von Gesellschaft negiert. Die Universalisierung zeigt sich als notwendige Bedingung für die Schaffung eines europäischen Gedächtnisraumes (vgl. Jeismann 2005). Neben den wissenschaftlichen Debatten hat sich dies in den staatlichen Erinnerungszereemonien zum Gedenken an den Nationalsozialismus durchgesetzt. Vor allem die Teilnahme Deutschlands an den diversen 60-Jahrfeiern der Alliierten ist als einschneidende Veränderung zu benennen, denn so konnte sich Deutschland als Sieger über den Nationalsozialismus inszenieren.

Die Verschiebungen in der Erinnerung der Vergangenheit sind vermittelt mit einer zweiten Tendenz, die sich durch die Verschiebungen des Raum-Zeit-Verhältnisses konfiguriert: der Entterritorialisierung der Nation. Es ist eine Verschiebung festzustellen, die sich von der unbedingten Bindung an den Boden eines Territoriums auf die Beherrschung der Zeit hin bewegt. Man kann dies sehr gut an der „Du bist Deutschland“-Kampagne nachvollziehen. Darin liegt, so könnte thesenartig gesagt werden, eine Individualisierung der Nation, die in den Einzelnen als Verpflichtung zur Produktivierung des Selbst und damit als komplette Unterwerfung unter die Anforderungen flexibler Akkumulationsbedingungen erscheint.

Mit diesen hier nur angedeuteten Prozessen geht die Rekonfiguration der Ausgrenzungsmechanismen einher. D.h., dass auf der Grundlage nationaler Identität Rassismus und Antisemitismus nicht überwunden werden können, sondern dass sie sich neu darstellen. Insgesamt muss von daher Nation als bedeutender Teil der konstellativen Totalität des Reproduktionszusammenhanges der Gesellschaft betrachtet werden.

### Literatur

- Adorno, Theodor W. (1961): *Meinung Wahn Gesellschaft*, in: ders.: *Gesammelte Schriften Bd. 10.2*, Frankfurt/M, S. 573-593.
- (2001): *Zur Lehre von der Geschichte und der Freiheit*, Frankfurt/M.
- Anderson, Benedict (1996): *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Frankfurt/M -New York.
- Balibar, Etienne/Wallerstein, Immanuel (1992): *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*, Hamburg – Berlin.
- Bauer, Otto (1971): *Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage*, Marx-Studien Bd.2, herausgegeben von Max Adler und Rudolf Hilferding, Glashütten im Taunus.
- Brand, Ulrich/Görg, Christoph/Wissen, Markus (2007): *Verdichtungen zweiter Ordnung. Die Internationalisierung des Staates aus einer neopoulantzianischen Perspektive*, in: *Prokla 147*, S. 217-234.
- Caborn, Joannah (2006): *Schleichende Wende. Diskurse von Nation und Erinnerung bei der Konstituierung der Berliner Republik*, Münster.
- Claussen, Detlev (2000): *Aspekte der Alltagsreligion. Ideologiekritik unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen*, Frankfurt/M.
- Demirović, Alex (2000): *Erweiterter Staat und europäische Integration. Skizzenhafte Überlegungen zur Frage, ob der Begriff der Zivilgesellschaft zur Analyse der Veränderung von Staatlichkeit beitragen kann?*, in: Bieling, Hans-Jürgen/Steinilber, Jochen: *Die Konfiguration Europas*, Münster, S. 51-72.
- Heyder, Aribert/Schmidt, Peter (2002): *Deutscher Stolz. Patriotismus wäre besser*, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): *Deutsche Zustände. Folge 1*, Frankfurt/M, S. 71-82.
- Hirsch, Joachim (1994): *Politische Form, politische Institutionen und Staat*, in: Esser, Josef/Görg, Christoph/ders.: *Politik, Institutionen und Staat. Zur Kritik der Regulationstheorie*, Hamburg, S. 157-211.
- (2002): *Herrschaft, Hegemonie und politische Alternativen*, Hamburg.
- (2005): *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*, Hamburg.

- Hobsbawm, Eric (1983): *Mass-Producing Traditions: Europe, 1870-1914*, in: ders./Ranger, Terence (eds.): *The Invention of Tradition*, Cambridge et al., S. 263-307.
- (1991): *Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780*, Frankfurt/M.
- Hoffmann, Lutz (2001): *Der Antisemitismus als Baugerüst der deutschen Nation*, in: *Arbeitskreis Kritik des deutschen Antisemitismus* (Hg.): *Antisemitismus – die deutsche Normalität*, Freiburg, S. 43-58.
- Jeismann, Michael (2005): *Völkermord und Vertreibung. Wie funktioniert das europäische Gedächtnis?*, in: Donig, Simon/Meyer, Tobias/Winkler, Christiane (Hg.): *Europäische Identitäten – Eine europäische Identität?*, Baden-Baden, S. 214-225.
- Jessop, Bob (2001): *Die Globalisierung des Kapitals und die Zukunft des Nationalstaates*, in: Poulantzas, Nicos/Hirsch, Joachim/ders.: *Die Zukunft des Staates*, Hamburg, S. 139-170.
- (2005): *The European Union and Recent Transformations in Statehood*, in: Puntcher Riekmann, Sonja/Mokre, Monika/Latzer, Michael (Hg.): *The State of Europe. Transformations of Statehood from a European Perspective*, Frankfurt – New York, S. 75-94.
- Kant, Immanuel (1974): *Kritik der reinen Vernunft 1*, Werkausgabe Bd. 3, Frankfurt/M.
- Keil, Daniel (2006): *Der „FC Deutschland 06“*. Die Fußball-WM als nationale Massenzeremonie, in: [www.links-netz.de](http://www.links-netz.de)
- Kosing, Alfred (1976): *Nation in Geschichte und Gegenwart. Studien zur Historisch-materialistischen Theorie der Nation*, Berlin.
- Konenberg, Volker (2006): *Patriotismus in Deutschland. Perspektiven für eine weltoffene Nation*, 2. Auflage, Wiesbaden.
- Langewiesche, Dieter (2000): *Nation, Nationalismus und Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München.
- Lefebvre, Henri (1987): *Kritik des Alltagslebens*, Frankfurt/M.
- (1991): *The Production of Space*, Oxford – Cambridge.
- Marx, Karl (1980): *Zur Kritik der politischen Ökonomie. Urtext*, in: Karl Marx/Friedrich Engels Gesamtausgabe (MEGA) Bd. II. Abteilung 2, Berlin, S. 17-94.
- (1983): *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, in: Karl Marx/Friedrich Engels: *Werke* Bd. 42, Berlin (zitiert als MEW 42).
- Mosse, George L. (1985): *Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen*, München – Wien.
- (1993): *Die Nationalisierung der Massen. Politische Symbolik und Massenbewegungen von den Befreiungskriegen bis zum Dritten Reich*, Frankfurt/M – New York.
- Nairn, Tom/Hobsbawm, Eric/Debray, Régis/Löwy, Michael (1978): *Nationalismus und Marxismus. Anstoß zu einer notwendigen Debatte*, Berlin.

- Paschukanis, Eugen (1970): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt/M.
- Poulantzas, Nicos 2001: Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat, in: Hirsch, Joachim/Jessop, Bob/ders.: Die Zukunft des Staates, Hamburg, S. 19-69.
- (2002): Staatstheorie, Hamburg.
- Postone, Moishe (1995): Nationalsozialismus und Antisemitismus. Ein theoretischer Versuch, in: Werz, Michael (Hrsg.): Antisemitismus und Gesellschaft, Frankfurt/M, S. 29-43.
- (2003): Zeit, Arbeit und gesellschaftliche Herrschaft, Freiburg.
- Renan, Ernest (1992): Was ist eine Nation? Vortrag an der Sorbonne am 11.3.1882, in: Jeismann, Michael/Ritter, Henning (Hg.): Grenzfälle. Über alten und neuen Nationalismus, Leipzig, S. 290-311.
- Sabrow, Martin (2003): Abschied von der Nation – Abschied von der Geschichte, in: ders. (Hg.): Abschied von der Geschichte? Deutsche Geschichte und europäische Zukunft, Leipzig.
- Schiller, Hans-Ernst (1993): An unsichtbarer Kette. Stationen kritischer Theorie, Lüneburg.
- Schobert, Alfred (2004): Endlich ganz normal: Auschwitz und Krieg „sittlich begraben“ oder „Lust an der Demokratie“ in der „Berliner Republik“, in: Jäger, Siegfried/Januschek, Franz (Hg.): Gefühlte Geschichte und Kämpfe um Identität, Münster, S. 47-69.
- Stalin, Josef W. (1971): Marxismus und nationale Frage, in: ders.: Werke Bd.2, Hamburg, S. 266-333.
- Wissen, Markus (2006): Territorium und Historizität. Raum und Zeit in der Staatstheorie von Nicos Poulantzas, in: Bretthauer, Lars/Gallas, Alex/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hg.): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg, S. 206-222.

*Fabian Wagner*

## Nation-State Unbound?

### Die migrationstheoretische Herausforderung

Die „Internationalisierung des Staates“ (Hirsch/Jessop/Poulantzas 2001) wird in der materialistischen Staatstheorie als Transformation des globalen Kapitalverhältnisses, als Restrukturierung des Nationalstaates, als Anpassung an die veränderten Verwertungsbedingungen des Kapitals sowie als Verlagerung ehemals exklusiv nationalstaatlicher Regulierungs- und Steuerungsfunktionen auf verschiedene über-, sub-, para- und nicht-staatliche Ebenen diskutiert. Diese Debatte markiert nicht nur den Rahmen einer Neubestimmung des Forschungsobjekts Staat, auch bisherige Blindflecken materialistischer Staatstheorie sind anvisiert worden: Geschlechterverhältnisse, periphere Staatlichkeit, gesellschaftliche Naturverhältnisse, nation- und raumtheoretische Konzeptionen haben die staatstheoretische Diskussion aktualisiert (vgl. Sauer 2001; Alnasser 2004; Brand/Görg 2003; Keil 2003; Brenner 2004). Auffällig an jenen Debatten ist zweierlei: Zum einen ist kein konzeptioneller Bezug auf Migration zu finden, vielmehr fungiert Migration zumeist als eine Art empirische Bebilderung ökonomischer und politischer Transformationsprozesse (vgl. bspw. Hirsch 2005, 63, 133, 145; Brand/Görg 2003, 40; Jessop 2001a, 152; Sauer 2003, 623). Zum anderen wird die Internationalisierung des Staates vornehmlich auf einer staatsapparativen Ebene verhandelt, sei es nun, dass die wettbewerbsstaatliche Transformation konkreter Einzelstaaten auf der Agenda steht oder die Identifikation staatsähnlicher Gebilde auf inter- und transnationaler Ebene und ihrer Verhältnisbestimmung zum Nationalstaat.

Die Analyse der Inter- und Denationalisierung von Staatlichkeit muss jedoch berücksichtigen, dass ein zumeist nationalstaatlich konfigurierter Gesellschaftsbegriff nicht hinreichend ist, um die aktuellen Transformationsprozesse zu erfassen. Internationale Migration transzendiert zusehends die immer nur relative Homogenität und Geschlossenheit von Staats„völkern“, auch eine „eth-

nische“ und „kulturelle“ Pluralisierung und Hybridisierung von Nationalgesellschaften ist zu beobachten, die grundlegende Parameter materialistischer Staatstheorie tangieren. So stellt sich nicht zuletzt die Frage nach der Aufrechterhaltung sozialer Kohäsion, neue Konfliktfelder mit neuen Akteurskonstellationen und neuen Kampfformen können sich herausbilden<sup>1</sup>, aber auch neue Mobilisierungs- und Kompromissfelder eröffnen sich im Zuge dessen (vgl. Wissel 2007, 130).

Der Rückgriff auf die transnationale Migrationsforschung erscheint nicht nur angebracht, um die Debatte der Internationalisierung des Staates zu präzisieren, weil sie den *state of the art* der migrationstheoretischen Globalisierungsdebatte markiert (vgl. Lutz 2004, 207f.; Bommes 2002, 91), sondern weil sie auch zentrale Fragestellungen der Debatte zur Internationalisierung des Staates berührt. Zu nennen sind hier allen voran die kritischen Auseinandersetzungen mit dem Primat des Nationalen und den damit einhergehenden mehr oder minder stark ausgeprägten methodologischen Nationalismen<sup>2</sup>, der daran gekoppelten Entgrenzung politischer, ökonomischer und sozialer Prozesse, sowie die Verschiebung der Forschungsperspektive auf transmigrantische Mikropraktiken. Im Folgenden werden deshalb zunächst die Grundzüge der transnationalen Migrationsforschung skizziert. Daran anschließend werden jene Felder der materialistischen Internationalisierungsdebatte markiert, welche eine kritische Auseinandersetzung mit den Annahmen der transnationalen Migrationsforschung ermöglichen.

## 1. Grundzüge transnationaler Migrationsforschung

Die traditionellen migrationstheoretischen Ansätze konzipier(t)en internationale Migration als eine uni- höchstens bi-direktionale

- 
- 1 Der wilde Streik der türkischen Fordbelegschaft 1973 in Köln kann demnach durchaus als Ausbruch aus den Spielregeln des fordistischen Klassenkompromisses gedeutet werden, der für die sog. GasterbeiterInnen nur bedingt bestand.
  - 2 Nina Glick Schiller bezeichnet methodologischen Nationalismus als „an intellectual orientation that assumes national borders to be the natural unit of study, equates society with the nation-state, and conflates national interests with the purposes of social sciences“ (2004, 451).

Bewegung von einem Nationalstaat zu einem anderen, der eine mehr oder minder zögerliche Integration – sofern diese politisch intendiert ist – in die Ankunftsgesellschaft folgt (vgl. Lutz 2004, 208). Bindungen zum Herkunftsland werden hierbei analytisch weitestgehend negiert, sofern sie nicht als Hemmnis einer gelingenden Integration identifiziert werden (vgl. Faist 2000, 9). Die raum-zeitliche Begrenzung von Migration, deren vermeintlichen Endpunkte die Rückkehr oder die Assimilation der Migrierten markiert, basiert weiterhin auf einem nationalstaatlich konfigurierten Modell eines Gesellschaftscontainers, dessen Grenzen zugleich den analytischen Blick einer nationalwissenschaftlichen Epistemologie fixiert.

Ausgehend von empirischen Beobachtungen karibischer, mexikanischer und US-amerikanischer Migrationssysteme konstatiert die transnationale Migrationsforschung<sup>3</sup>, dass sich im Zuge der Globalisierung ein neuer Typus internationaler Migration herausbildet, der sich dem klassischen migrationswissenschaftlichen Analyseraster entzieht. Um diese Transformationsprozesse in den Blick zu bekommen, bedarf es eines neuen analytischen Rahmens (vgl. Basch/Glick Schiller/Szanton 1997a), der es ermöglicht, jene „simultaneous embeddedness“ (Glick Schiller 2004, 448; dies./Levitt 2004) konzeptionell zu erfassen, welche transmigrantisches Leben kennzeichnet: Sie leben „einerseits weder ‘hier’ (am Zuwanderungsort), noch ‘dort’ (am Herkunftsort) [...], andererseits sowohl ‘hier’ als auch ‘dort’“ (Parnreiter 2000, 39). TransmigrantInnen „live their lives across borders, participating simultaneously in social relations that embed them in more than one nation-state“ (Glick Schiller 2003, 105) lautet demnach die gängige Definition des Forschungsobjektes. In just jener Unspezifik berücksichtigt sie

---

3 Es gilt anzumerken, dass der Fokus hier vornehmlich auf dem anthropologisch-soziologischen Strang der nordamerikanischen transnationalen Migrationsforschung liegt. Dies ist zum einen der akademischen Diskurshoheit jenes Ansatzes in der wissenschaftlichen Literatur geschuldet (vgl. Gowricharn 2006, 7), aber auch und vor allem der Übersichtlichkeit und Stringenz, da, wie Pascal Goeke m.E. richtigerweise festhält, die „Auseinandersetzungen, Begrifflichkeiten und empirischen Befunde [sich] auf sehr unterschiedliche wissenschaftstheoretische, sozialtheoretische, methodologische, empirische, normative, disziplinäre oder nationale Argumentationslinien beziehen“ (2007, 17), zu vielfältig sind, um sie in Gänze würdigen zu können.

jedoch nicht, dass nicht alle MigrantInnen TransmigrantInnen sind, bzw. werden. Für die analytische Trennschärfe ist deshalb der Begriff des transnationalen sozialen Feldes eingeführt worden (vgl. Glick Schiller 1999a, 96; 2003, 107ff.; 2004, 457ff.; dies./Fouron 1999, 343ff.; dies./Levitt 2004, 1007ff.).

Er greift zurück auf die Bourdieusche Feldtheorie sowie auf die anthropologischen Arbeiten der Manchester School, welche es ermöglicht hat, die Schaffung und Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen zwischen zwei geografisch aber auch kulturell getrennten Orten als zwei Seiten eines einzigen sozialen Feldes zu begreifen,<sup>4</sup> – sowie auf eine kritische Auseinandersetzung mit den Ansätzen migrantischer Netzwerke. Im Gegensatz zum sozialen Netzwerk ermöglicht das Konzept des sozialen Feldes den *egocentrism* des Ersteren zu überwinden, welches sich zu sehr auf die Dichte und Typologie von individuellen Sozialbeziehungen konzentriert. Das soziale Feld hingegen ist sozientrisch und definiert sich als „a set of multiple interlocking networks of social relationships through which ideas, practices, and resources are unequally exchanged, organized, and transformed. Social Fields are multidimensional, encompassing structured interactions of different form, depth, and breadth“ (Glick Schiller/Levitt 2004, 1009).

Um konkret der Frage nachzugehen, wer nun TransmigrantIn ist, wer also transnationale soziale Felder schafft und/oder aufrechterhält und welche Praxen solche konstituieren, ist zur weiteren Spezifikation zwischen „ways of being“ und „ways of belonging“ unterschieden worden (vgl. dies. 2004, 1010f.; Glick Schiller 2004, 457ff.). Es ermöglicht, transnationale soziale Praxen und transnationale Identitäten von MigrantInnen analytisch zu trennen (vgl. Glick Schiller 2004, 458f.): Erstere rekurrieren auf „the actual social relations and practices that individuals engage in rather than to identities associated with their actions“ (Glick Schiller/Levitt 2004, 1010). Ein soziales Feld umfasst Institutionen, Organisationen und Erfahrungen, auf deren verschiedenen Ebenen sich identitäre Kategorien konstituieren, die sich Individuen oder Gruppen

---

4 Die Studien beziehen sich auf die Binnenmigration von tribalistisch organisierten ländlichen Gegenden in die kolonialen Zentren von Handel und industrieller Produktion (vgl. Glick Schiller/Levitt 2004, 1008f.).

selbst zuschreiben und/oder ihnen zugeschrieben werden. Daher kann ein Individuum zwar in ein soziales Feld eingebunden sein, muss sich aber nicht zwingend mit den Zuschreibungen dieses Feldes identifizieren und sie adaptieren. Sie sind TransmigrantInnen „in terms of their life ways“ (Glick Schiller 2004, 458).

*Ways of belonging* hingegen „refers to practices that signal or enact an identity which demonstrates a conscious connection to a particular group“ (ebd.). Jene Praxen sind nicht symbolische, sondern konkrete, sichtbare Praxen, die die Zugehörigkeit und Identifikation mit spezifischen sozialen, ethnischen und/oder politischen Gruppen, zu Religionen und Nationen (ob mit oder ohne eigenem Staat) markieren, wodurch *ways of belonging* spezifische Praxen mit einem Bewusstsein für die identitäre Bedeutung dieser Praxen kombinieren.

Individuen kombinieren und kontextualisieren *way of being* und *belonging* in unterschiedlicher Art und Weise. Auf das transnationale soziale Feld gewendet bedeutet dies, wenn Individuen in alltäglich erfahrbare, grenzüberschreitende soziale Beziehungen und Praxen eingebunden sind, sagen diese transnationalen sozialen Praxen noch nichts über transmigrantische Identitäten aus (vgl. Glick Schiller 2004, 458). Sofern jedoch diese Praxen in eine transnationale Identität eingebunden werden, die just jene Praxen als transnationale identifizieren und als solche hervorheben, dann kann von *ways of belonging* gesprochen werden. Freilich muss hier betont werden, dass jene Trennung einen analytischen Charakter hat. In der transmigrantischen Alltagswelt ist sie in unterschiedlichen Formen, Abstufungen und Kombinationen vorzufinden.

Jene Konzeptionen ermöglichen es auch, Individuen als Teil eines transnationalen sozialen Feldes zu identifizieren, die *nicht* migriert sind, da soziale Praxen und Beziehungen sowie identitäre Orientierungen nicht als eine Einbahnstraße verstanden werden dürfen, welche vom Ankunfts- zum Herkunftsland verläuft, sondern vielmehr relational bestimmt werden, als ein Interaktionsverhältnis, in dem verschiedenste Formen von z.B. Gütern und Informationen zirkulieren. Das Konzept des transnationalen sozialen Feldes liefert somit „a powerful tool for conceptualizing the potential array of social relations linking those who move and those who stay behind“ (Glick Schiller/Levitt 2004, 1009).

Mit der Berücksichtigung raumtheoretischer Arbeiten zur weiteren Bestimmung des transnationalen sozialen Feldes (vgl. Glick

Schiller 2005; Çağlar/Glick Schiller/Gulbrandsen 2006) begegnet die transnationale Migrationsforschung der Kritik an ihrem handlungstheoretischen Überhang, welche sich auf individuelle MigrantInnenakteure konzentriert, ohne strukturelle Faktoren in den Blick zu nehmen. So gilt es zu berücksichtigen, dass Klasse, Geschlecht und regionale Herkunft die Ausprägungen von migrantischem Transnationalismus ebenso determinieren und strukturieren, wie die konkreten geographischen Orte, die immer auch politische Orte sind, die ein transnationales soziales Feld miteinander verbindet (vgl. Guarnizo/Smith 1999, 10ff.; Glick Schiller/Levitt 2004, 1013). Demnach gilt es die Orte migrantischen 'Transnationalismus' in einem geographischen und sozialen Raumgefüge zu verorten, d.h. er muss in ein Verhältnis zu seiner (nationalstaatlich-) grenzüberschreitenden Praxis und der fortwährenden (Re-)Konstruktion von räumlichen Ebenen – bei Nina Glick Schiller der Ebene des Lokalen (vgl. 2005, 58) – gesetzt werden; dies ermöglicht es, sein raumproduzierendes und -transformierendes Potential zu erfassen.

Das transnationale soziale Feld markiert einen „in-between space“ (Bhabha 1994), der sich über bzw. zwischen zwei oder mehreren Nationalstaaten aufspannt und somit das Verhältnis von Sozialräumlichkeit und ihrer nationalstaatlich fixierten Territorialität tendenziell nivelliert. Wobei sich die analytische Wirkmächtigkeit jener Konzeption auf zwei Achsen bewegt. Zum einen versucht es, konzeptionell sich aus dem Bezugsrahmen des Nationalstaates zu lösen (vgl. Glick Schiller/Levitt 2004, 1009), ohne den Nationalstaat als analytische Kategorie in Gänze zu verwerfen (vgl. Glick Schiller 1999a, 109f.; 1999b, 203; 2003, 122; 2004, 456f.). Mit dem transnationalen sozialen Feld ist es möglich zu erfassen, dass TransmigrantInnen in einem „legal and governmental pluralism“ (Glick Schiller 2005, 54) leben, ihr Leben, ihre Praxen, Kämpfe und Strategien von zwei oder mehreren Nationalstaaten strukturiert, organisiert und transformiert werden. Nur einzelnationalstaatlich konfigurierte Begrifflichkeiten und Konzepte können demnach die Lebenswirklichkeit von TransmigrantInnen nicht hinreichend erfassen.

Eine andere Achse bewegt sich im Wesentlichen auf den Wirkungsweisen von migrantischem Transnationalismus auf den Entsendestaat. So gilt es, die Transformation des Nationalstaates nicht allein in den Begriffen der Globalisierung, also der Reartiku-

lation der Kongruenz von Staat, Nation, Gesellschaft, Binnenwirkung und -adressierung von staatlichen Politiken zu verhandeln. Im Zuge von migrantischem Transnationalismus konstituieren sich „new forms of politics [...] that transcend and do not depend on territorial boundaries of the state“ (Itzigsohn 2000, 1119). In diesem Kontext führt die transnationale Migrationsforschung das Konzept des transnationalen Nationalstaates ein. Staatlichkeit definiert sich nicht mehr ausschließlich territorial, sondern vielmehr sozial (vgl. Basch/Glick Schiller/Szanton 1997b, 134). Die Transnationalisierung des Nationalstaates verweist nach Rafael de la Dehesa und Peggy Levitt auf ein Setting sozialer Prozesse, die vornehmlich darauf zielen, die migrierten Bevölkerungsteile politisch, juristisch, ökonomisch und/oder symbolisch an ihr Herkunftsland rückzubinden (2003, 589f.). Wie die beiden AutorInnen aufzeigen, schlägt sich dies zum einen in Reformen von ministeriellen oder konsularischen Aufgaben nieder, in Investitionspolitiken, um Remissen zu fördern und zu kanalisieren. Oder aber auch in der Ausweitung politischer Rechte in Formen doppelter StaatsbürgerInnenenschaft, einem aktiven und passiven Wahlrecht, das sich an der Nationalität und eben nicht an der StaatsbürgerInnenenschaft orientiert. Die Transnationalisierung der Entsendestaaten verweist zumeist entweder auf ihre prekäre geopolitische Lage (vgl. Itzigsohn 2000, 1147) und/oder auf ihre hochgradige Abhängigkeit von migrantischen Remissenrücksendungen<sup>5</sup> und der signifikanten Migration der erwachsenen Bevölkerung. So sind von 90.000 erwachsenen Grenadinen 60.000 migriert (vgl. Basch/Glick Schiller/Szanton 1997a, 270). Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Veränderung von Staatlichkeit eher als ein empirisches Phänomen verhandelt wird, was mitnichten mit einer konsistenten theoretischen Auseinandersetzung mit dem Staat verwechselt werden darf (vgl. Wagner 2007, 86ff.).

Wie gesehen, spielt der Staat theoretisch in der transnationalen Migrationsforschung eher eine marginale Rolle und wenn, dann nur als ein empirisches Phänomen. Mit der Rekonstruktion der materialistischen Internationalisierungsdebatte wird nicht nur die

---

5 So werden 20,7% des Bruttonettoproduktes Haitis von MigrantInnen erwirtschaftet, in El Salvador sind es 17,1%; in Guyana 34,3% und in Honduras bspw. 21,2% (Inter-American Development Bank 2006).

transnationale Migrationsforschung für eine Auseinandersetzung mit der materialistischen Staatstheorie geöffnet. Es ist vor allem auch möglich, die staatstheoretisch relevanten Erkenntnisse vorzustellen und abschließend zu diskutieren.

## 2. Die Internationalisierung des Staates

Hinter der Debatte zur „Internationalisierung des Staates“ (vgl. Hirsch/Jessop/Poulantzas 2001) verbirgt sich ein Konglomerat verschiedener Ansätze und Konzeptionen. So unterschiedlich bisweilen die epistemologischen Interessen und Herangehensweisen auch sind, verweisen sie jedoch auf theoretische Bewegungen, Staatlichkeit nicht mehr allein auf der Ebene des Nationalen zu verhandeln bzw. sie in Relation zu verschiedenen über-, sub-, para- und nicht-staatlichen Ebenen zu konzipieren<sup>6</sup>. Ziel ist es, jenem Primat des Nationalen kritisch zu begegnen, das die epistemologische Matrix der kritischen Wissenschaften strukturiert(e). Im Folgenden soll der Stand jener Debatte skizziert werden, um sie anschließend mit den Ergebnissen der transnationalen Migrationsforschung zu konfrontieren.

Die Krise des Fordismus und seiner politischen Form markieren den historischen Ausgangspunkt der materialistischen Internationalisierungsdebatte, wenn auch mit entsprechender zeitlicher Verzögerung. Der fordistische „Sicherheitsstaat“ (Hirsch 1980) oder „nationale keynesianistische Wohlfahrtsstaat“ (Jessop 2001b) zeichnete sich durch eine in hohem Maße binnenräumliche politische, ökonomische und soziale Orientierung aus: Die nationalstaatliche Ebene war primärer Ort gesellschaftlicher Regulation, die internationale Ebene hatte eher einen komplementären Charakter, die die nationale Entwicklungsweise absicherte und stützte (vgl. Hirsch 2005, 121ff.). Mit der Krise der fordistischen Akkumulationsweise Mitte der 1970er Jahre änderten sich auch die Parameter gesellschaftlicher Regulation auf nationaler wie internationaler Ebene. Die fordistische Regulations- und Akkumulationsweise und ihre institutionelle Materialität markierten zugleich ihre eigenen Grenzen in der Krisenbearbeitung (vgl.

---

6 Überblick über jene Debatte im wissenschaftlichen Mainstream bietet Wissel 2007, 19ff.; in kritischen Theorietraditionen ebd. 33ff.; Brand et al. 2007, 218ff.

ebd. 124ff.). Die strategische Überwindung jener Krise lag auf einer verstärkten Entgrenzung und Internationalisierung des Kapitalverhältnisses, was nicht zuletzt auf die Zerschlagung der im fordistischen Wohlfahrtsstaat institutionalisierten Kräfteverhältnisse zielte (ebd. 131). Dies hat nicht nur ökonomie- und gesellschaftstheoretische Konsequenzen: „durch die Relativierung der räumlich-territorialen Maßstäbe steht zunächst einmal der konkrete räumlich-territoriale Ort zur Disposition, an dem sich widersprüchliche soziale Verhältnisse konstituieren“ (Winter 2003, 199). Auf einer metatheoretischen Ebene stellt sich die Frage nach der weiteren Gültigkeit nationalstaatlich konfigurierter Begriffe und Konzeptionen – sei es nun im nationalstaatlichen Bezugsrahmen oder über ihn hinausgehend.

Die materialistische Staatstheorie reagiert auf diese empirisch induzierten theoretischen Herausforderungen durchaus widersprüchlich, denn sie konstatiert zwar eine zunehmende wettbewerbsstaatliche Orientierung von Nationalstaaten und eine Neugewichtung des internationalen Regulationssystems, in der die Exklusivität des Nationalstaates als Ebene gesellschaftlicher Widerspruchsbearbeitung und ihres materiellen Ausdrucks tendenziell an Bedeutung verliert, zugleich wird aber festgestellt, dass der Nationalstaat just für diese zentral bleibe (vgl. Wissel 2007, 56). Andererseits wendet sie sich mehr und mehr inter- und transnationalen Analyseebenen zu, um den Nationalstaat in einem „komplexen sozialen Raumgefüge“ (Hirsch 2005, 153) neu zu verorten und zugleich staatstheoretisch fundierte Begriffe und Konzepte zu entwickeln, da sowohl im Mainstream, als auch in kritischen Konzeptionen der Internationalen Politischen Ökonomie unterkomplexe Staatskonzeptionen dominieren (vgl. Brand/Görg/Wissen 2007, 218). Jene theoretischen Suchbewegungen sehen sich mit dem Umstand konfrontiert, dass die nationalstaatliche Einhegung von gesellschaftlichen Prozessen im Fordismus neuen mehr und mehr entgrenzten Konstellationen gewichen ist, die nicht mehr in den Dichotomien von Territorialisierung und Reterritorialisierung von gesellschaftlichen Handlungsparametern oder starren Scheidungen zwischen einem nationalstaatlich konfigurierten Innen und internationalem Außen aufgehen. „Die nationale Ebene hat ihren im atlantischen Fordismus als selbstverständlich hingenommenen Primat verloren, aber keine andere Dimension ‘ökonomischer, politischer oder sozialer Organisation (ob ‘global’ oder lokal,

‘urban’ oder ‘triadisch’) hat bis jetzt eine vergleichbare Bedeutung gewonnen“ (Jessop 2001, 20).

Die drei von Bob Jessop ausgemachten Dimensionen bzw. „Trends“ (1997, 51) – Denationalisierung, Entstaatlichung und Internationalisierung des Staates (ebd. 61ff.) – markieren m. E. den konzeptionellen Kern der materialistischen staatstheoretischen Internationalisierungsdebatte, auf die, in ihrem Bedeutungszusammenhang variierend und sie erweiternd, immer wieder Bezug genommen wird (vgl. u.a. Brand/Görg/Wissen 2007, 221f.; Hirsch 2005, 145ff.; Wissel 2007, 55ff.). Denationalisierung umschreibt Prozesse, in denen staatsapparative Handlungsparameter mehr und mehr territorial und/oder funktional auf sub-, übernationale und translokale Ebenen verlagert, reorganisiert und reartikuliert werden (vgl. Jessop 2001b, 89). Entstaatlichung bezieht sich auf die Bewegung von Government-Strukturen hin zu einer tendenziellen „Privatisierung von Politik“ (Hirsch 2005, 146), in der es vermehrt zu Partnerschaften zwischen staatlichen, para- und nicht-staatlichen Organisationen kommt. Wie Jessop festhält, spiegelt sich dieser Trend „auf allen möglichen Ebenen (supranationalen, lokalen und regionalen, aber auf transterritorialen und inter-lokalen Feldern) wider“ (2001b, 90). Die Internationalisierung des Staates verweist auf einen verstärkten strategischen Bezug des Staates auf internationale Ebenen, die vorrangig auf eine „im integralen ökonomischen Sinne verstandene ‘internationale Wettbewerbsfähigkeit’“ (Jessop 1997, 73) zielt. Es nivelliert sich somit tendenziell die Exklusivität der binnenpolitischen Orientierung des Staates bzw. sie verschränkt sich spezifisch mit exterritorialen und transnationalen Prozessen, die binnenpolitisches Handeln mehr oder minder strukturieren. Die Internationalisierung des Staates umfasst sowohl eine „*Internationalisierung der Staatsapparate selbst* als auch [...] eine räumlich-soziale *Diversifizierung staatlicher Ebenen und Funktionen*“ (Hirsch 2005, 145, Hvh. i. O.).

Die Rolle des Staates und des internationalen Staatensystems ist tief greifenden Transformationsprozessen unterworfen, welche auch die Bedingungen der Regulation ökonomischer und sozialer Prozesse und der ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Kämpfe und Auseinandersetzungen tangieren. Dies nicht zuletzt, weil sich somit neue Kampfformen entwickeln können, Felder der Auseinandersetzungen sich verschieben, neue Spaltungslinien und Widersprüche auf Seiten der Subalternen wie der herrschenden

Klassen entstehen, aber auch neue Felder und Formen von Kompromissbildung. Jens Wissel zeigt unter Rückgriff auf Nicos Poulantzas, dass soziale und politische Kämpfe im Nationalstaat nicht zwingend auch nationale Kämpfe sein müssen (Wissel 2007, 70; Poulantzas 2001, 50ff.). Im Umkehrschluss heißt dies auch, dass nationale Kämpfe sich nicht zwingend auf dem geographischen und sozio-politischen Terrain des Nationalstaates bewegen müssen. Gleichwohl verweisen beide Ebenen aufeinander und durchdringen sich gegenseitig. Die materialistische Staatstheorie steht demnach vor der Herausforderung, den Nationalstaat in einer „neuen Raummatrix des Politischen“ (Hirsch 2005, 151) zu verorten.

### 3. Problemstellungen und Herausforderungen

Epistemisch verweisen die transnationale Migrationstheorie und die materialistische Staatstheorie innerhalb ihres jeweiligen konzeptionellen Rahmens auf eine durchaus analoge Problemstellung: Kategorien und Begriffe, die unter der Prämisse des Primats des Nationalen formuliert worden sind, erweisen sich zunehmend als problematisch. Die Vielfältigkeit ökonomischer, politischer und sozialer Prozesse, die sich nicht allein einem nationalstaatlich konfigurierten Gesellschaftsbegriff fügen, verweisen auf einen zunehmende Vakanz seiner analytischen Exklusivität. Auch wenn beide Ansätze angetreten sind, den „boundaries and blinders of nation-states“ (Basch/Glick Schiller/Szanton 1997a, 290) bzw. ihrer konzeptionellen „nationalstaatlichen Verankerung“ (Brand/Raza 2003, 8) kritisch zu begegnen bzw. zu überwinden, sehen sie sich dabei von unterschiedlichen theoretischen Positionen mit dem Widerspruch konfrontiert, dass sich einerseits die Position des Nationalstaates relativiert, andererseits dieser jedoch zentral bleibt (vgl. Wissel 2007, 56; Glick Schiller 2003, 122; Dies/Levitt 2004, 1019).

Die transnationale Migrationsforschung eröffnet mit ihrer Kritik am methodologischen Nationalismus der Sozialwissenschaften zunächst die Möglichkeit, sich kritisch mit dem nationalstaatlichen Bezugsrahmen von sozialen Prozessen auseinanderzusetzen – eine Bewegung, die ein analytisches Novum in der materialistischen Staatstheorie darstellt (vgl. Buckel/Wissel 2008). Mit ihrem Fokus auf transnationale Mikropraktiken von konkreten MigrantInnenakteuren wird nicht nur das Feld eröffnet, sich sozialen Prozessen

jenseits ihrer institutionellen und staatsapparativen Verfasstheit zu nähern, perspektivisch ergibt sich auch die Möglichkeit, den Fokus auf soziale Prozesse jenseits einer makrostrukturellen Fundierung zu legen. Demnach können auch die materialistischen Konzepte der De- und Internationalisierung des Sozialen kritisch reformuliert werden. Nicht nur, dass „die Analyse der *Internationalisierung der Gesellschaftsformation* (d.h. der Gesellschaftsklassen und des Staates)“ (Deubner et al. 1979, zit. nach Wissel 2007, 70; Hvh. FW) weiterhin noch aussteht, sie können unter Rückgriff auf die Ergebnisse der transnationalen Migrationsforschung auch um die Kategorien Ethnie und Rassismus erweitert werden: Denn gerade die Nivellierung eines nationalstaatlich konfigurierten Gesellschaftsbegriffs und der damit einhergehenden Vakanz nationalstaatlicher Geschlossenheit, Homogenität und der Tendenz einer zunehmenden „Multikulturalisierung“, „-ethnisierung“ und Hybridisierung von Gesellschaft, verweisen auf die Grenzen staatstheoretischer Analyseparameter. Somit wird die Möglichkeit eröffnet, Ethnizität von sozialen Akteuren, die Ethnisierung von sozialen Gruppen wie auch die politischen und sozialen Kämpfe um diese Prozesse analytisch in den Blick zu nehmen. Dies ist dahingehend von Bedeutung, als dass in den metropolitanen weißen Mehrheitsgesellschaften die Parameter für ethnische und ethnisierte Minderheiten andere sind und sich dies notwendigerweise in Kampfformen, Strategien und Bündnispolitiken wie auch einer relativen Ferne zu Staatsapparaten ausdrückt (Bojadžijev 2002, 272ff.).

In diesem Kontext erweist sich der Fokus auf (trans)migrantische Mikropraktiken als interessanter Perspektivenwechsel. Durch die Verschiebung des Blickwinkels auf konkrete (Trans)MigrantInnenakteure, ihre Interessen, Praxen und Strategien, werden diese als AgentInnen einer *Globalisierung von unten* identifiziert (Guarnizo/Smith 1999). Dies kontrastiert den analytischen Blick der materialistisch-staatstheoretischen Fokussierung auf die vor allem politischen und ökonomischen *global player* aktueller Transformationsprozesse. Problematisch ist jedoch, dass die transnationale Migrationsforschung hierbei die strukturtheoretische Fundierung migrantischer Praxen tendenziell aus dem Blick verliert (vgl. Bommers 2002). Sofern aber die Entstehung transnationalisierter Netzwerke oder sozialer Felder mit Wissel nicht nur als „ein Effekt der neuen Machtarchitektur [...], sondern als Teil der Kämpfe um

neue Konfigurationen“ (2007, 131) im Prozess der Globalisierung verstanden werden, eröffnet sich die Möglichkeit, (trans)migran-tische Mikropraktiken in ein makrostrukturelles Setting globaler Macht- und Herrschaftskonstellationen zu integrieren. Das Konzept des transnationalen sozialen Feldes lenkt jedoch nicht nur den Fokus auf subalterne Mikropraktiken in einem *in-between space* der sich zwischen bzw. über Nationalstaaten aufspannt, sie müssen vielmehr als spezifische Teile der Kräfteverhältnisse jener Staaten verstanden und konzipiert werden, die sie miteinander verbinden. In diesem Kontext können sie auch als eigener Verdichtungsraum konzipiert werden (vgl. Wagner 2007, 102ff.). Seine Präsenz in den Kräfteverhältnissen mehrerer Nationalstaaten deutet somit auch auf die Präsenz jener Verhältnisse im transnationalen sozialen Feld hin, welche jedoch von TransmigrantInnen reartikuliert werden können und sich in spezifischer Weise im transnationalen sozialen Feld materiell niederschlagen. Es gilt somit zweierlei: Zum einen, dass auch subalterne soziale und politische Kämpfe sich im Nationalstaat bewegen können ohne nationale Kämpfe zu sein (vgl. Wissel 2007, 70), aber auch, dass nationale Kämpfe sich jenseits des jeweiligen Staates bewegen können aber dennoch – qua transnationalem sozialem Feld – auf ihn wirken. Dies heißt freilich nicht, dass sie sich so flexibel auf ein inter- und transnationales Terrain beziehen können, wie die herrschenden Klassen. Zum anderen sind die somit geschaffenen Sozialräume in dem Sinne nicht ortlos, als dass sie nicht geographisch lokalisierbar wären (vgl. Glick Schiller 2005; Çağlar et al. 2006). Sie bewegen sich auf sozialräumlichen Ebenen, die nicht mit dem Staat kongruent und nicht auf ihn reduzierbar sind. Nichtsdestotrotz verweisen sie auf den Nationalstaat im Sinne einer staatlichen Reterritorialisierung von sozialen und politischen Prozessen und Kämpfen, das heißt ihre (Re)Integration zwecks ihrer Regierbarkeit, Planbarkeit und Zählbarkeit in den nationalstaatlichen Bezugsrahmen (vgl. Karakayalı/Tsianos 2007, 10). Überspitzt könnte gesagt werden, dass sich transmigran-tische Praxen nicht nur nicht dem nationalstaatlichen Bezugsrahmen entziehen können, weil sie als Teil seines Kräfteverhältnisses anzusehen sind, sondern weil der Staat sie schlicht und einfach nicht lässt. Der Staat muss demgemäß nicht nur auf einer territorialen und funktionalen Ebene seine operationale Autonomie immer wieder herstellen, sondern auch auf einer sozialräumlichen. Dass sich Staatsmacht fortwährend aufwärts, abwärts, seitwärts

bewegt (Jessop 2001b, 89), verweist nicht zuletzt auf subalterne „Fluchtpunkte“ wie migrantischen Transnationalismus.

Die Integration von Erkenntnissen der transnationalen Migrationsforschung kann der materialistischen Staatstheorie die Perspektive eröffnen, einerseits der methodologisch nationalistischen Fixierung auf den nationalstaatlichen Bezugsrahmen kritisch zu begegnen, somit können Verkürzungen einer nationalwissenschaftlichen Epistemologie tendenziell überwunden werden. Zudem eröffnet es die Möglichkeit, konkrete transnationale soziale Praxen theoretisch zu integrieren und somit ihrem eigenen strukturtheoretischen – zumeist an den Nationalstaat rückgebunden – Überhang kritisch zu begegnen. Entscheidend ist jedoch hierbei, dass die transnationale Migrationsforschung implizit zentrale Fragen nach der Veränderung von Feldern und Formen sozialer und politischer Prozesse, Kämpfen und Auseinandersetzungen und der daraus resultierenden Konsequenzen für die Struktur und Funktionsweise von Nationalstaatlichkeit und gesellschaftlicher Regulation auf die Forschungsagenda setzt. Felder, die die materialistische Staatstheorie – auch wegen ihres tendenziellen methodologischen Nationalismus und ihres strukturtheoretischen Überhangs – nur zögerlich in den Blick bekommt.

### *Literatur*

- Alnasseri, Sabah (2004): *Periphere Regulation. Regulationstheoretische Konzepte zur Analyse von Entwicklungsstrategien im arabischen Raum*, Münster.
- Bhabha, Homi (1994): *The Location of Culture*, London.
- Basch, Linda/Glick Schiller, Nina/Szanton Blanc, Cristina (1997a): *Nations Unbound. Transnational Projects, Postcolonial Predicaments, and Deterritorialized Nation-States*, Amsterdam.
- (1997b): *From Immigrant to Transmigrant: Theorizing Transnational Migration*, in: Pries, Ludger (Hg.): *Transnationale Migration, Soziale Welt Sonderband 12*, Baden-Baden, S. 121-140.
- Bojadžijev, Manuela (2002): „Deutsche und ausländische Arbeiter: Ein Gegner – ein Kampf“? Antirassistische Kämpfe – Methodische Fragen, historische Entwicklungen, in: dies./Demirović, Alex (Hg.): *Konjunkturen des Rassismus*, Münster, S. 268- 289.
- Bommes, Michael (2002): *Migration, Raum und Netzwerk. Über den Bedarf einer gesellschaftstheoretischen Einbettung der transnationalen Migrationsforschung*, in: Oltmer, Jochen (Hg.): *Migrationsforschung und interkulturelle Studien*, Osnabrück, S. 91- 105.

- Brand, Ulrich/Görg, Christoph (2003): Postfordistische Naturverhältnisse. Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates, Münster.
- /Raza, Werner (2003): Der Regulationsansatz als Fordismus- oder Kapitalismustheorie? in: dies. (Hg.): *Fit für den Postfordismus? Theoretisch politische Perspektiven des Regulationsansatzes*, Münster, S. 7-16.
- /Görg, Christoph/Wissen, Markus (2007): Verdichtung zweiter Ordnung. Die Internationalisierung des Staates aus einer neo-poulantziarischen Perspektive, in: *PROKLA* 147, S. 217-234.
- Brenner, Neil (2004): *New State Spaces. Urban Governance and the Rescaling of Statehood*, Oxford/New York.
- Buckel, Sonja/Wissel, Jens (2008): Entgrenzung der Europäischen Migrationskontrolle – Zur Produktion ex-territorialer Rechtsverhältnisse, in: Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Recht und Demokratie in der Weltgesellschaft, Soziale Welt Sonderband*, Baden-Baden (i.E.).
- Çağlar, Ayşe/Glick Schiller, Nina/Gulbrandsen, Thaddeus (2006): Beyond the ethnic lens: Locality, globality and born- again incorporation, in: *American Ethnologist* Nr. 4, S. 612-633.
- de la Dehesa, Rafael/Levitt, Peggy (2003): Transnational migration and the redefinition of the state: Variations and explanations, in: *Ethnic and Racial Studies* Nr. 4, S. 587-611.
- Faist, Thomas (2000): Grenzen überschreiten. Das Konzept transstaatliche Räume und ihre Anwendung, in: ders. (Hg.): *Transstaatliche Räume. Politik, Wirtschaft und Kultur in und zwischen Deutschland und der Türkei*, Bielefeld, S. 9-56.
- Fouron, Georges E./Glick Schiller, Nina (1999): *Terrains of blood and nation: Haitian transnational social fields*, in: *Ethnic and Racial Studies* Nr. 2, p. 340-366.
- Glick Schiller, Nina (1999a): Transmigrants and Nation- States: Something Old and Something New in the U.S. Immigrant Experience, in: Hirschman, Charles/Kasiwitz, Philip/DeWind, Josh (Hg.): *The Handbook of International Migration. The American Experience*, New York, p. 94-119.
- (1999b): Citizens in transnational nation-states. The Asian experience, in: Dicken, Peter/Kelley, Philip/Kong, Lily/Olds, Kris/Wai-chung Yeung, Harry (Hg.): *Globalisation and the Asia Pacific*, London, p. 202-218.
- (2003): The Centrality of Ethnography in the Study of Transnational Migration. Seeing the Wetland Inset of the Swamp, in: Foner, Nancy (Hg.): *American Arrivals. Anthropology Engages the New Immigration*, Santa Fe – Oxford, p. 99-128.
- (2004): Transnationality, in: Nugent, David/Vincent, Joan (Hg.): *A Companion to the Anthropology of Politics*, Malden, p. 448-467.

- (2005): Transnational Urbanism as a Way of Life: a research topic not a metaphor, in: *City & Society* Nr. 1, p. 49-64.
- /Levitt, Peggy (2004): Conceptualizing Simultaneity: A Transnational Social Field Perspective on Society, in: *International Migration Review* Nr. 3, p. 1002-1039.
- Goeke, Pascal (2007): *Transnationale Migration. Post-jugoslawische Biografien in der Weltgesellschaft*, Bielefeld.
- Gowricharn, Ruben (2006): Caribbean Transnationalism and Shifting Identities, in: ders. (Hg.): *Caribbean Transnationalism. Migration, Pluralization, and Social Cohesion*, Lanham, p. 1-19.
- Guarnizo, Luis E./Smith, Michael P. (1999): The Locations of Transnationalism, in: dies. (Hg.): *Transnationalism from Below*, New Brunswick, p. 3-34.
- Hirsch, Joachim (1980): *Der Sicherheitsstaat*, Frankfurt/M.
- (2005): *Materialistische Staatstheorie*, Hamburg.
- /Jessop, Bob/Poulantzas, Nicos (2001): *Die Zukunft des Staates*, Hamburg.
- Inter- American Development Bank (2006): *Remittances 2005. Promoting Financial Democracy*, Washington D.C.
- Itzigsohn, Jose (2000): Immigration and the Boundaries of Citizenship. The Institutions of Immigrants' Political Transnationalism, in: *International Migration Review* Nr. 4, S. 1126-1154.
- Jessop, Bob (1997): Die Zukunft des Nationalstaats: Erosion oder Reorganisation, in: Becker, Steffen/Sablowski, Thomas/Schumm, Wilhelm (Hg.): *Jenseits der Nationalökonomie. Weltwirtschaft und Nationalstaat zwischen Globalisierung und Regionalisierung*, Berlin, S. 50-95.
- (2001a): Die Globalisierung des Kapitals und die Zukunft des Nationalstaates. Ein Beitrag zur Kritik der globalen politischen Ökonomie, in: Hirsch, Joachim/Jessop, Bob/Poulantzas, Nicos: *Die Zukunft des Staates*, Hamburg, S. 139-170.
- (2001b): Globalisierung und Nationalstaat. Imperialismus und Staat bei Nicos Poulantzas- 25 Jahre später, in: Hirsch, Joachim/Jessop, Bob/Poulantzas, Nicos: *Die Zukunft des Staates*, Hamburg, S. 71-100.
- (2001c): Nach dem Fordismus. Das Zusammenspiel von Struktur und Strategie, in: *Das Argument* 239, S. 9-22.
- Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis (2007): Movement that Matters, in: TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hg.): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*, Bielefeld, S. 7-22.
- Keil, Daniel (2003): *Staat und Nation im Wandel. Zur postfordistischen Reorganisation der Nation*, Diplomarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der J.W. Goethe-Universität, Frankfurt/M.

- Lutz, Helma (2004): Transnationale Biographien in globalisierten Gesellschaften, in: Ottersbach, Markus/Yildiz, Erol (Hg.): Migration in der metropolitenen Gesellschaft. Zwischen Ethnisierung und globaler Neuorientierung, Münster, S. 207-216.
- Parnreiter, Christof (2000): Theorien und Forschungsansätze zu Migration, in: Husa, Karl/ders./Stacher, Irene (Hg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts?, Frankfurt/M., S. 25-52.
- Poulantzas, Nicos (2001): Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat, in: Hirsch, Joachim/Jessop, Bob/Poulantzas, Nicos (2001): Die Zukunft des Staates, Hamburg, S. 19-70.
- Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns, Frankfurt/M. – New York.
- (2003): Die Internationalisierung von Staatlichkeit. Geschlechterpolitische Perspektiven, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie Nr. 4, S. 621-637.
- Wagner, Fabian (2007): Theorizing the Demise of the Nation- State? Transnationale Migrationstheorie und der Nationalstaat, Diplomarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der J.W. Goethe-Universität, Frankfurt/M.
- Winter, Jens (2003): Regulation und Hegemonie in nach-fordistischen Zeiten. Notizen zu raumtheoretischen Herausforderungen, in: Brand, Ulrich/Raza, Werner (Hg.): Fit für den Postfordismus? Theoretisch politische Perspektiven des Regulationsansatzes, Münster, S. 196-216.
- Wissel, Jens (2007): Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen. Zur Aktualität Nicos Poulantzas Staatstheorie, Baden- Baden.



# Transformation des Staates

*Markus Wissen*

## Internationalisierung, Naturverhältnisse und *politics of scale* Zu den räumlichen Dimensionen der Transformation des Staates

### Einleitung

Obwohl die Kategorie 'Raum' in den meisten Theoretisierungen von „Staat“ implizit präsent ist, steht eine explizite Auseinandersetzung mit ihr aus staatstheoretischer Perspektive noch am Anfang. Der Beschäftigung mit der kapitalistischen „Raum-Matrix“ durch Nicos Poulantzas in den 1970er Jahren folgten erst in jüngerer Zeit – vor dem Hintergrund der Globalisierung – raumwissenschaftlich inspirierte staatstheoretische Arbeiten. Dieser Beitrag knüpft hieran an und untersucht die räumlichen Aspekte der Transformation von Staatlichkeit. Im Vordergrund steht dabei zum einen die physisch-materielle Raumdimension (in diesem Fall: Natur). Ökologische Krisen wie der Biodiversitätsverlust und der Klimawandel, so soll gezeigt werden, ermöglichen wichtige Einblicke in aktuelle räumliche Veränderungen des Staates. Zum anderen geht es um die räumliche Maßstäblichkeit sozialer Prozesse, die in der angloamerikanischen *radical geography* als *scale* bezeichnet wird. Ich untersuche am Beispiel von Konflikten um die Kontrolle über genetische Ressourcen, wie sich durch skalare Strategien staatlicher und gesellschaftlicher Akteure sowie durch die Herausbildung neuer räumlich-institutioneller Konfigurationen soziale Kräfteverhältnisse verschieben und Herrschaft stabilisiert, restrukturiert bzw. bekämpft wird. Die zentrale These des Beitrags lautet, dass die räumliche Redimensionierung des Staates ein wesentliches, aber umkämpftes Moment der Restrukturierung von Herrschaft nach der Krise des Fordismus bildet und dass die Kontrolle der Naturverhältnisse dabei eine zentrale Rolle spielt.

Der Beitrag gliedert sich in drei Teile. Am Anfang steht eine Kritik der (impliziten) Raumkonzeptionen im politikwissen-

schäftlichen Mainstream, vor allem in der Debatte über Multi-Level-Governance (MLG). Zweitens wird, ausgehend von der *scale*-Debatte der *radical geography*, ein materialistischer Zugang zur räumlichen Redimensionierung des Staates entwickelt. Im dritten Teil wird die empirische Fruchtbarkeit eines solchen Zugangs am Beispiel der räumlichen Redimensionierung der Kontrolle über genetische Ressourcen und der Konflikte um das TRIPs-Abkommen der WTO erprobt.

## 1. Multi-Level-Governance: die räumliche Redimensionierung staatlicher Politik im politikwissenschaftlichen Mainstream

Ohne dies mit expliziten raumtheoretischen Reflexionen zu verbinden, sind die räumlichen Dimensionen der Veränderung von Staatlichkeit seitens des politikwissenschaftlichen Mainstreams am ehesten im Rahmen der MLG-Debatte thematisiert worden (Bache/Flinders 2004, Brunnengräber/Walk 2007; Hooghe/Marks 2001). Deren Gegenstand sind die räumlich-maßstäblichen Veränderungen staatlicher Politik, wie sie sich vor allem im Zuge der seit Mitte der 1980er Jahre beschleunigten europäischen Integration beobachten lassen. Als besonders anschauliches Politikfeld gilt in diesem Zusammenhang die regionale Strukturpolitik, in der supra- und subnationale Akteure und Institutionen seit den späten 1970er Jahren ihren Einfluss gegenüber der Ebene des Nationalstaats sukzessiv erweitert haben (Bache 2004; Tömmel 1996). Dadurch habe sich, so eine zentrale These des MLG-Ansatzes, ein offenes und dynamisches System herausgebildet, in dem der Nationalstaat zwar nicht verschwinde, aber verstärkt mit anderen räumlichen Maßstabebenen interagiere. Diese räumlichen Verschiebungen hätten wichtige Implikationen für die Verfahren staatlicher Politikformulierung und -implementation. Denn die Akteure und Institutionen in Mehrebenensystemen seien zwar formal unabhängig voneinander, es existiere mithin keine klare Hierarchie zwischen den unterschiedlichen Entscheidungsebenen. Gleichzeitig seien sie aber funktional interdependent (Grande 2000, 14).<sup>1</sup> In dieser Konstellation werde „Governance“ zum zentralen Modus staatlicher Politik.

---

1 Eine ähnliche Konstellation hat Scharpf schon in den 1970er Jahren am Beispiel des bundesdeutschen Föderalismus mit dem Begriff der

Die MLG-Debatte zeigt, dass eine – in diesem Fall implizit – ‘raumsensible’ Perspektive wichtige Veränderungen in den Verfahren staatlicher Politik aufspüren kann. Ohne die Berücksichtigung der räumlichen Dimensionen der Transformation des Staates bliebe der Governance-Begriff nämlich höchst unscharf. Der Begriff will zum Ausdruck bringen, dass die traditionelle Vorstellung vom hierarchisch intervenierenden Staat angesichts der Beteiligung von gesellschaftlichen Akteuren an der Formulierung und Implementation von Politik, also des „Wegfall(s) einer klaren Trennung zwischen Steuerungssubjekt und Steuerungsobjekt“ (Mayntz 2005, 17), der Realität kaum mehr entspricht. Allerdings ist es fraglich, ob sie dies jemals getan hat. Insofern lässt sich über Sinn und Zweck des Begriffs durchaus streiten und ist keineswegs geklärt, inwieweit seine Konjunktur auf *reale Verschiebungen* im Verhältnis von Staat und Gesellschaft zurückzuführen ist und inwieweit auf die Unzulänglichkeit der *Vorstellung*, die sich große Teile der Politikwissenschaft lange Zeit von diesem Verhältnis gemacht haben (vgl. Esser 1998). Erst durch die Berücksichtigung der räumlichen Maßstäblichkeit entsteht hier mehr Klarheit. Denn angesichts des Fehlens eines Gewaltmonopols auf anderen Maßstabsebenen als der nationalen, greift die traditionelle Vorstellung von „Government“ hier per definitionem nicht (vgl. Mayntz 2005, 16) und entsteht der Bedarf an anderen bzw. ergänzenden sozialwissenschaftlichen Konzepten.

Diesem Verdienst der MLG-Debatte steht als zentrale Schwäche die nahezu vollständige Ausblendung der Herrschaftsdimension staatlicher Politik gegenüber (Görg 2007), was eng mit dem „Problemlösungsbias“ (Mayntz 2001) der Debatte zusammenhängt. Letzterer beinhaltet, dass der Produktion räumlicher Maßstabsebenen und den Interessen, die sich in ihnen institutionell verdichten, entweder kaum Aufmerksamkeit gewidmet wird, oder aber dass die tiefgreifenden gesellschaftlichen und politischen Transformationsprozesse, in die die Produktion und Veränderung räumlich-institutioneller Konfigurationen eingebettet ist, vernachlässigt werden (Wissen 2007). Dies ist insofern ein Versäumnis, als, wie Jessop mit Blick auf das europäische Mehrebenen-

---

„Politikverflechtung“ beschrieben, den er später auch für die Analyse von ebenenübergreifenden Entscheidungsprozessen in der Europäischen Gemeinschaft benutzte (Scharpf 1985).

system betont, „it is only by situating the changing political forms of the European Union as part of the ongoing transformation and attempted re-regulation of global capitalism as well as part of the more general transformation of statehood in response to major socio-cultural as well as politico-economic changes that one can adequately understand what is at stake in these changes“ (Jessop 2004, 74). Es ist diese Herrschaftsblindheit der MLG-Debatte, die die Notwendigkeit eines materialistischen Zugangs zur räumlichen Redimensionierung staatlicher Politik unterstreicht.

## 2. Politics of Scale: materialistische Zugänge zur räumlichen Redimensionierung staatlicher Politik

Der in diesem Beitrag vorgeschlagene materialistische Zugang setzt am *scale*-Konzept der angloamerikanischen *radical geography* an (für eine aktuelle Diskussion desselben siehe Keil/Mahon 2008 und Wissen/Röttger/Heeg (Hg.) 2008). Dessen Gegenstand ähnelt auf den ersten Blick dem der MLG-Literatur: Es geht um die veränderte räumliche Maßstäblichkeit sozialer und politischer Prozesse, und es wird herausgearbeitet, dass die einzelne Maßstabebene nur dann angemessen verstanden werden kann, wenn ihr Verhältnis zu anderen Maßstabebenen berücksichtigt wird. Allerdings unterscheiden sich beide Ansätze mindestens in drei zentralen Punkten. Erstens ist die *scale*-Debatte deutlich weniger auf staatliche Institutionen und Akteure fixiert als die MLG-Literatur. Ihr Interesse gilt vielmehr übergreifenden Prozessen der räumlichen Redimensionierung. Das schließt die Strategien von Gewerkschaften (Herod 1991) oder sozialen Bewegungen (Mayer 2008) ebenso ein wie Fragen des Konsums und der sozialen Reproduktion (Marston 2000, 2004). Zweitens ist das Verständnis räumlicher Maßstäblichkeit in der *scale*-Debatte stärker prozesshaft als im MLG-Ansatz. Befasst sich letzterer primär mit der *Wirkung* und der *Interaktion* von Maßstabebenen und tendiert dazu, deren Existenz selbst als gegeben vorauszusetzen, geht es in ersterer um die *soziale Produktion* räumlicher Maßstäblichkeit. Betont wird, dass „nicht der Maßstab als solcher zu untersuchen [ist], sondern die Prozesse, durch die diese Maßstabebenen produziert werden“ (Schmid 2003, 222; vgl. McMaster/Sheppard 2004, 16; Smith 2000, 725). Drittens begreifen die Beiträge zur *scale*-Debatte die Herausbildung von multiskalaren Formen des Regie-

rens weniger als Suche nach Lösungen für Probleme, von denen nationalstaatliche Politik überfordert ist, denn als Medium, Resultat und Voraussetzung sozialer Konflikte (Brenner 1998). Über Prozesse der räumlichen Redimensionierung (*politics of scale*), so eine zentrale Annahme, verfestigen bzw. verschieben sich soziale Kräfteverhältnisse (Swyngedouw 1997, 141).

Die *scale*-Debatte hat ihren Ursprung in der Humangeographie. Allerdings hat sie wichtige staatstheoretische Implikationen, die darin liegen, dass die Nationalstaatszentriertheit auch kritischer sozialwissenschaftlicher Ansätze in Frage gestellt wird. Die gesamte Debatte lässt sich als Kritik an der „pervasive naturalization of the nation scale of social relations“ (Neil Brenner, zitiert nach Winter 2003, 212) bzw. an der „ontologische(n) Fixierung auf den Nationalstaat“ (Schmid 2003, 233) lesen. Systematisch entfaltet wurden die staatstheoretischen Implikationen der Debatte seit den späten 1990er Jahren von Neil Brenner. Seine Arbeiten lassen sich als Versuch verstehen, die *scale*-Debatte explizit staatstheoretisch zu fundieren bzw., umgekehrt, materialistisch-staatstheoretische Überlegungen zu verräumlichen. Sie sind inspiriert von den staatstheoretischen Arbeiten Henri Lefebvres, knüpfen dann aber vor allem an Bob Jessops „strategisch-relationalen“ Ansatz der Staatstheorie (Jessop 1990) an und entwickeln diesen raumtheoretisch weiter. Jessop selbst nimmt bereits raumtheoretische Überlegungen in seine Arbeiten auf, etwa wenn er feststellt, dass der nationale keynesianische Wohlfahrtsstaat einem internationalisierten schumpeterianischen *Workfare*-Regime gewichen sei (Jessop 1997).<sup>2</sup> Zentrale Begriffe seines Ansatzes wie „state project“ und „state strategy“ sind jedoch raumtheoretisch weitgehend neutral. Der Begriff „state project“ bezieht sich auf die (immer umkämpfte) interne Kohärenz staatlicher Institutionen (Jessop 1990, 8 f., 346), der Begriff „state strategy“ auf staatliche Interventionen in sozioökonomische Prozesse. Beide Begriffe werden von Brenner verräumlicht: „State spatial project“ bezieht sich auf die (ebenfalls niemals einfach gegebene) skalare Struktur des Staates, d.h. das Verhältnis von staatlichen Institutionen auf verschiedenen Maßstabsebenen zueinander, „state spatial strategy“

---

2 Dieses zielt im Gegensatz zum Nachfragemanagement keynesianischer Prägung vor allem darauf, die Angebotsbedingungen zugunsten permanenter Innovation zu gestalten.

auf die raumwirksamen Politiken des Staates (Brenner 2004, 89 ff.). Letztere seien – hier knüpft Brenner an Jessops Konzept der „strategischen Selektivität“ des Staates an – „räumlich selektiv“, d.h. sie privilegierten bestimmte Räume gegenüber anderen (siehe dazu auch Jones 1998).

Die *scale*-Debatte stellt nicht nur eine (implizite) materialistische Perspektiverweiterung des MLG-Ansatzes bzw. eine Alternative zu diesem dar, sie hat auch die materialistische Analyse aktueller Transformationsprozesse des Staates verräumlicht. Hierin liegen zwei ihrer zentralen Verdienste. Allerdings besteht, wie im Folgenden ausgeführt werden soll, an mindestens drei staatstheoretisch relevanten Punkten die Notwendigkeit, die Einsichten der *scale*-Debatte zu präzisieren und weiterzuentwickeln.

Der *erste* Punkt betrifft das Verhältnis von (*re*)*scaling* als Prozess und *scale* als Struktur. Auf einer allgemeinen Ebene wird hier zwar konstatiert, dass die räumliche Maßstäblichkeit nicht nur sozial produziert ist, sondern ihrerseits als „geographic organizer“ sozialer Prozesse und als „*spatial* resolution of contradictory social forces“ (Smith 1995, 61) begriffen werden muss. „[T]he geographic scales constructed are themselves implicated in the constitution of social, economic and political processes“ (Delaney/Leitner 1997, 93; vgl. MacLeod/Goodwin 1999, 712). Wie genau aber gesellschaftliche Widersprüche durch Raumproduktionen bearbeitet werden bzw. wie diese Bearbeitung auch umkämpft ist und scheitern kann, ist bislang noch wenig untersucht worden. Mit Ulrich Brand (2008) ließe sich stattdessen von einem „strategischen Überhang“ in der *scale*-Debatte sprechen. Dieser besteht darin, dass aus den Raumstrategien herrschender Kräfte zu schnell auf Hegemonie und gelingende Regulation geschlossen wird. Um den strategischen Überhang zu beseitigen, bedürfte es einer eingehenderen Analyse nicht nur der Produktion von räumlich-institutionellen Maßstabsebenen, sondern auch ihrer strukturierenden Wirkungen. Neben der Frage, in welchen Institutionen auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen sich die Strategien dominanter Kräfte verdichten, wäre mithin verstärkt zu untersuchen, inwieweit diese Institutionen von konkurrierenden dominanten sowie von subalternen Akteuren als Konfliktterrains akzeptiert oder abgelehnt bzw. als solche zu politisieren versucht werden.

Der *zweite* Punkt, an dem Klärungsbedarf besteht, ist die Konzeptualisierung des Nationalstaats. Zwei Aspekte sind hier er-

wähnenswert: einmal die zentrale Bedeutung, die der räumlichen Fragmentierung kapitalistischer Gesellschaften in miteinander konkurrierenden Nationalstaaten für die Sicherung sozialer Kohäsion zukommt. Dass die Regulation der strukturellen Widersprüche kapitalistischer Vergesellschaftung gelingt, beruht, so eine zentrale Einsicht der materialistischen Staatstheorie, „wesentlich darauf, dass die im globalen Verwertungs- und Akkumulationszusammenhang sich gegenüberstehenden Klassen durch die Existenz konkurrierender Einzelstaaten *in sich selbst politisch gespalten* werden. Das kapitalistische Klassenverhältnis wird durch das Staatensystem in der Weise modifiziert, dass die immer auch in wechselseitiger Konkurrenz stehenden Klassenangehörigen – die Lohnabhängigen ebenso wie die Unternehmen – auf staatlicher Ebene zusammengebunden und damit zugleich in Gegensatz zu den entsprechenden Klassen außerhalb des staatlichen Territoriums gebracht werden. Dadurch vor allem entsteht auf einzelstaatlicher Ebene die Möglichkeit zur Bildung *klassenübergreifender Koalitionen* zwecks Sicherung gemeinsamer Konkurrenzvorteile auf dem Weltmarkt“ (Hirsch 1995, 32). Der zweite Aspekt sind die Kräfteverhältnisse zwischen den Nationalstaaten. Hier ist es wichtig festzuhalten, dass, trotz der „vertikalen“ Ausdifferenzierung von Herrschaft entlang verschiedener räumlicher Maßstabsebenen, die „horizontalen“ (die territoriale Raumdimension betreffenden) Machtasymmetrien zwischen den Nationalstaaten keineswegs an Bedeutung verloren haben. Beide Konstellationen – die horizontale und die vertikale – sind ineinander verschränkt: Die Produktion neuer räumlicher Maßstabsebenen z.B. in Gestalt der Schaffung internationaler Organisationen ist ein Prozess der Institutionalisierung nationaler Interessen und Kräfteverhältnisse, und das Funktionieren dieser Organisationen ist auch „abhängig von den Konjunkturen der Kräfteverhältnisse“ (Wissel 2007a, 239).

Konzepte wie „glocalization“ (Swyngedouw 1997) oder „relativization of scale“ (Jessop 2000) stehen zu diesen Befunden materialistischer Staatstheorie zumindest in einem Spannungsverhältnis. Die zweifellos notwendige Kritik der *scale*-Debatte am „methodologischen Nationalismus“ (Brenner 2004) überlagert bislang das Bemühen, die Rolle des Nationalstaats in einer multiskalaren politischen Konstellation genauer zu bestimmen. Hier ist mit dem Begriff der „Verdichtungen zweiter Ordnung“ (Brand/Görg/Wissen

2007) im Rahmen des Konzepts der „Internationalisierung des Staates“ (Hirsch 2001; siehe auch die Beiträge in PROKLA 147 (2007) sowie die stärker klassentheoretische Analyse von Wissel 2007b) ein Anfang gemacht worden: Anknüpfend an Poulantzas' Verständnis des Nationalstaates als „materielle Verdichtung“ gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse (Poulantzas 2002, 159) werden internationale staatliche Organisationen als verdichtete nationale Kräfteverhältnisse – als Verdichtungen zweiter Ordnung – verstanden. Sie sind also geprägt von den „nationalen Interessen“ und Kompromissbildungen besonders der dominanten Staaten. Gleichzeitig hängt die Implementation ihrer Regelwerke wesentlich vom Gewaltmonopol der Nationalstaaten ab. Umgekehrt lässt sich nationalstaatliche Politik bzw. die Formierung „nationaler Interessen“ nicht begreifen, ohne die „Interiorisierung“ (Poulantzas 2001) der (in internationalen Organisationen institutionalisierten) „Sachzwänge“ der kapitalistischen Globalisierung – d.h. ihre Integration „into the policy paradigms and cognitive models of domestic policy makers“ (Jessop 2004, 66; vgl. Narr 2003) – zu berücksichtigen. Das Konzept der Verdichtungen zweiter Ordnung versteht sich somit als Versuch, die Dichotomie zwischen nationalen und internationalen Prozessen zu überwinden, ohne dabei Gefahr zu laufen, die Zentralität des Nationalstaates aus den Augen zu verlieren.

Der *dritte* zu klärende Punkt ist das Verhältnis von *scale* zu staatstheoretisch ebenso relevanten anderen Raumdimensionen. Schon vor einiger Zeit ist der oft unscharfe Gebrauch des *scale*-Begriffs kritisiert worden. Bemängelt wurde die „slippage between scale and space“ (Marston/Smith 2001, 616) bzw. die „tendency to blend scalar concepts into other geographical categories“ (Brenner 2001, 602). Hier hat Neil Brenner jüngst eine Systematisierung unternommen, in der die Raumdimensionen *scale*, *place*, *territory* und *networks* voneinander unterschieden werden (Brenner 2008). Was neben dieser terminologischen Präzisierung ebenfalls nötig ist, bislang aber erst in Ansätzen geleistet wurde, ist die Bestimmung des Verhältnisses zwischen *scale* und der physisch-materiellen Raumdimension, also Natur und gebauter Umwelt. Zwei von Erik Swyngedouw herausgearbeitete Aspekte sind hier festzuhalten: Zum einen sind *rescaling*-Prozesse immer auch als Mittel zu begreifen, die Bedingungen des Zugangs zu bzw. der Kontrolle über Natur zu gestalten; zum anderen, und daraus folgend, muss

die soziale Produktion von Natur selbst bzw. müssen ökologische Transformationsprozesse als integraler Teil der Produktion von *scale* verstanden werden (Swyngedouw 2004; Köhler 2008). Soziale Herrschaftsverhältnisse schreiben sich also wesentlich über Prozesse des *rescaling* in die Natur und die gebaute Umwelt ein.

Die staatstheoretische Relevanz dieses dritten Punkts ergibt sich nicht zuletzt aus der Aufwertung umweltpolitischer Themen wie des Klimawandels auf der Ebene regionaler, nationalstaatlicher und internationaler Politik. Angesichts der stattfindenden Nivelierung von Betroffenheiten, der eher oberflächlichen Ursachenforschung und der Etikettierung umweltpolitischer Themen als kooperativ zu beantwortende „Menschheitsfragen“ ist eine materialistische Analyse, die die vorherrschenden Problemdefinitionen auf die sich in ihnen manifestierenden Interessen hinterfragt und die Herrschaftsförmigkeit der Problemlösungsstrategien in ihren räumlichen Dimensionen frei legt, zentral. Im Folgenden sollen diese Postulate auf das empirische Beispiel der räumlichen Redimensionierung der Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung des TRIPs-Abkommens der Welthandelsorganisation (WTO) angewendet werden.

### 3. Umkämpfte Terrains: zur räumlichen Redimensionierung von Ressourcenpolitik<sup>3</sup>

Das 1995 in Kraft getretene TRIPs-Abkommen<sup>4</sup> beinhaltet international gültige Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums. Sein Entstehen muss vor dem Hintergrund des Aufstiegs der so genannten „Informationsökonomie“ gesehen werden, in dessen Zuge die „immateriellen“ Bestandteile eines Produkts, d.h. das in diesem vergegenständlichte Wissen, an Bedeutung gewannen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Informationstechnologien zentral (Nuss 2006), sondern auch im pharmazeutischen und Saatgutbereich. Hier hat der Fortschritt der Biotechnologien gänzlich neue Möglichkeiten zur Nutzung der im Erbgut von Pflanzen und

---

3 Die empirischen Ausführungen dieses Abschnitts beruhen auf Brand et al. 2008: Kap. 4.

4 TRIPs steht für „Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights“ (handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum).

Tieren enthaltenen Informationen – und damit zur Konstitution derselben als *genetische Ressourcen* – geschaffen. Damit wurden allerdings gleichzeitig neue Fragen des Eigentumsschutzes aufgeworfen. Denn die Entwicklung „wissensintensiver“ Produkte kann sehr aufwändig sein (siehe die Entwicklung eines neuen Medikaments oder die Züchtung einer Pflanzensorte), ihre Reproduktion ist dagegen oft in vergleichsweise kurzer Zeit möglich (siehe die Herstellung eines Generikums oder die Vermehrung einer Pflanzensorte). Dies wurde für Unternehmen der Pharma- und Saatgutindustrie umso mehr zum Problem, als sie mit ihren Produkten nicht nur die eigentumsrechtlich bestens geschützten Märkte der Industrieländer, sondern auch die Märkte der Entwicklungs- und Schwellenländer zu durchdringen versuchten, auf denen es oft weit weniger rigide *intellectual property rights* (IPRs) gab. Zwar existierte mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation – WIPO) schon seit 1970 (seit 1974 unter dem Dach der UNO) eine Institution zur internationalen Harmonisierung des Schutzes von geistigem Eigentum. Jedoch waren die von der WIPO verwalteten Abkommen sektoraler Natur, außerdem waren sie nicht allgemein verbindlich, sondern umfassten jeweils unterschiedliche Teilnehmerkreise. Vor allem aber fehlte es der WIPO an einem Sanktionsmechanismus, der es ermöglicht hätte, den Schutz geistigen Eigentums international auch einzuklagen.

Vor diesem Hintergrund bemühten sich die Regierungen der führenden kapitalistischen Länder in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre die für ein Handelsabkommen eigentlich sachfremde Materie des Schutzes geistigen Eigentums zum Gegenstand der Uruguay-Runde des WTO-Vorläufers und späteren WTO-Bestandteils GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) zu machen. Dabei trafen sie auf den Widerstand führender Südländer wie Brasilien, konnten diesen aber in bilateralen Verhandlungen brechen, unter anderem, indem sie mit der Verhängung von Strafzöllen und dem Entzug von Handelserleichterungen drohten (Drahos 2001). Vielen kleineren Südländern mangelte es an Erfahrung und Expertise im Bereich des Schutzes von geistigem Eigentum. Eine kritische Position zu dessen internationaler Institutionalisierung entwickelte sich hier erst, als mit der Verpflichtung zur Implementierung des TRIPs-Abkommens die sozialen, ökologischen und ökonomischen Implikationen rigider IPRs of-

fenkundig wurden. So gelang es den Regierungen der entwickelten kapitalistischen Länder des Nordens, das TRIPs-Abkommen neben dem GATT und dem Dienstleistungsabkommen GATS in der 1995 gegründeten WTO zu verankern.

Das TRIPs-Abkommen steht für eine räumliche Redimensionierung des Schutzes geistigen Eigentums an lebender Materie (z.B. an Pflanzensorten und Mikroorganismen). Es setzt internationale und einklagbare Mindeststandards für IPRs, die sich an dem in den Industrieländern üblichen hohen Schutzniveau orientieren. Insofern verdichten sich in ihm die 'nationalen', von den jeweiligen 'wissensintensiven' transnationalen Kapitalfraktionen geprägten Interessen der dominanten kapitalistischen Länder. Allerdings wirft sein Entstehungsprozess aufgrund seines herrschaftsförmigen, die Berücksichtigung subalternen Interessen vernachlässigenden Charakters die Frage auf, inwieweit es mit der Etablierung des Abkommens tatsächlich gelingt, die Auseinandersetzungen um den Zugang zu genetischen Ressourcen im Sinne einer einigermaßen störungsfreien kapitalistischen Inwertsetzung zu strukturieren.

Das dem TRIPs-Abkommen zugrunde liegende Spannungsverhältnis besteht in der privaten Aneignung von Errungenschaften, die mehr noch als in anderen Bereichen das Ergebnis sozialer Prozesse sind. Die Produktion von Wissen ist ein hochgradig vergesellschafteter Vorgang. Es ist äußerst schwierig, die Bestandteile einer geistigen Errungenschaft auf einzelne Akteure zurückzuführen (vgl. Jessop 2003, 105). Dies gilt gerade auch im Hinblick auf Biotechnologien und genetische Ressourcen. Hier machen sich transnationale Unternehmen das Wissen indigener Gemeinschaften zu Nutze. Dieses stellt für sie nicht selten den Schlüssel dar, um sich in der enormen Vielfalt an Pflanzen und Pflanzensorten in den biodiversitätsreichen Ländern zurecht zu finden, d.h. um solche Ressourcen aufzuspüren, die sich gewinnbringend verwerten lassen und um etwas über die Wirkungen dieser Pflanzen zu erfahren. Zudem handelt es sich bei den Pflanzen meist um das Ergebnis einer von indigenen Gemeinschaften über Generationen hinweg betriebenen Selektion und Züchtung. Die durch das TRIPs-Abkommen sanktionierte private Aneignung und Kommerzialisierung der Pflanzen bzw. ihrer Bestandteile kann für solche (kollektiven) Praktiken existenzbedrohend sein. Sie kann Menschen die Kontrolle über ihre eigenen Lebensbedingungen entziehen. Dieser Zusammenhang ist von indigenen Organisatio-

nen, sozialen Bewegungen und NGOs in den vergangenen Jahren wahrnehmbar politisiert worden. Die Forderungen reichen dabei von der Anerkennung traditionellen Wissens bis hin zu einem generellen Verbot der Patentierung von Lebensformen.

Neben dieser grundsätzlichen Kritik (und sie instrumentalisierend) ist die von den Regierungen einfluss- und biodiversitätsreicher Südländer wie Brasilien oder Indien geäußerte Kritik am TRIPs-Abkommen wichtig. Diesen geht es vor allem darum, die Inwertsetzung genetischer Ressourcen in den Dienst der jeweiligen „nationalen Entwicklung“ zu stellen. Dabei argumentieren sie unter anderem mit der von der Konvention über biologische Vielfalt betonten „nationalen Souveränität“ über genetische Ressourcen. Mithin wird ein anderes internationales Übereinkommen, das zum TRIPs-Abkommen in einem Spannungsverhältnis steht, genutzt, um die eigene Position im Rahmen des letzteren zu stärken. Damit sind die Südländer durchaus erfolgreich. So ist es ihnen gelungen, die Verhandlungen über den besonders umstrittenen – weil den Schutz geistigen Eigentums an lebender Materie regelnden – Artikel 27.3(b) des TRIPs-Abkommens auf eine Weise zu politisieren, dass der genaue Verhandlungsgegenstand acht Jahre nach Beginn der Verhandlungen noch immer umstritten ist: Während die Akteure des globalen Nordens über die Implementation des Artikels verhandeln wollen, stellen jene des globalen Südens dessen Substanz – und damit eine zentrale Bestimmung des ganzen Abkommens – zur Disposition – oder, wie es ein Verhandlungsteilnehmer ausdrückt, „some of us want to play soccer while the others want to play rugby“.<sup>5</sup>

Festhalten lässt sich mithin, dass es den nationalen Machtblöcken der führenden kapitalistischen Länder zwar gelungen ist, durch die Schaffung des TRIPs-Abkommens einen rigiden Schutz geistigen Eigentums auf internationaler Ebene durchzusetzen. Dies wurde allerdings mit einer Politisierung der gesamten Problematik geistiger Eigentumsrechte erkaufte, die die Funktionsfähigkeit des TRIPs-Abkommens in diesem Bereich in Frage stellt. Angesichts dieser Konstellation haben nördliche Regierungen in jüngerer Zeit versucht, die IPR-Problematik wieder stärker auf das

---

5 Zitiert nach Bridges Trade Bio Res, Vol. 6 (2006), No. 5, „WTO Disclosure Talks Try to Clarify CBD-Trips Relationship“ (<http://www.ictsd.org/biores/06-03-17/story4.htm>).

scheinbar „technische“ Terrain der WIPO zurück zu verlagern. Ausdruck hiervon ist die *Patent Agenda* der WIPO, in deren Rahmen seit 2001 über eine internationale Harmonisierung der Standards für den Schutz geistigen Eigentums verhandelt wird. Doch auch dies provozierte Kritik, die sich besonders deutlich 2004 in dem gemeinsamen Vorschlag der brasilianischen und der argentinischen Regierung artikulierte, die Entwicklungs-Dimension in den Diskussionen über den Schutz geistigen Eigentums stärker zu berücksichtigen und in der WIPO über eine *Development Agenda* zu verhandeln. Die starke Resonanz, auf die dieser Vorschlag bei anderen südlichen Regierungen sowie bei entwicklungspolitischen NGOs traf, zeigt, dass es gelungen ist, auch das „technische“ Terrain der WIPO zu politisieren.

Die räumliche Redimensionierung der Kontrolle über genetische Ressourcen, verbunden mit einem *forum-shifting* von der WIPO zum TRIPs-Abkommen und wieder zurück, hat somit keine hegemonialen Formen der Konfliktbearbeitung hervorgebracht. Es existiert keine internationale Institution, die von dominanten und subalternen Akteuren gleichermaßen als Konfliktterrain anerkannt wäre. Stattdessen sind die Konfliktterrains selbst Gegenstand der Auseinandersetzungen. Vor diesem Hintergrund haben in jüngerer Zeit bilaterale Verhandlungen und regionale Abkommen wieder an Bedeutung gewonnen, in denen politische und ökonomische Machtasymmetrien voll zum Tragen kommen.

## Schlussfolgerungen

Dieser kurze Blick auf die umkämpfte räumliche Redimensionierung von Ressourcenpolitik ermöglicht verschiedene theoretisch relevante Einsichten in aktuelle staatliche Transformationsprozesse. *Erstens* zeigt die Geschichte des TRIPs-Abkommens, wie wenig angemessen es ist, internationale Regelwerke – unter weitgehender Ausblendung ihrer Herrschaftsdimension – primär unter dem Aspekt der Bearbeitung von Problemen zu thematisieren, die die Lösungsfähigkeit von Nationalstaaten überschreiten. In internationale Institutionen schreiben sich vielmehr globale Herrschaftsverhältnisse und bilaterale Machtasymmetrien ein und begründen strukturelle und strategische Selektivitäten, die im Unterschied zu den Konstellationen im Inneren der meisten Nationalstaaten nicht durch repräsentativ-demokratische Verfah-

ren korrigiert (und abgesichert) werden können. Die räumliche Redimensionierung von Politik, wie sie sich in der Schaffung von internationalen Abkommen – aber auch z.B. im *forum-shifting* zwischen diesen – ausdrückt, lässt sich deshalb an erster Stelle als Reorganisation von staatlicher Herrschaft begreifen, die gleichzeitig Resultat und Voraussetzung sozio-ökonomischer Transformationsprozesse – in diesem Fall: der veränderten Formen der Inwertsetzung von Natur – ist.

*Zweitens* sind die Prozesse der räumlichen Redimensionierung eng verbunden mit der herrschaftsförmigen Reorganisation der gesellschaftlichen Naturverhältnisse. Durch die Verankerung des TRIPs-Abkommens in der WTO wurde ein mit Sanktionsgewalt ausgestattetes IPR-Regime auf globaler Ebene etabliert, das die Chancen der Kontrolle über genetische Ressourcen in den biodiversitätsreichen Ländern zugunsten transnationaler Saatgut- und pharmazeutischer Unternehmen neu verteilt. Privates Eigentum an genetischen Ressourcen wurde gegenüber kollektiven Verfügungsrechten international gestärkt, die Rechtssicherheit für die kapitalistische Inwertsetzung von Natur wurde universalisiert. Die Bedingungen, unter denen soziale Auseinandersetzungen auf der nationalen, regionalen oder lokalen Maßstabebene stattfinden, wurden dadurch zugunsten „wissensintensiver“ transnationaler Unternehmen reorganisiert, und es entstanden die rechtlichen Voraussetzungen für eine neue Form der Produktion von Natur: die Inwertsetzung der im Erbgut von Pflanzen und Tieren enthaltenen Informationen als *genetische Ressourcen*. Neue Formen der Produktion von physisch-materiellem Raum (in diesem Fall: Natur) und der Produktion räumlicher Maßstäblichkeit bedingen sich also wechselseitig und konstituieren sich wesentlich über die Transformation von Staatlichkeit.

*Drittens* zeigt das Beispiel des TRIPs-Abkommens aber auch, dass es zu kurz greifen würde, beim Prozess der sozialen *Produktion* von räumlichen Maßstabebenen und den Interessen, die sich in ihnen institutionell verdichten, stehen zu bleiben und hiervon vorschnell auf eine erfolgreiche Regulation der gesellschaftlichen Naturverhältnisse zu schließen. Die Institutionalisierung dominanter Interessen in internationalen Organisationen bedeutet keineswegs, dass letztere notwendigerweise auch von subalternen Akteuren als Konfliktterrains akzeptiert würden (und des Weiteren die hier nicht thematisierten Widersprüche im Verhältnis zwischen

unterschiedlichen dominanten Akteuren bearbeitbar machten). Vielmehr kann eine allzu offenkundige strukturelle und strategische Selektivität von Institutionen die Herausbildung gemeinsamer Interessen unter subalternen Akteuren begünstigen, mit der Folge, dass Konflikte nicht mehr nach den auf einem bestimmten Terrain geltenden Regeln ausgetragen werden, sondern dass diese Regeln selbst und damit das Konfliktterrain zum Gegenstand der Auseinandersetzung werden (vgl. Wissel 2007b, 130 ff.).

*Viertens* bleiben Nationalstaaten zentrale Akteure, und die Kräfteverhältnisse zwischen ihnen bleiben ein entscheidendes Moment internationaler Politik. Dies zeigt sowohl der Entstehungsprozess des TRIPs-Abkommens, als auch die Tatsache, dass dessen Politisierung von nationalen Machtblöcken zum Anlass genommen wird, ihre Interessen in bilateralen Verhandlungen bzw. regionalen Abkommen zu verfolgen. Dies sollte allerdings nicht zu der Annahme verleiten, dass es ein Nullsummenspiel zwischen bilateralen und multilateralen Strategien und Vereinbarungen gebe (so etwa Dieter 2003). Vielmehr handelt es sich um unterschiedliche Formen von *politics of scale*, die je nach Interessenlage verfolgt und durchaus auch miteinander kombiniert werden können. Auch das zeigt das TRIPs-Abkommen, insofern es Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums festlegt, ohne eine Grenze nach oben zu setzen, und dadurch eine multilaterale Voraussetzung dafür schafft, dass sich bilaterale Machtasymmetrien entfalten können.

### Literatur

- Bache, Ian (2004): Multi-Level Governance and European Union Regional Policy, in: Bache, Ian/Flinders Matthew (eds.): Multi-Level Governance, Oxford, p. 165-179.
- /Mathew Flinders (eds.): Multi-Level Governance, Oxford.
- Brand, Ulrich (2008): Multiskalare Hegemonie, in: Wissen, Markus/Röttger, Bernd/Heeg, Susanne (Hg.): Politics of Scale, Münster.
- /Görg, Christoph/Wissen, Markus (2007): Verdichtungen zweiter Ordnung. Die Internationalisierung des Staates aus einer neo-poultanzianischen Perspektive, in: PROKLA 147, 217-234.
- /Görg, Christoph/Hirsch, Joachim/Wissen, Markus (2008): Conflicts in Environmental Regulation and the Internationalization of the State, London – New York.
- Brenner, Neil (1998): Between fixity and motion: accumulation, territorial organization and the historical geography of spatial scales,

- in: *Environment and Planning D: Society and Space*, Vol. 16, p. 459-481.
- (2001): *The limits to scale? Methodological reflections on scalar structuration*, in: *Progress in Human Geography*, Vol. 25, No. 4, p. 591-614.
- (2004): *New State Spaces*, Oxford – New York.
- (2008): *Tausend Blätter. Bemerkungen zu den Geographien ungleicher räumlicher Entwicklung*, in: *Wissen, Markus/Röttger, Bernd/Heeg, Susanne (Hg.): Politics of Scale*, Münster, S. 57-84.
- Brunnengräber, Achim/Walk, Heike (Hg.) (2007): *Multi-Level-Governance. Klima-, Umwelt- und Sozialpolitik in einer interdependenten Welt*, Baden-Baden.
- Delaney, David/Leitner, Helga (1997): *The political construction of scale*, in: *Political Geography*, Vol. 16, S. 93-97.
- Dieter, Heribert (2003): *Die Demontage der multilateralen Wirtschaftsordnung durch die Dritte Welle des Regionalismus*, in: *PROKLA* 133, 33. Jg., Nr. 4, S. 599-624.
- Drahos, Peter (2001): *Negotiating Intellectual Property Rights: Between Coercion and Dialogue*. Paper presented at the Oxfam International Seminar on Intellectual Property and Development "What Future for the WTO TRIPs Agreement?", Brussels, 20th March 2001.
- Esser, Josef (1998): *Konzeption und Kritik des kooperativen Staates*, in: *Christoph Görg/ Roth, Roland (Hg.): Kein Staat zu machen*, Münster, S. 38-48.
- Görg, Christoph (2007): *Multi-Level Environmental Governance. Transformation von Staatlichkeit – Transformation der Naturverhältnisse*, in: *Brunnengräber, Achim/Walk, Heike (Hg.): Multi-Level-Governance*. Baden-Baden, S. 75-98.
- Grande, Edgar (2000): *Multi-Level Governance: Institutionelle Besonderheiten und Funktionsbedingungen des europäischen Mehrebenensystems*, in: *Grande, Edgar/Jachtenfuchs, Markus (Hg.): Wie problemlösungsfähig ist die EU?*, Baden-Baden, S. 11-30.
- Herod, Andrew (1991): *The production of scale in United States labour relations*, in: *Area*, Vol. 23, No. 1, S. 82-88.
- Hirsch, Joachim (1995): *Der nationale Wettbewerbsstaat*, Berlin – Amsterdam.
- (2001): *Die Internationalisierung des Staates. Anmerkungen zu einigen aktuellen Fragen der Staatstheorie*, in: *ders./Jessop, Bob/Poulantzas, Nicos (2001): Die Zukunft des Staates*, Hamburg, S. 101-138.
- Hooghe, Liesbet/Marks, Gary (2001): *Multi-Level Governance and European Integration*, Lanham et al.
- Jessop, Bob (1990): *State Theory*, University Park (Pennsylvania).
- (1997): *Die Zukunft des Nationalstaats – Erosion oder Reorganisation? Grundsätzliche Überlegungen zu Westeuropa*, in: *Becker, Steffen/*

- Sablowski, Thomas/Schumm, Wilhelm (Hg.): *Jenseits der Nationalökonomie?*, Berlin – Hamburg, S. 50-95.
- (2003): *Postfordismus und wissensbasierte Ökonomie. Eine Reinterpretation des Regulationsansatzes*, in: Brand, Ulrich/Raza, Werner (Hg.): *Fit für den Postfordismus?*, Münster, S. 89-111.
  - (2004): *Multi-Level Governance and Multi-Level Metagovernance. Changes in the European Union as Integral Moments in the Transformation and Reorientation of Contemporary Statehood*, in: Bache, Ian/Flinders, Matthew (eds.): *Multi-Level Governance*, Oxford, S. 49-74.
- Jones, Martin (1998): *Restructuring the local state: economic governance or social regulation?*, in: *Political Geography*, Vol. 17, p. 959-988.
- Köhler, Bettina (2008): *Die Materialität von Rescaling-Prozessen. Zum Verhältnis von Politics of Scale und Political Ecology*, in: Wissen, Markus/Röttger, Bernd/Heeg, Susanne (Hg.): *Politics of Scale*, Münster, S. 208-223.
- Kohler-Koch, Beate (1996): *Die Gestaltungsmacht organisierter Interessen*, in: Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hg.): *Europäische Integration*, Opladen, S. 193-223.
- Keil, Roger/Mahon, Rianne (eds.) (2008): *Leviathan Undone? The Political Economy of Scale*, Vancouver.
- MacLeod, Gordon/Goodwin, Mark (1999): *Reconstructing an urban and regional political economy: on the state, politics, scale, and explanation*, in: *Political Geography*, Vol. 18, p. 697-730.
- Marston, Sallie A. (2000): *The social construction of scale*, in: *Progress in Human Geography*, Vol. 24, No. 2, p. 219-242.
- (2004): *A Long Way from Home: Domesticating the Social Production of Scale*, in: Sheppard, Eric/McMaster, Robert B. (eds.): *Scale and Geographic Inquiry*, Oxford, p. 171-191.
  - /Smith, Neil (2001): *States, scales and households: limits to scale thinking? A response to Brenner*, in: *Progress in Human Geography*, Vol. 25, No. 4, S. 615-619.
- Mayer, Margit (2008): *Multiskalare Praxen städtischer sozialer Bewegungen*, in: Wissen, Markus/Röttger, Bernd/Heeg, Susanne (Hg.): *Politics of Scale*, Münster, S. 268-289.
- Mayntz, Renate (2001): *Zur Selektivität der steuerungstheoretischen Perspektive*, MPIfG Working Paper 01/2, Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung (<http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/workpap/wp01-2/wp01-2.html>).
- (2005): *Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?*, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hg.): *Governance-Forschung*, Baden-Baden, S. 11-20.
- McMaster, Robert B./Sheppard, Eric (2004): *Introduction: Scale and Geographic Inquiry*, in: Sheppard, Eric/McMaster, Robert B. (eds.): *Scale and Geographic Inquiry*, Oxford, p. 3-22.

- Narr, Wolf-Dieter (2003): Introvertierte Imperialismen und ein angstgeplagter Hegemon. Für eine utopische Transzendenz der Globalisierungskritik, in: PROKLA 133, 33. Jg. Nr. 4, S. 575-598.
- Nuss, Sabine (2006): Copyright & Copyriot, Münster.
- Poulantzas, Nicos (2001): Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat, in: Hirsch, Joachim/Jessop, Bob/ders.: Die Zukunft des Staates, Hamburg, S. 19-69.
- Scharpf, Fritz W. (1985): Die Politikverflechtungs-Falle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, in: Politische Vierteljahresschrift, 26. Jg., Nr. 4, S. 323-356.
- Schmid, Christian (2003): Raum und Regulation. Henri Lefebvre und der Regulationsansatz, in: Brand, Ulrich/Raza, Werner (Hg.): Fit für den Postfordismus?, Münster, S. 217-242.
- Smith, Neil (1995): Remaking Scale: Competition and Cooperation in Prenational and Postnational Europe, in: Eskelinen, Heikki/Snickars, Folke (eds.): Competitive European Peripheries, Berlin/Heidelberg/New York, S. 59-74.
- (2000): Scale, in: The Dictionary of Human Geography. Edited by: Johnston, R.J./Gregory, Derek/Pratt, Geraldine/Watts, Michael, Oxford, p. 724-727.
- Swyngedouw, Erik (1997): Neither Global nor Local. „Glocalization“ and the Politics of Scale, in: Cox, Kevin (ed.): Spaces of Globalization, New York – London, p. 137-166.
- (2004): Scaled Geographies: Nature, Place, and the Politics of Scale, in: Sheppard, Eric/McMaster, Robert B. (eds.): Scale and Geographic Inquiry, Oxford, S. 129-153.
- Tömmel, Ingeborg (1996): EU: Internationale Regulation und lokale Modernisierung, in: Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie, 40. Jg., Heft 1/2, S. 44-58.
- Winter, Jens (2003): Regulation und Hegemonie in nach-fordistischen Zeiten. Notizen zur raumtheoretischen Herausforderung, in: Brand, Ulrich/Raza, Werner (Hg.): Fit für den Postfordismus? Münster, S. 196-216.
- Wissel, Jens (2007a): Die transnationale Regulation des Freihandels, in: PROKLA 147, 37. Jg., Nr. 2, S. 235-250.
- (2007b): Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen, Baden-Baden.
- Wissen, Markus (2007): Politics of Scale. Multi-Level Governance aus der Perspektive kritischer (Raum-) Theorien, in: Brunnengräber, Achim/Walk, Heike (Hg.): Multi-Level-Governance, Baden-Baden, S. 229-249.
- /Bernd Röttger/Susanne Heeg (Hg.) (2008): Politics of Scale. Räume der Globalisierung und Perspektiven emanzipatorischer Politik, Münster.

*Lars Bretthauer*

## Die internationale Regulierung der Spielfilmindustrie als Internationalisierung des Staates

### Einleitung<sup>1</sup>

Mit der Einführung von DVDs und schnellen Internetzugängen seit Mitte der 1990er Jahre hat sich der weltweite Vertrieb und Konsum von Spielfilmen massiv verändert. Zwar erfolgte auf dem kommerzialisierten DVD-Markt und in geringerem Maße für das Internet und Online-Vertriebsangebot eine Inwertsetzung digitaler Technologien durch die Spielfilmindustrie (Bretthauer 2006a, 7ff.; 2008), gleichzeitig sind KonsumentInnen aber in die Lage versetzt worden, Spielfilme durch Peer-to-Peer Tauschbörsen im Internet zu vertreiben und auf dem heimischen PC zu konsumieren (Online-Tausch) bzw. diese zu brennen und weiterzugeben (Offline-Tausch). Daneben ist ein halbkommerzialisierter 'Graumarkt' für Spielfilme entstanden, der Spielfilme weit unter den marktüblichen Preisen anbietet. Grundlegend für diese Prozesse war der Umstand, dass sowohl durch Offline- wie Online-Kopien digitale Spielfilmkopien ohne sichtbaren Qualitätsverlust entstehen.

Diese neu entstandenen nicht-kommerzialisierten Tauschzusammenhänge können als praktische Infragestellung kapitalistischer Eigentumsrechte und staatlich konstituierter Herrschaftsverhältnisse in den kapitalistischen Konsumverhältnissen verstanden werden. Auch wenn von den Akteuren in den seltensten Fällen beabsichtigt, bricht die digitale Aneignung der Ware Spielfilm mit etablierten Vorstellungen des kapitalistischen Warentausches: KonsumentInnen unterlaufen die etablierten Verwertungskreis-

---

1 Für Anregungen und Kommentare zum Text danke ich Alexander Gallas, Jens Wissel, Stefanie Wöhl und dem Arbeitskreis Staat von reflect! – Assoziation für politische Bildung und Gesellschaftsforschung. Alle Unklarheiten liegen in meiner Verantwortung.

läufe der Spielfilmindustrie und verändern *de-facto* ihre Rolle zu einer Mischung aus KonsumentInnen und Vertreibenden. In begrenztem Maßstab ist somit eine internationale, informelle und nicht-kapitalistische Vertriebs- und Konsumstruktur mit nicht-warenförmigen Tauschverhältnissen entstanden.

Dies führte zwischen den Jahren 2001-2007 zu einer Re-Regulierung des deutschen Urheberrechts. Der digitale Online-Tausch von Spielfilmen wurde verboten und der Offline-Tausch von der Zustimmung der Spielfilmindustrie abhängig gemacht. Diese nationalstaatliche Re-Regulierung war in supra- und internationale Abkommen zu geistigen Eigentumsrechten eingebettet, die die Implementierung geistiger Eigentumsnormen und die strafrechtliche Verfolgung ihrer Verletzung vorsahen. Dies bezog sich sowohl auf das im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) verabschiedete Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS; 1992), die Verabschiedung des World Copyright Treaty (WCT, 1996) im Rahmen der World Intellectual Property Organisation (WIPO) und die darauf aufbauende Informationsrichtlinie (2001) und Copyright-Richtlinie (2004) der Europäischen Union (EU). Ausgehend von diesem Befund soll in dem Artikel der Zusammenhang zwischen der inter- und supranationalen sowie der nationalstaatlichen Regulierung geistiger Eigentumsrechte auf Spielfilme untersucht werden. Dabei dienen mir neuere Debatten in der materialistischen Staatstheorie zur Internationalisierung des Staates als theoretischer Rahmen, und zwar insbesondere die von Ulrich Brand, Christoph Görg und Markus Wissen formulierte These, internationale Staatlichkeit sei als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse „zweiter Ordnung“ (Brand/Görg/Wissen 2007, 214) zu verstehen. In diesem Sinne soll i.F. diskutiert werden, wie materialistische Staatstheorie die Veränderungen in der internationalen Regulierung der Spielfilmindustrie als Transformation von Staatlichkeit empirisch analysieren kann und welche theoretischen Herausforderungen sich diesbezüglich stellen.

Hierzu wird zu Beginn dieses Beitrags der Gegenstand geistige Eigentumsrechte eingeführt, um im Anschluss daran auf die aktuellen staatstheoretischen Diskussionen über die Internationalisierung des Staates einzugehen. Im dritten Abschnitt wird dann die Internationalisierung des Staates im Bereich der Spielfilmindustrie im Rahmen von WTO und WIPO, auf der Ebene der EU und in

Deutschland auf der Grundlage bisheriger empirischer Forschungen dargestellt. Das Ende des Beitrags skizziert offen gebliebene theoretische und empirische Forschungsfragen, die als Ergebnis dieser ersten Annäherung von materialistischer Staatstheorie und der internationalen Regulierung der Spielfilmindustrie für künftige Forschungen bleiben.

## 1. Geistige Eigentumsrechte auf digitale Spielfilme aus der Perspektive der materialistischen Staatstheorie

Geistige Eigentumsrechte beziehen sich auf immaterielle Güter, also Ideen, wissenschaftliche Konzepte oder Kulturprodukte (Nuss 2006; Sherman/Bently 2003). In Deutschland sind geistige Eigentumsrechte auf Spielfilme primär im Urheberrecht geregelt. Dieses stellt auf den ersten Blick eine Anomalie für materialistische Eigentumstheorien dar, da es nicht der Unterhaltungsindustrie, sondern Lohnabhängigen, also RegisseurInnen, Kameraführenden, TonmeisterInnen und BeleuchterInnen ein Urheberrecht am Produkt zugesteht (§7 UrhG). Das Urheberrecht teilt sich auf in sog. Urheberpersönlichkeitsrechte, die sich auf das Werk als künstlerische Form beziehen und auf Verwertungsrechte, die die marktformige Verwertung der Kunstprodukte ermöglichen. Bei dieser ersten Rechtzuerkennung bleibt es jedoch in der Gesamtschau nicht, da das Urheberrecht an die Kulturproduktion unter kapitalistischen Bedingungen angeglichen ist, und Urheber ihre Verwertungsrechte an Spielfilmunternehmen abtreten müssen (§88-94 UrhG). Das bedeutet, dass die entsprechenden Beschäftigtengruppen – wie andere Lohnabhängige auch – ihre permanente Enteignung als Produzenten akzeptieren müssen (vgl. §89 Abs. 1, UrhG 2003; Bretthauer 2008).

Nichtsdestotrotz lohnt sich in zweierlei Hinsicht der Blick auf die Besonderheit der geistigen Eigentumsrechte. Erstens stellt die Urheberrechtstradition im internationalen Vergleich nur eine Interpretation geistiger Eigentumsrechte dar, da im anglo-amerikanischen Raum mit dem Copyright-System ein 'Buyout' etabliert wurde, in dem die an den Spielfilmproduktionen beteiligten Künstler ohne rechtliche Aufwertung als Urheber sämtliche künstlerischen wie verwertungsbezogenen Rechte an die Spielfilmunternehmen überschreiben müssen. Zweitens beeinflusst

die Aufwertung der Künstler durch das Urheberrecht das gesellschaftlich dominante Verständnis von Kulturproduktion: Obwohl sich diese in den für den Massenkonsum relevanten Fällen unter kapitalistischen Bedingungen vollzieht, stehen die ihrer gesellschaftlichen Produktionsbedingungen enthobenen 'kreativen KünstlerInnen' im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung der Kulturproduktion.

## 2. Die Internationalisierung des Staates als materielle Verdichtung zweiter Ordnung

Bei der folgenden Analyse der internationalen Regulierung der Spielfilmindustrie soll die These verfolgt werden, dass internationale Staatsapparate als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse *zweiter Ordnung* zu fassen sind. Diese entstand im Kontext der materialistischen Diskussion um die Internationalisierung des Staates (Hirsch 2005, 145ff.; Cox 1987). Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass es zu einer Internationalisierung des Kapitals kommt, also der globalen Diversifizierung von Produktionsketten sowie internationaler Waren- und Investitionsströme. Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Form des Staates werden auf zwei Ebenen beobachtet: Erstens transformiert sich der Nationalstaat vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat (Hirsch 1995). Darin kommt die Einlagerung (Interiorisierung) internationaler Kapital- und Kräfteverhältnisse in die Nationalstaaten selbst wie auch die diskursive Dominanz des 'Standortdenkens' zum Ausdruck (Poulantzas 2001, 243ff.; Wissel 2006; 2007). Zweitens wird die Relativierung der nationalstaatlichen Politikebene durch die Aufwertung supra- und internationaler Institutionen im internationalen Staatensystem konstatiert (vgl. Brand 2007, 161). Neben der Frage nach einer möglicherweise neuen dominanten Ebene im internationalen Staatensystem stellt sich die Frage, wie die unterschiedlichen staatlichen Ebenen institutionell vermittelt sind. Diese Vermittlungsproblematik wird konzeptionell u.a. mit den Kategorien des scaling und re-scaling des Staates (Brenner 2001), des Mehrebenensystems ('Multi-Level-Governance') (hierzu Wissen 2007) und des 'postnationalen Regimes' (Jessop 2002) sowie der 'Verdichtung zweiter Ordnung' zu fassen versucht.

Der Verdichtungsbegriff fragt im Anschluss an die Staatstheorie von Nicos Poulantzas danach, wie staatliche Transformations-

prozesse auf supra- und internationaler Ebene als das Ergebnis institutionell vermittelter ökonomischer wie politischer Auseinandersetzungen verstanden werden können. Diesbezüglich stärkte Poulantzas den Begriff der Materialität des Staates (Bretthauer 2006b). Dieser bezeichnet die für soziale Kräfte relevante Eigenlogik staatlicher Verhältnisse, die u.a. aus der Bürokratie, Gesetzen, nationalistischen Erzählungen und den spezifischen gewaltvollen und disziplinierenden Zugriffsmöglichkeiten staatlicher Apparate auf politische Subjekte und Kollektive bestehen. Poulantzas zufolge entstehen bei der Konfrontation von Kräfteverhältnissen und staatlichen Apparaten strukturelle Selektivitäten, d.h. gesellschaftliche Kräfte werden entsprechend ihrer politischen Ausrichtung und Organisationsformen stabilisiert, kanalisiert, umgeformt und abgewiesen (Poulantzas 2002, 165ff.). Gleichzeitig erzeugen diese Kräfteverhältnisse jedoch Effekte auf dem Terrain des Staates und schreiben sich in die strategische Ausrichtung der Materialität gegenwärtiger Staaten ein.

Mit dem Hinweis auf eine 'Verdichtung zweiter Ordnung' wird nun die Frage nach den *konkreten* institutionellen Vermittlungsformen nicht nur im Hinblick auf die nationalstaatliche Ebene gestellt, die Poulantzas im Blick hatte, sondern hinsichtlich der supra- und internationalen Ebene und deren wechselseitiger Vermittlung mit der nationalen Ebene:

„Die bereits in nationalen Institutionen und Strategien verdichteten Interessen und Kräfteverhältnisse verdichten sich auf einer weiteren Ebene in anderer Form, mit z.T. anderen Konflikten und Inhalten und damit mit vielleicht abweichenden Ergebnissen – und wirken in dieser Form wieder auf andere Ebenen zurück“ (Brand/Görg 2003, 227f.)

Ulrich Brand und Christoph Görg zufolge stellt sich die Materialität internationaler Institutionen anders dar als jene auf der nationalstaatlichen Ebene. Neben dem fehlenden institutionalisierten Gewaltmonopol des Staates sei die internationale Ebene primär durch schwach institutionalisierte Verhandlungsformen mit geringen Selektivitäten charakterisiert. Dies führe zu einer verschärften Form des „power bargaining“:

„Auf der einen Seite schlagen auf der internationalen Ebene Machtverhältnisse oft in viel unmittelbarer Weise durch, weil sie weniger durch eine nationale Rechtsordnung oder durch komplexe institutionelle Entscheidungsprozeduren und Mehrheitsentscheidungen abgefedert werden. Auf der anderen Seite sind aber diese Prozesse

deshalb auch leichter zu blockieren, und selbst dominante Akteure verfügen aufgrund fehlender Sanktionsinstanzen nicht unbedingt über die Machtmittel, um die Respektierung bestimmter Regelungen abzusichern“ (Brand/Görg 2003, 223).

Vor diesem Hintergrund wirft die Analyse der Re-Regulierung der Spielfilmindustrie die Frage nach den konkreten Politikstrategien international agierender Akteure und nach den sich als Folge von gesellschaftlichen Kämpfen auf unterschiedlichen Skalen ausdifferenzierenden Staatsfunktionen auf. Wo wird im internationalen System welches Recht gesetzt, wo Gewalt direkt sanktionierend ausgeübt oder über Staatsapparate disziplinierend vermittelt? Welche inter-, supra- oder nationalstaatlichen Kollektive werden als hegemoniale Leitbilder staatlicher Politik konstruiert? Welche internationalen Kräfte setzen sich für diese Verschiebungen ein und wem nützen sie?

### 3. Die Internationalisierung des Staates im Bereich geistiger Eigentumsrechte

Bevor die internationale Regulierung der Spielfilmindustrie genauer in den Blick genommen werden soll, soll in aller Kürze die ökonomische Globalisierung der Spielfilmindustrie umrissen werden. Dabei werde ich mich auf die Globalisierung des Spielfilmvertriebs konzentrieren. Die Dominanz der US-amerikanischen Spielfilmindustrie aus Hollywood beruht insbesondere auf der frühzeitigen Ökonomisierung und Internationalisierung des Spielfilmvertriebs nach dem zweiten Weltkrieg, durch den die 'Majors', also die acht großen Filmstudios, auf vielen Exportmärkten eine dominierende Marktposition erreichten (Wasko 1994, 219). In einem zweiten Internationalisierungsschub in den 1970er Jahren gründeten sie eigene Filmverleihfirmen, die ihre Position in ausländischen Märkten verstärkten (Schröder 1995, 94ff.). Mitte der 1990er Jahre hatten amerikanische Produktionen auf dem Kinosektor in Europa einen Marktanteil von 75%, in Deutschland lag er in den letzten Jahren zwischen 50-70% (Miller 2001, 7ff.; Deutsch-Französisches Filmtreffen 2007). Die Gründe für den wirtschaftlichen Erfolg von Spielfilmen aus Hollywood sind dabei vielfältig: Sie stellen u.a. das Resultat einer konsequent ökonomisch und international interpretierten Form der Kulturproduktion, der frühzeitigen Kooperation mit anderen Medien- und

Wirtschaftsbereichen (Merchandising), den durch die Filmverleihfirmen durchgesetzten Blockbuchungssystemen gegenüber den Kinobetreibern (erfolgreiche und unerfolgreiche Spielfilme im Bündel) und schließlich der Erfindung und Durchsetzung des Blockbuster-Films in den späten 1970ern als kulturell dominantem Filmmodell dar (Bretthauer 2008).

### 3.1. *WTO und TRIPS*

Kunstwerke sind seit der internationalen Berner Übereinkunft (1886), die von sieben westeuropäischen Staaten und Tunesien ins Leben gerufen wurde, Gegenstand internationaler Vertragsabkommen. Dieses war jedoch bis Anfang der 1990er Jahre von Staaten wie der Sowjetunion bzw. Russland und China nicht ratifiziert worden und bezog sich lediglich auf die internationale Anerkennung von Spielfilmen als geschützten Werken. Eine zentrale Änderung trat auf der internationalen Ebene mit dem im Rahmen der WTO ausgehandelten TRIPS-Abkommen von 1994 ein (WTO 1994). In diesem wurden nicht nur alle Unterzeichnerstaaten zur Umsetzung der Berner Übereinkunft verpflichtet, sondern auch einheitliche Mindeststandards bei der Strafverfolgung von Urheberrechtsverletzungen festgeschrieben. Diese Mindeststandards beinhalten zivilrechtliche Verfahren mit entsprechenden Auskunftersuchen, Unterlassungs- und Schadensersatzklagen, Ansprüche auf Warenvernichtung und Beschlagnahmung und die finanzielle Entschädigung der Nutzungsrechteinhaber. Die unerlaubte Herstellung von urheberrechtlich geschützten Waren „in gewerbsmäßigem Umfang“ wird zudem mit Haft- und Geldstrafen geahndet (Art. 42 TRIPS). Hinzu kommen die bei der WTO üblichen Streitschlichtungsmaßnahmen, die Staaten in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen zur Verfügung stehen. Während das TRIPS das geltende Recht vieler westeuropäischer Staaten wie beispielsweise Deutschland kaum veränderte, führte es in Russland und China – also Ländern, die über einen breiten ‘Graumarkt’ für nicht-lizenzierte Spielfilme verfügen – erst zur Einführung geistiger Eigentumsrechte auf Spielfilme.

Initiator dieser internationalen Re-Regulierung war die US-Administration. Diese hatte seit Mitte der 1980er Jahre auf Initiative der Interessensverbände der US-amerikanischen Spielfilmindustrie MPAA (Motion Picture Association of America) und deren

internationaler Vertretung MPA (Motion Picture Association) den Schutz von geistigen Eigentumsrechten auf die Agenda internationaler Politik gebracht. Die Initiativen der Spielfilmindustrie – damals noch auf die Unterbindung nicht-lizenzierter Videokopien bezogen – führten im Kontext des anwachsenden Außenhandelsdefizits zu einem „angry protectionism“ (Drahos/Braithwaite 2002, 85) der USA. Dieser stellt sich als Doppelstrategie dar: Ab Ende der 1980er Jahre knüpften die USA die Vergabe von bilateralen Handelserleichterungen nach *section 301* insbesondere für Entwicklungsländer an bilaterale Abkommen zur Einhaltung von geistigen Eigentumsrechten auf Spielfilme. Die Bewertungen der jeweiligen Länder bei der Vergabe von Subventionen im *section 301 report* wurden durch ein internationales Überwachungsnetzwerk aus US-Botschaften, Unternehmensvertretungen und Vertretern der US-amerikanischen Handelskammer USTR (United State Trade Representatives) erstellt (Yar 2005, 685).

Daneben bemühte sich die US-Administration, eine internationale verallgemeinerte Ordnung von geistigen Eigentumsrechten auf Spielfilme zu etablieren. Nachdem entsprechende Bemühungen im Rahmen der bei der UN angesiedelten WIPO (World Intellectual Property Organization) durch den Widerstand einiger Entwicklungsländer gescheitert waren, drängte die US-Administration auf die Einsetzung des TRIPS in der WTO. Während der TRIPS-Verhandlung trat die MPA als prominenter Teil der US-amerikanischen Verhandlungsdelegation auf<sup>2</sup>. Bereits ab Mitte der 1980er Jahre war sie als internationales Vernetzungsorgan der internationalen Spielfilmindustrie in Erscheinung getreten, als sie die Unterhaltungsindustrien der anderen Triadeländer dafür gewann, sich die Forderung nach der Verankerung geistiger Eigentumsrechte im Rahmen der WTO zu eigen zu machen. Die Union of Industrial and Employers' Confederation of Europe (UNICE) unterstützte von nun an die Forderungen der MPA (Drahos/Braithwaite 2002, 122). Im Zuge der WTO-Verhandlungen bildete sich eine Arbeitsteilung zwischen den Delegationen der Triade-Länder heraus: Während die US-Administration offensiv auf die globale Anerkennung geistiger Eigentumsrechte auf Spielfilme drängte, wurde dies von den RepräsentantInnen Japans und der EU symbolisch kaum unterstützt,

---

2 Für eine ausführliche Darstellung der TRIPS-Verhandlungen, vgl. Drahos/ Braithwaite (Drahos/Braithwaite 2002).

jedoch in allen Abstimmungen mitgetragen (Drahos 2002, 37). Der Widerstand semiperipherer Staaten wie Indien und Brasilien gegen die Einbindung geistiger Eigentumsrechte in das allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) wurde mit der angedrohten Aussetzung von Handelserleichterungen nach Section 301 gebrochen, so dass auch diese schließlich dem TRIPS zustimmten (Drahos/Braithwaite 2002, 134ff.).

### 3.2. *WIPO und WTO: Von Konkurrenz geprägte Koexistenz*

Im TRIPS wurden die nationalstaatlichen Sanktionen zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen international vereinheitlicht. 1996 folgte im Rahmen der WIPO die Verabschiedung des WIPO Copyright Treaty (WCT). Dieser schreibt der Filmindustrie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§8 WCT) ihrer Produkte zu, und untersagt die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, die die Verwertungsrechteinhaber zum Schutz ihrer Werke an diesen anbringen (§11 WCT). Noch im selben Jahr wurde in einer nachgeschobenen Korrektur festgestellt, dass das Abkommen auch für digitalisierte Güter gilt. Somit ist der WCT nach seinem Inkrafttreten 2002 für die Frage der nicht-kommerziellen, digitalen Vervielfältigung von Spielfilmen mindestens ebenso relevant wie das TRIPS. Bemerkenswert ist, dass die Entstehung des WCT im Gegensatz zum TRIPS kaum erforscht ist, so dass man bisher wenig darüber weiß, welche Akteure an seiner Entstehung beteiligt waren.

Nichtsdestotrotz kann das Zusammenspiel von WTO und WIPO bei der internationalen Re-Regulierung geistiger Eigentumsrechte entlang von öffentlichen Stellungnahmen und institutionellen Strukturen analysiert werden. Auffällig ist, dass die Regulierung der Spielfilmindustrie im TRIPS durch das offensive Vorgehen der US-Administration im Rahmen der WTO als wirtschaftspolitische Regulierung einer globalen Industrie verstanden wurde. Im Gegensatz dazu sind die Dokumente der innerhalb der UN angesiedelten WIPO in der urheberrechtlichen Schöpfungs-tradition verfasst und gestehen laut Vertragstext den „KünstlerInnen“ das Recht auf ihre Werke zu. Der kapitalistische Kontext der Entstehung und Distribution von Spielfilmen und die Enteignung der Spielfilmschaffenden durch entsprechende nationalstaatliche Gesetzgebungen wird somit ausgeblendet.

Diese doppelte Institutionalisierung der Spielfilmdistribution als Vertrieb von Gütern (TRIPS) und Kulturerzeugnissen (WIPO)<sup>3</sup> kann als Ausdruck von Konkurrenz wie auch von Komplementarität betrachtet werden. Einerseits ist der WIPO mit der Verabschiedung des TRIPS eine Konkurrenzinstitution entstanden, „die vor allem durch die Möglichkeit, auf den Streitschlichtungsmechanismus der WTO zurückgreifen zu können, über einen entscheidenden Vorteil verfügt“ (Wissen 2003, 149). Diese kann als Resultat einer erfolgreichen Verschiebung institutioneller Foren (‘forum-shifting’) innerhalb des internationalen Systems betrachtet werden, in dessen Zuge bestimmte Institutionen „zur Durchsetzung der dominanten Interessen aufgewertet werden“ (Brand/Görg 2003, 224). Die handelspolitische Ausrichtung der WTO kam dabei den wirtschaftspolitischen Interessen der US-Administration ebenso entgegen wie das „linkage bargain trade regime“ (Wang 2003, 33) der WTO, durch das die internationale Regulierung unterschiedlicher Teilbereiche im Tausch gegen andere vereinbart werden kann.<sup>4</sup>

Andererseits wurden innerhalb der WTO nur die bereits bestehenden Urheberrechtsnormen der Berner Übereinkunft international festgeschrieben und strafrechtlich verankert. Qualitativ neue Elemente der internationalen Regulierung der digitalen Spielfilmdistribution wurden hingegen im Rahmen der WIPO beschlossen, deren Fortexistenz trotz gleichzeitiger Aufwertung der WTO mit ihrer technischen Expertise bei der Ausarbeitung dieser neuen Rechtsnormen begründet werden kann (Wissen 2003, 150; Wang 2003). So kann vermutet werden, dass die WTO als internationales Forum mit der gleichzeitigen, hoch umstrittenen internationalen Verallgemeinerung *und* inhaltlichen Reformierung von geistigen Eigentumsrechten stark belastet gewesen wäre, so dass die WIPO institutionelle Entlastungseffekte erzeugte. Von daher stellt die WIPO auch eine komplementäre Institution zur WTO dar. Auf

---

3 Shujen Wang spricht entsprechend auch von zwei dominierenden Regulierungsmodellen auf der internationalen Ebene: dem „development model“ (WIPO, UNESCO) und dem „trade model“ (TRIPS, WTO, IMF, Weltbank) (Wang 2003, 33).

4 So wurde die schlussendliche ‘Zustimmung’ der Entwicklungsländer zum TRIPS neben bilateralen Drohungen auch mit in Aussicht gestellten Subventionen auf landwirtschaftliche Produkte für die Entwicklungsländer erreicht.

diese Weise lässt sich auch das 1995 geschlossene Kooperationsabkommen zwischen der WTO und der WIPO interpretieren, das auf einen gegenseitigen Datenaustausch abzielt (WIPO/WTO 1995).

Zusammengenommen steht das forum-shifting als Indiz dafür, „dass selbst angesichts der internationalen Dominanzverhältnisse eine dem Nationalstaat entsprechende Sanktionsinstanz auf der internationalen Ebene fehlt und die Hierarchie der Vertragswerke ihre Wirksamkeit nur indirekt und ambivalent entfaltet“ (Brand/Görg 2003, 224). Im Ergebnis ist die WTO zwar einerseits für die Interessen der US-amerikanischen Spielfilmindustrie und der US-Administration von Vorteil, da die institutionalisierte Konfliktstruktur und der ausgefächerte bürokratische Apparat der WTO handelspolitische Interessenskonflikte innerhalb eines technokratischen Diskurses als „universelle Handelsprobleme“ auflösen. Entsprechend fungiert die WTO im Bereich der Spielfilmindustrie als Sammelstelle für Berichte über a) weltweite Schulungen von Zollbeamten und Polizisten zur Erkennung von ‘Raubkopien’, b) Diskussionen mit Richtern, Anwälten und den staatlichen Patentbehörden über Fahndungsstrategien und c) Gespräche mit Filmherstellern und Filmschaffenden über die praktischen Möglichkeiten, ‘ihre Rechte’ an Spielfilmen zu schützen (WTO 2003).<sup>5</sup> Zudem machen US-amerikanische Staatsapparate Eingaben bei der WTO, die die ‘Fortschritte’ einzelner Vertragsstaaten bei der Unterbindung nicht-lizenzierter Spielfilmkopien bewerten und sich über die Nichteinhaltung von TRIPS-Vertragsprinzipien beschweren. Wird diesen Beschwerden nicht nachgekommen, wird die WTO – wie zuletzt von der USA gegen China (heise.de 2007) – als Schlichtungsinstitution angerufen. Andererseits geben die jeweiligen nationalstaatlichen Administrationen den über die WTO artikulierten Forderungen der USA nur bedingt nach. Eine Beteiligung an den Schulungen der MPAA muss nicht gleichbedeutend mit entsprechenden Weisungen an die nationalstaatlichen Zollbehörden sein, ebenso verweisen Länder wie Russland und China bei Protesten der USA auf geringfügige Gesetzesänderungen für geistige Eigentumsrechte (heise.de 2007). Dies verweist schließlich

---

5 Diese ‘technischen Maßnahmen’ werden in den meisten Fällen von der Motion Picture Association of America (MPAA), dem Lobbyverband finanziert und teilweise sogar selbst durchgeführt.

auf die beschränkte Wirkungskraft der Sanktionsmechanismen der WTO, die zwar monetäre Sanktionen wie Zölle legitimieren, aber das rechtliche Verbot nicht-lizensierter Spielfilmkopien auf nationalstaatlicher Ebene nicht durchsetzen können.

### 3.3. Suprastaatliche Regulierung von Spielfilmen in der Europäischen Union

Auf europäischer Ebene sind Spielfilme seit der 1989 verabschiedeten 'Fernsehen ohne Grenzen'-Richtlinie Gegenstand des Integrationsprozesses. Die Umsetzung von WCT und TRIPS erfolgte 2001 in der Europäischen Informations-Richtlinie (Europäische Kommission/Europäischer Rat 2001). Drei Jahre später wurden mit der Copyright-Richtlinie (Europäisches Parlament & Europäischer Rat 2004) straf- und zivilrechtliche Maßnahmen bei der Verfolgung nicht-lizensierter Spielfilmkopien beschlossen, die über die Maßgaben im TRIPS hinausgingen. Diese umfassen das Recht für die Anbieter von Medieninhalten, bei Internet-Providern die IP-Adressen von InternetnutzerInnen zu erfragen, die ohne Lizenzen im Internet Spielfilme anbieten.

Ebenso wie bei der WIPO ist das konkrete Zusammenspiel von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und ihrer institutionellen Vermittlung bei den beiden Gesetzesverfahren auf europäischer Ebene jedoch bisher relativ unerforscht. Daher kann hier lediglich die institutionelle Oberfläche der Gesetzgebungsverfahren skizziert werden, die insbesondere in der Einbettung der Regulierung der Spielfilmindustrie in drei unterschiedliche 'hegemoniale Projekte' (Jessop 1990) auf europäischer Ebene besteht. Grundsätzlich sind die europäischen Regulierungen geistiger Eigentumsrechte in der Spielfilmindustrie in das politische Projekt eines Binnenmarktes für Medien- und Informationsprodukte eingegliedert. Dieses fungiert primär als wettbewerbsstaatliches Projekt, welches den europäischen Binnenmarkt als attraktiven *Investitionsraum* stärken will (Ziltener 2000) – auch für die US-amerikanische Spielfilmindustrie. Gleichzeitig wird versucht, den *europäischen Spielfilmsektor* protektionistisch gegenüber dieser zu stärken. Daneben spielen kulturpolitische Erwägungen eine zentrale Rolle, denn der *europäische Kultursektor* wird als prägend für die Konstruktion einer „europäischen Identität“ verstanden (Sandberg 1998). Im Ergebnis wird die nicht-lizenzierte Distribution von Spielfilmen

in allen drei Begründungszusammenhängen als tendenziell staats- und rechtsgefährdende Praxis interpretiert: Diese schade dem „Vertrauen der Investoren“ in den europäischen Binnenmarkt, der europäischen Spielfilmindustrie selbst und der Herausbildung „einer europäischen Identität“ (Europäisches Parlament & Europäischer Rat 2004). Entsprechend wurden die im TRIPS und dem WCT beschlossenen Normen vollständig implementiert.

### *3.4. Die Regulierung von Spielfilmdistribution und -konsum in Deutschland*

In Deutschland formierte sich während der Urheberrechtsreform von 2001-07 ein Konflikt zwischen staatlichen Akteuren, Lobbyverbänden der Spielfilmindustrie, Spielfilmschaffenden, Verbraucherverbänden und VertreterInnen der Internetszene. Im Mittelpunkt der dortigen Auseinandersetzungen stand erstens die Umsetzung der im WCT und der Urheberrechtsrichtlinie der EU festgeschriebenen Rechte auf öffentliche Zugänglichmachung, wodurch der nicht-lizenzierte Online-Tausch verboten wurde. Zweitens wurde die dem WCT folgende Verfügung implementiert, dass technische Kopierschutzmaßnahmen nicht umgangen werden dürfen (Deutscher Bundestag 2003). Damit wurde der Offline-Tausch von Spielfilmen über physische Datenträger wie DVDs von der Zustimmung der Spielfilmindustrie abhängig gemacht. Drittens gab es Kontroversen um das dem TRIPS und der Copyright-Richtlinie entsprechende Auskunftsrecht der Unterhaltungsindustrie gegenüber Internet-Providern, das besteht, wenn nachgewiesen werden kann, dass KonsumentInnen geschützte Inhalte über das Internet anbieten (Deutscher Bundestag 2007). Dem entgegen standen die Proteste von Verbraucherverbänden, die sich erfolglos gegen eine Kriminalisierung des nicht-lizenzierten Spielfilmtausches wandten, und sozialen Bewegungen wie ATTAC, die mit ihrem Vorschlag einer 'Kulturflatrate' als Abgabe auf Internetanschlüsse, die als Kompensation für den legalisierten Spielfilmtausch an die Urheber rückverteilt werden sollten (ATTAC 2005), scheiterten.

Spezifisch für die Re-Regulierungsprozesse in Deutschland war, dass die mit konkreten Sanktionierungsmaßnahmen verbundene rechtliche Unterbindung und Kontrolle nicht-lizenzierten Spielfilmkopien Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen

gen wurde. Die Bundesregierung bezog zunächst die Position, dass Restriktionen in Bezug auf Spielfilmkopien durch den verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Privatsphäre schwierig ist und dass die deutsche Bevölkerung als 'Human Capital' beim Umgang mit digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien nicht behindert werden sollte. Dennoch wurden auf Grund der massiven Lobbyarbeit der Spielfilmindustrie zwei Erweiterungen der Rechtsnormen des TRIPS, des WCT und der EU-Richtlinien beschlossen. Zum einen wurden finanzielle Anreize für Gerätehersteller geschaffen, in die von ihnen hergestellten Kopiergeräte Erkennungssysteme zu installieren, die die Vervielfältigung kopiergeschützter Spielfilme verhindern sollen (Deutscher Bundestag 2007). Zum anderen ging hinsichtlich der Privatkopieregelung explizit in den Gesetzestext ein, dass nur legale Querkopien zur Vervielfältigung dienen dürfen (Deutscher Bundestag 2007). Bemerkenswert ist dabei, dass bezüglich beider Änderungen in parlamentarischen Stellungnahmen klar gestellt wurde, dass Rechtsnormen geschaffen worden sind, deren praktische Sanktionierung aus technischen Gründen und verfassungsrechtlichen Bedenken (Schutz der Privatsphäre) nicht zu gewährleisten sind (Deutscher Bundestag 2002, 39).

### *3.5. Die Rückwirkung inter- und supranationaler Normen auf nationalstaatliche Terrains*

In Bezug auf die Strafverfolgung von 'RaubkopiererInnen' auf Grund internationaler Normsetzungen ist festzuhalten, dass deren Erfolg weiterhin von nationalstaatlichen Gesetzgebungen und polizeilichen Maßnahmen abhängt. Die repressiven Staatsapparate stehen dabei halbkommerziellen und privaten SpielfilmkopiererInnen gegenüber, die in ihren alltäglichen Entscheidungen ihren Privatinteressen folgen, die die auf internationaler Ebene formulierten Beschlüsse kaum kennen und sich oftmals öffentlichen Kontrollmaßnahmen entziehen. Die privatrechtliche Fassung des nicht-lizenzierten Spielfilmkopierens als ökonomische Wettbewerbsverletzung stellt dabei das Terrain dar, auf dem sich die staatliche Kontrolle und Sanktionierung von Spielfilmkopien vollzieht. Konkret bedeutet dies, dass Strafverfolgungsbehörden erst dann aktiv werden, wenn MarktteilnehmerInnen Belege dafür vorlegen, dass ihre Produkte unerlaubt vervielfältigt werden.

Dies hat zur Herausbildung eines privaten Überwachungsmarktes geführt. In den 1980ern wurde bereits die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) gegründet, die bis heute auf Flohmärkten und Internetportalen wie ebay Informationen über Spielfilmkopierer sammelt und an die Strafverfolgungsbehörden weitergibt (vgl. [www.gvu.de](http://www.gvu.de)). In ähnlicher Weise rüsten viele Kinobetreiber auf, die Nachtsichtgeräte an ihre mit 'Fangprämien' geköderten Angestellten ausgeben, damit diese das private Abfilmen von Spielfilmen unterbinden (Koesch et al. 2007). In den letzten Jahren sind zudem spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien und IT-Firmen entstanden, die sich über Computerprogramme in Internettauschbörsen einwählen, um die Identität der dort aktiven TauschbörsennutzerInnen festzustellen (Hansen 2005).

Die Weitergabe der somit gewonnenen Daten führt jedoch nicht automatisch zur Strafverfolgung, sondern die Aktionen der Unterhaltungsindustrie gegen nicht-lizenzierte Spielfilmkopierer werden durch die entsprechenden Staatsapparate auf je spezifische Weise verdichtet. Die Strafverfolgungsbehörden gehen zwar bundesweit gegen den halbkommerziellen Graumarkt an Spielfilmen vor, in Bezug auf die Herausgabe von IP-Adressen von TauschbörsennutzerInnen bei den Internet Providern aber unterscheiden sich hingegen die Praktiken der Staatsanwaltschaften je nach Bundesland entsprechend ihrer datenschutzrechtlichen Interpretationen dieses Vorgangs.

Wichtig bei der Implementierung internationaler Normensetzungen auf nationalstaatlichem Terrain sind aber nicht nur die repressiven Staatsapparate sondern auch die Zivilgesellschaft. Im Anschluss an Antonio Gramscis Konzept des „integralen Staates“ (Gramsci 1991ff.) gehe ich davon aus, dass diese in westlichen Gesellschaften vom Ringen unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte um Hegemonie durchzogen ist, was sich u.a. in privaten Initiativen, Organisationen und Kampagnen niederschlägt (ebd., H. 12, §1). Entsprechend versucht die in Deutschland angesiedelte Spielfilmindustrie, die Vorstellung im Alltagsverstand zu etablieren, dass digitale nicht-lizenzierte Kopien von Spielfilmen 'illegal' sind. Hierzu gründete sie 2003 die 'Zukunft Kino Marketing GmbH', die mit finanzieller Hilfe der halbstaatlichen Filmförderungsanstalt die Kampagne 'Raubkopierer sind Verbrecher' ins Leben rief. Eine der bemerkenswertesten Aktionen in diesem

Rahmen war die 'Knast on Tour'-Kampagne, bei der Menschen auf öffentlichen Plätzen zum 'Probesitzen' in einer nachgebauten Gefängniszelle aufgefordert wurden, währenddessen sie über die strafrechtlichen Folgen nicht-lizenzierter Spielfilmkopien 'aufgeklärt' wurden (Zylla 2004). Die Kampagne traf von Beginn an auf Proteste von Bürgerrechtsorganisationen, die sich auf ihre diskriminierende und kriminalisierende Ausrichtung bezogen, z.B. auf die explizite Drohung an 'Raubkopierer', im Gefängnis vergewaltigt zu werden. Zudem wurde bemängelt, dass die Kampagne Ängste schüre, die keinerlei Realgehalt haben. Denn nach geltender Rechtslage können KopiererInnen ohne kommerzielle Absicht ausschließlich zu Geldstrafen verurteilt werden.

### Schluss: Die 'Unsichtbaren' – Staatsapparate und Spielfilmkopierer

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Konfrontation der materialistischen Staatstheorie mit dem empirischen Gegenstand der internationalen Regulierung der Spielfilmindustrie empirische und theoretische Fragen aufwirft. Aus der Perspektive materialistischer Staatstheorien sind weitere empirische Forschungen zur Geschichte der WIPO und der EU dringend notwendig. Andernfalls muss auf die Oberflächendiskurse der jeweiligen Institutionen zurückgegriffen werden, die zwar institutionelle Veränderungen erfassen, aber staatliche Institutionen als 'black box' konstruieren und ihre Verbindung zu den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen nicht in den Blick bekommen. Selbiges gilt für die Vermittlung der unterschiedlichen Regulierungsebenen. In Bezug auf gesellschaftliche Kräfte wie Unternehmen und NGOs lassen sich deren internationale Organisationsformen bzw. Mobilisierungen auf unterschiedlichen Regulierungsebenen relativ gut nachvollziehen. Im Hinblick auf staatliche Akteure erscheint die Relevanz der unterschiedlichen Regulierungsebenen jedoch oft als naturalisierter Prozess. Dies verweist auf die prominente Bedeutung des Rechts in den jeweiligen Verdichtungsordnungen einerseits und als zwischen den Ebenen vermittelnde politische Form andererseits. Denn bei der nationalstaatlichen 'Implementierung' internationaler und supranationaler Rechtsnormen wurde deren 'bindende Wirkung' für die vertragsrechtlich untergeordneten Regulierungsebenen (hier: EU, Deutschland) politisch nicht in Frage gestellt. Auf diese Weise

verschwinden die politischen Entscheidungen staatlicher Akteure für bestimmte Regulierungsebenen und dort vereinbarten Inhalte. Der unwidersprochene Verweis auf rechtliche Vorgaben von höher gestellten Ebenen wird so zum Ausdruck der hegemonialen Vorstellung einer unabwendbaren Internationalisierung des Staates.

Dies ist auch für weitere politische Auseinandersetzungen relevant. Eine politisch interessierte materialistische Theorie internationaler Staatlichkeit sollte m.E. darauf abzielen, in emanzipatorischer Absicht darüber Auskunft zu geben, auf welchen Skalen welche politischen Entscheidungen getroffen werden, um politischen Organisationsprozessen zuzuarbeiten. Diese Strategie zielt jedoch vorerst auf ressourcenstarke Akteure, denen eine Verlagerung ihrer Aktivitäten auf die suprastaatliche und internationale Ebene möglich ist. Das weitaus realistischere Szenario für den Großteil der politischen Akteure ist stattdessen, dass sie mit der 'nationalstaatlichen Implementierung' supra- und internationaler Normen konfrontiert sind. Hier kann die materialistische Staatstheorie mit der Infragestellung auf internationaler Ebene scheinbar selbstverständlicher Rechtsetzungsprozesse zur Repolitisierung der jeweiligen Konfliktebenen beitragen. Für das Beispiel des Rechts kann dies bedeuten, das hierarchisierende Prinzip internationaler Vertragsordnungen zu kritisieren, indem auf die Entdemokratisierungseffekte auf den vertragsrechtlich untergeordneten Ebenen hingewiesen wird. Die dortigen 'verspäteten', weil 'kompetenzlosen' öffentlichen Debatten könnten so öffentlich problematisiert werden, um den Raum für politische Auseinandersetzungen wieder zu öffnen.

In Bezug auf die Spielfilmindustrie lässt sich festhalten, dass Prozesse der Internationalisierung des Staates maßgeblich von den dortigen Interessensverbänden angestoßen und von den staatlichen Administrationen der Triadestaaten unterstützt worden sind. Selbiges lässt sich bei der nationalstaatlichen Implementierung der entsprechenden Normen und deren Ausweitung für das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland festhalten. Im Gegensatz dazu besitzen die an nicht-lizenzierten Spielfilmkopien beteiligten Akteure nur eine geringe politische Repräsentation. Die progressivsten Positionen, die sich in den Staatsapparaten vorfinden lassen, wehren sich gegen die Kriminalisierung des nicht-lizenzierten Spielfilmkopierens und forderten erfolglos eine staatliche Abgabe auf Internetanschlüsse, über die die Legalisierung von Spielfilmkopien erreicht werden sollte. Hier kann die strategische Selekti-

vität (Jessop 1990) des integralen Staates nachvollzogen werden: Staatliche Institutionen und hegemoniale Projekte wie die Unhinterfragbarkeit kapitalistischen Privateigentums prägen tendenziell das Terrain für politisches Handeln in der Zivilgesellschaft und den Staatsapparaten und bleiben als Resultat zu schwach geführter politischer Auseinandersetzungen auch für die rechtliche Einhegung digitaler Spielfilme der orientierende Maßstab.

Gleichzeitig wird trotz der Drangsalisierung durch die Spielfilmindustrie, der Etablierung 'legaler' digitaler Spielfilmangebote und des Ausbleibens politischer Forderungen nach Entkriminalisierung die nicht-lizenzierte Vervielfältigung von digitalen Spielfilmen massenhaft fortgesetzt. Zwar zeigen Studien der Filmindustrie den zunehmenden Bekanntheitsgrad ihrer Einschüchterungskampagne (Gesellschaft für Konsumforschung 2006), letzten Schätzungen zufolge vervielfältigen jedoch weiterhin mehr als sieben Millionen Menschen in Deutschland digitale Spielfilme ohne Autorisierung (ebd.; Kreml 2006). Hieran hat auch die Regulierung digitaler Vertriebs- und Konsumverhältnisse nichts wesentliches geändert, die auf eine rechtliche Trennung der SpielfilmkopiererInnen von den technischen Möglichkeiten der digitalen Vervielfältigungstechnologien auf der Normebene hinausläuft (Bretthauer 2008). Diese Kontinuität verweist auf die Grenzen staatlicher Normierung und zivilgesellschaftlicher Interventionen: diese gehen nicht unmittelbar in Alltagspraktiken auf, deren Bestimmung ja eigentlich das Ziel kritischer Gesellschaftsanalyse sein sollte. Daher kann eine von der materialistischen Staatstheorie inspirierte Untersuchung der Internationalisierung des Staates, die sich primär auf der Ebene der Rechtsnormen bewegt, nur der Anfangspunkt einer weitergehenden Gesellschaftsanalyse sein.

### *Literatur*

- ATTAC (2005): Unterschriftenaktion für freies Tauschen von Musik- und Filmdateien gestartet. UnterzeichnerInnen der FairSharing-Erklärung stehen dazu, Musik- und Filmdateien zu tauschen, 21.2.2005, [http://www.attac.de/presse/presse\\_ausgabe.php?print=yes&cid=420](http://www.attac.de/presse/presse_ausgabe.php?print=yes&cid=420).
- Brand, Ulrich (2007): Die Internationalisierung des Staates als Rekonstitution von Hegemonie. Zur staatstheoretischen Erweiterung Gramscis, in: Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden, 161-180.

- /Görg, Christoph (2003): Postfordistische Naturverhältnisse. Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates. Mit Beiträgen von Karin Blank, Joachim Hirsch und Markus Wissen, Münster.
- /Görg, Christoph/Wissen, Markus (2007): Verdichtungen zweiter Ordnung. Die Internationalisierung des Staates aus einer neo-poulantzianischen Perspektive, in: PROKLA 147, 217-234.
- Brenner, Neil (2001): The limits to scale? Methodological reflections on scalar structuration, in: Progress in Human Geography 25(4), 591-614.
- Bretthauer, Lars (2006a): 'Film ab' – Zur Transformation der Distributions- und Konsumverhältnisse in der Spielfilmindustrie, in: PROKLA 146, 497-518.
- (2006b): Materialität und Verdichtung bei Poulantzas, in: ders./Galas, Alexander/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hg.): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg, 82-100.
- (2008): Geistiges Eigentum im digitalen Zeitalter. Staatliche Regulierung und Alltagskämpfe in der Spielfilmindustrie (im Erscheinen), Münster.
- Cox, Robert (1987): Production, Power and World Order: Social Forces in the Making of History, New York.
- Deutsch-Französisches Filmtreffen (2007): Film in Deutschland und Frankreich 2006, [http://www.das-rendez-vous.org/pdf/2007/cinema\\_france\\_allemanne\\_all.pdf](http://www.das-rendez-vous.org/pdf/2007/cinema_france_allemanne_all.pdf).
- Deutscher Bundestag (2002) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucksache 15/38, 15. Wahlperiode.
- (2003): Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (2003). Fassung: 12.09.2003, in: BGBl I, 1773-1784.
- (2007): Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (2007). Fassung: 26.10.2007, in: BGBl I, 2513-2522.
- Drahos, Peter (2002): Developing Countries and International Intellectual Property Standard-Setting. Study Paper 8, Commission on Intellectual Property Rights (CIPR), UK Government. [http://www.iprcommission.org/papers/word/study\\_papers/sp8\\_drahos\\_study.doc](http://www.iprcommission.org/papers/word/study_papers/sp8_drahos_study.doc).
- /Braithwaite, John (2002): Information Feudalism – Who owns the Knowledge Economy?, New Dehli.
- Europäische Kommission & Europäischer Rat (2001): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Richtlinie 2001/29/EG.

- (2004): Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Amtsblatt der Europäischen Union, L157, S. 45-86.
- Gesellschaft für Konsumforschung (2006): Brenner-Studie 5. Kopieren von Spiel-/Kinofilmen, [http://www.filmfoerderungsanstalt.de/downloads/publikationen/brenner\\_studie4.pdf](http://www.filmfoerderungsanstalt.de/downloads/publikationen/brenner_studie4.pdf).
- Gramsci, Antonio (1991ff.): Gefängnishefte Bd. 1-10. Hg. von Wolfgang-Fritz Haug, Hamburg.
- Hansen, Ralf (2005): Marken- und Produktpiraterie in Internetmedien, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/19/19608/1.html>.
- heise.de (2007): US-Regierung treibt WTO-Verfahren wegen Produktpiraterie in China voran, <http://www.heise.de/newsticker/US-Regierung-treibt-WTO-Verfahren-wegen-Produktpiraterie-in-China-voran--/meldung/94365>.
- Hirsch, Joachim (1995): Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus, Berlin.
- (2005): Materialistische Staatstheorie, Hamburg.
- Jessop, Bob (1990): State theory: putting the capitalist state in its place. Cambridge.
- (2002): The Future of the Capitalist State, Cambridge.
- Koesch, Sascha/Magdanz, Fee/Stadler, Robert (2007): Konsumkontrolle. Verstärkte Überwachung im Kinosaal, <http://www.spiegel.de/netzwelt/mobil/0,1518,505234,00.html>.
- Krempf, Stefan (2006): Brennerstudie: Die Filmwirtschaft und die gefühlte Bedrohung, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/69094>.
- Miller, Toby (2001): Global Hollywood. London: British Film Institute.
- Nuss, Sabine (2006): Copyright & Copyriot: Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus, Münster.
- Poulantzas, Nicos (2001): Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat, in: Hirsch, Joachim/Jessop, Bob/Poulantzas, Nicos (Hg.): Die Zukunft des Staates, Hamburg, 19-70.
- (2002): Staatstheorie: Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Ektismus, Hamburg.
- Sandberg, Karin (1998): Unzulässiger Protektionismus in der europäischen Medienpolitik? Die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des europäischen Films und ihre Vereinbarkeit mit dem durch das „GATT“ und die „WTO-Vereinbarungen“ gebildeten Rechtsrahmen, Frankfurt/M.
- Schröder, Nicolaus (1995): Filmindustrie, Hamburg.
- Sherman, Brad/Bently, Lionel (2003): The making of modern intellectual property law: the British experience, Cambridge, 1760-1911.
- Wang, Shujen (2003): Recontualizing Copyright: Piracy, Hollywood, the State and Globalization, in: Cinema Journal 43(1), 25-43.

- Wasko, Janet (1994): *Hollywood in the Information Age. Beyond the Silver Screen*, Cambridge.
- WIPO/WTO (1995): *Agreement between the World Intellectual Property Organization and the World Trade Organization*, [http://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/agreement/pdf/trtdocs\\_wo030.pdf](http://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/agreement/pdf/trtdocs_wo030.pdf).
- Wissel, Jens (2006): *Die Transnationalisierung der Bourgeoisie und die neuen Netzwerke der Macht*. In: Bretthauer, Lars/Gallas, Alexander/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hg.): *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg, 240-256.
- (2007): *Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen. Zur Aktualität von Nicos Poulantzas' Staatstheorie*, Baden-Baden.
- Wissen, Markus (2003): *TRIPs, TRIPs-plus und WIPO. Konflikte um die Eigentumsrechte an genetischen Ressourcen*, in: Brand, Ulrich/Görg, Christoph (Hg.): *Postfordische Naturverhältnisse. Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates*, Münster, 128-155.
- (2007): *Politics of Scale. Multi-Level Governance aus der Perspektive kritischer (Raum-)Theorien*, in: Brunnengräber, Achim/Walk, Heike (Hg.): *Multi-Level-Governance. Klima-, Umwelt- und Sozialpolitik in einer interdependenten Welt*, Baden-Baden, 229-249.
- WTO (1994): *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)*, in: *Bundesgesetzblatt II*, 1730-1748.
- , *Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (2003): *Technical Cooperation Activities: Information from members: United States*, Nr. IP/C/W/408/Add.3
- Yar, Majid (2005): *The global 'epidemic' of movie 'piracy': crime-wave or social construction?*, in: *Media, Culture & Society* 27(5), 677-696.
- Ziltener, Patrick (2000): *Die Veränderung von Staatlichkeit in Europa – regulations- und staats-theoretische Überlegungen*, in: Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen (Hg.): *Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie*, Münster, 23-50.
- Zylla, Gabi (2004): *Filmbranche und Polizei jagen Raubkopierer. Kinos zahlen Mitarbeitern Erfolgsprämien – 218 Fälle von privater Software-Piraterie 2003*. <http://www.welt.de/2004/07/30/312207.html?search=filme+urheberrecht&searchHILI=1>.

*John Kannankulam*

## Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus<sup>1</sup>

Im folgenden Beitrag möchte ich der Plausibilität und möglichen aktuellen Relevanz eines staatstheoretischen Konzepts von Nicos Poulantzas nachgehen. Poulantzas sah aus den Krisenprozessen der siebziger Jahre eine neue Staatsform entstehen: den autoritären Etatismus. Hierzu werde ich nach einer knappen Skizzierung der zentralen theoretischen Elemente des autoritären Etatismus nachzeichnen, ob und wie sich diese Elemente historisch und im Vergleich zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik plausibilisieren lassen. Besonderes Augenmerk möchte ich in diesem Zusammenhang auf den von Poulantzas vernachlässigten Umbau der internationalen Finanzarchitektur im Zuge des Zusammenbruchs des Bretton Woods-Systems und den damit verbundenen Aufstieg des Neoliberalismus legen, um abschließend der Frage der Relevanz dieses Konzepts im Lichte aktueller Veränderungsprozesse der parlamentarisch-bürgerlichen Demokratie nachzugehen, wie sie derzeit vielfach diskutiert werden.

### 1. Verfall der Demokratie: Autoritärer Etatismus

Unter dieser bedeutungsschweren Überschrift identifiziert Poulantzas Ende der siebziger Jahre das Herannahen einer neuen Staatsform, deren vier grundlegende Merkmale sich wie folgt zusammenfassen lassen (vgl. auch Jessop 2006, 56-57):

1. eine Machtverschiebung weg von der (parlamentarischen) Legislative hin zur Exekutive, bei der sich die Macht gewissermaßen konzentriert und die einhergeht mit einer Verschie-

---

1 Der vorliegende Text ist die ausgearbeitete Fassung eines Vortrages auf der Tagung der AKG im April 2007 in Frankfurt am Main. Allen MitdiskutantInnen und den beiden HerausgeberInnen des vorliegenden Bandes möchte ich an dieser Stelle für ihre kritischen Kommentare und Nachfragen danken.

- bung (und Verselbständigung) der Dominanzen innerhalb des staatsapparativen Gefüges insgesamt,
2. einen Prozess der zunehmenden Verschmelzung zwischen der Legislative, der Exekutive und der Jurisdiktion bei gleichzeitigem Verfall der Funktion des Gesetzes,
  3. einen Funktionsverlust der politischen Parteien als zentrale Organe der Herstellung gesellschaftlicher Hegemonie und als Vermittlungsglieder des politischen Dialogs zwischen Verwaltung, Regierung und Wahlvolk,
  4. eine zunehmende Verlagerung dieser Vermittlung hin zu parallel operierenden Machtnetzen, die die offiziellen und formalen Wege demokratischer Willensbildung und Partizipation umgehen und sich zusehends ausweiten.

Dass es hierzu kommt, begründet sich nach Poulantzas darin, dass die Krisenprozesse der siebziger Jahre sich nicht allein auf 'ökonomische' Prozesse beschränken, sondern insgesamt enorme Auswirkungen auf die „Situation unserer Gesellschaften mit demokratischen Regierungsformen“ haben (Poulantzas 2002, 231). In diesen Gesellschaften kommt es durch das „gesteigerte [...] Ansichreißen sämtlicher Bereiche des ökonomisch-gesellschaftlichen Lebens durch den Staat [zu einem] einschneidenden Verfall der Institutionen der politischen Demokratie sowie [zu] drakonischen und vielfältigen Einschränkungen der sogenannten 'formalen' Freiheiten, die man erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden.“ (2002, 232)

Begründet ist dieser Prozess darin, dass in der ökonomischen Krise ab Mitte der siebziger Jahre der fordistisch-keynesianische Staat seine antizyklischen Krisensteuerungspolitiken verstärkt, diese aber aufgrund von strukturellen Problemen bzw. sich wandelnden Kräfteverhältnissen „ins Leere“ laufen (vgl. Schroeder 1984). Ein klassisches Beispiel dafür ist der Versuch einer staatlich vermittelten Einbindung der ArbeiterInnen während eines Krisenzyklus', was letztlich v.a. ein Einfrieren der Löhne bedeutete. Vermittelt über korporatistische Arrangements (in der BRD bspw. die Konzertierte Aktion), die vielfach am parlamentarischen Verfahren vorbei agierten, gelang es den v.a. sozialdemokratischen Regierungen in jener Zeit scheinbar steuernd und antizyklisch in den ökonomischen Krisenprozess einzugreifen. So konnte die ArbeiterInnenklasse unter den sich abzeichnenden Krisenbedingun-

gen mit diesen korporatistischen Maßnahmen zunächst darauf verpflichtet werden, sich auf langfristige Tarifverträge einzulassen (Ambrosius 1989, 61). Die „Fluktuation ging zurück, der Krankenstand wurde abgebaut, die Arbeitsdisziplin verbesserte sich, die Mobilitätsbereitschaft war größer als zuvor. Außerdem stieg die Kapazitätsauslastung, durch Mehrschichtbetrieb wurde die Arbeitszeit ausgedehnt und die Kosten des konstanten Kapitals wurden so gesenkt“ (Altwater/Hübner 1988, 17). Das Problem, das in der Folge jedoch sichtbar wurde, war, dass es im Zuge der ökonomischen Krise klassischerweise zu inflationären Tendenzen kam, die zusammen mit den faktischen Lohnstopps massive Einbußen auf Seiten der ArbeiterInnenklasse bedeuteten, die kaum mehr zu vermitteln waren. Wilde Streiks waren vielfach die Folge, die unter den Bedingungen von Vollbeschäftigung in jener Zeit die staatlich ausgehandelten Arrangements oftmals mit Erfolg unterminierten (Schroeder 1984, 28ff.; Roth 1974).

Aber auch auf Seiten des Kapitals zeigte sich, dass dieses nicht gewillt war, sich den etatistisch-keynesianischen Arrangements ohne weiteres zu unterwerfen, v.a. wenn diese bedeuteten, dass die ArbeiterInnen vielfach höhere Löhne erfolgreich durchsetzen konnten. So nutzten die davon profitierenden Kapitalfraktionen die Mittel antizyklischer staatlicher Investitionspolitik letztlich dazu, in neue Produktionstechnologien zu investieren, statt neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die „keynesianische Rechnung“, die hinter dieser staatlichen Wirtschaftspolitik stand, war letztlich „ohne den Wirt der kapitalistischen Marktkräfte gemacht: Die Unternehmer nahmen die Investitionssubventionen gern mit, indem sie Investitionen vorzogen, die sie sowieso hätten realisieren müssen. Aber sie schufen keine neuen Arbeitsplätze, weil auch damals schon die Investitionen vor allem der Rationalisierung dienten.“ (Altwater/Hübner 1988, 25)

Und auch die in jener Zeit massiv einsetzende Internationalisierung der Produktion ist ein zentraler Ausdruck davon, wie jene Kapitalfraktionen – unter den Bedingungen erschöpfter Produktivitätsreserven innerhalb des atlantischen Fordismus insgesamt – versuchten, den korporatistisch-keynesianischen Arrangements zu entkommen (Fröbel et al. 1977; Aglietta 1979; Poulantzas 1973).

Der fordistisch-keynesianische Staat, nun von zwei Seiten unter Druck gesetzt, verstärkte in dieser Situation seinen exekutiv-eta-

tistischen Modus noch um ein Weiteres. Die staatlich-exekutiven Eingriffe richteten sich nun in autoritärer Weise v.a. gegen die renitenten und undisziplinierten ArbeiterInnen (Schroeder 1984, 41ff., 176ff.; Roth 1974). Gleichzeitig geriet durch die nunmehr immer deutlicher feststellbare Offensive neoliberaler Finanzfraktionen, ausgehend v.a. von den USA, und der damit verbundenen erneuten Liberalisierung der Finanzmärkte das keynesianische Paradigma immer mehr in die Krise (Helleiner 1996; Kannankulam 2008).

Letztgenannter Aspekt ist bei Poulantzas merkwürdig unterbeleuchtet, was wohl z.T. zeithistorisch bedingt ist. Nach meinem Verständnis – und hier sind die Analysen Poulantzas' über ihn hinaus zu treiben – war die Liberalisierung der Finanzmärkte im Zuge des Zusammenbruchs des Bretton Woods-Systems fixer Wechselkurse jedoch eine entscheidende 'äußere Klammer', die zur Entstehung des autoritären Etatismus beitrug. Denn mit der Freigabe der Wechselkurse gerieten die fordistisch-keynesianischen Nationalstaaten in einen währungspolitischen Stabilitätswettbewerb, der letztlich mit dazu beitrug, dass der fordistische Klassenkompromiss und die damit einhergehenden Konzessionen an die subalternen Klassen nicht mehr aufrechterhaltbar war (Helleiner 1996, 167; Hirsch 1995). Die damit verbundenen Konsequenzen möchte ich im Folgenden kurz skizzieren.

## 2. Zur Systematik liberalisierter Währungsmärkte

Idealtypisch besehen bringt die Abkopplung des Geldes vom Goldstandard eine entscheidende Veränderung *der Funktion* des Geldes mit sich. Ist das Geld durch den Goldstandard noch an eine *reale* Ware und produktive Größe (durch menschliche Arbeit hergestelltes Material) gekoppelt, ist mit der Aufhebung dieser Koppelung – wie es im Zuge der Liberalisierung der siebziger Jahre geschah – die Wertfundierung nur rein monetär möglich (Candeias 2004, 107). Elmar Altvater betont in diesem Zusammenhang „die Unverzichtbarkeit der Zentralbank als einer politischen Institution, die nun institutionelle Regeln der Geldmengensteuerung in Bezug auf die Leistungen der Arbeit entwickeln muss, weil die neutrale Bindung an die durch Arbeit produzierte Metallmenge nicht mehr existiert“ (Altvater 1987, 100). Wichtigstes Ziel dieses nun strukturell dominanten Staatsapparates ist es, die Geldmenge

im Verhältnis zur Nachfrage knapp zu halten, damit der Wert des Geldes zeitlich gegen Inflation und räumlich in der Währungskonkurrenz stabil gehalten wird.

Geld hat, so Altvater/Mahnkopf (2002, 160), „einen Preis in der Zeit, das ist der Zins, und einen Preis im Raum, das ist der Wechselkurs. Beide sind nicht unabhängig voneinander. Bei freiem Geld- und Kapitalverkehr und voller Konvertibilität der Währungen kann ein Preisverfall im Raum, also die Abwertung der Währung, nur gestoppt werden, wenn der Preis in der Zeit, also der Zins, angehoben wird.“ Das so genannte ‘Trilemma’ in diesem System besteht darin, dass ein stabiler Wechselkurs nicht gleichzeitig mit einer unabhängigen Geldpolitik und einem freien Kapitalverkehr zu haben ist.

Freie Wechselkurse haben somit eine Auswirkung auf den Preis des Geldes in der Zeit, den Zins. Für das Verhältnis von Gläubigern und Schuldern bedeutet dies, dass sich auf Seiten der Schuldner der Zwang zur „erwerbswirtschaftlichen Rationalität“ (Max Weber), die an sich ein Produktivitätsmerkmal des Kapitalismus darstellt, nunmehr wandelt. Investitionen in produktives Kapital, v.a. über Schulden (vor-)finanziert, können sich u.U. nicht mehr lohnen. Denn bei freien Wechselkursen ist es seitens der Zentralbanken ‘rational’, einer etwaigen Abwertung der eigenen Währung durch eine Hochzinspolitik entgegenzuwirken. Und zu hohe Zinsen führen, zumal wenn sie über der Rentabilität produktiver Investitionen oder der Wachstumsrate des Sozialprodukts liegen, dazu, dass die ‘Bedienung’ der Schulden aus der produktiven Masse getätigt werden muss und das Wachstum somit zurückgeht. Die ‘Logik’ der hohen Zinsen bei freien Wechselkursen ergibt sich noch aus einem weiteren Aspekt: die Möglichkeit der durch die Liberalisierung gegebenen schnellen Mobilisierung von Geldkapital. Droht der Wertverlust einer Währung, gibt es für die Geldvermögensbesitzer die Möglichkeit, ihr Geldvermögen in eine stabilere Währung einzutauschen. Aufgrund dieser latent drohenden Dynamik befinden sich die Währungen in einem ständigen Stabilitätswettlauf miteinander. Dies einmal in Gang gesetzt, konkurrieren die Geldvermögensbesitzer um die günstigsten Anlagemöglichkeiten, die nun nicht (mehr) im produktiven Sektor liegen. Dem entspricht auf der einen Seite eine drastische Ausweitung und Diversifizierung von Finanzierungsinstrumenten, die auf der anderen Seite Ausdruck davon sind, dass bei hohen

Zinsen die Aufnahme eines Kredits ein zunehmendes Risiko in sich birgt.<sup>2</sup>

Diesem Prozess steht eine gestiegene Schuldenlast gegenüber, denn auch hier ist festzuhalten, dass einem Gläubiger notwendig ein Schuldner gegenübersteht bzw. entspricht. Das heißt salopp ausgedrückt nichts anderes, als dass die Geld-Zinsgewinne des einen die Schulden des anderen sind.

Unter den Bedingungen einer Hochzinspolitik ist es – wie dargestellt – zum einen nicht lohnenswert und zum andern, wenn dies über die Aufnahme von Schulden erfolgt, risikohaft, in produktive Sektoren zu investieren. Dies bedeutet für die jeweiligen Nationalökonomien einen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes. Für nationalstaatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik stellt sich dies u.a. dar als Rückgang der aus dem produktiven Sektor erwirtschafteten Gewinne und somit von Steuereinnahmen. Um dies auszugleichen, bestehen wiederum idealtypisch zwei Möglichkeiten: Zum einen die Aufnahme von Schulden, was sich aber unter dem Zwang zur Stabilität verbietet, oder aber zum anderen die Umverteilung der Schulden nach ‘unten’ durch eine Erhöhung des relativen oder absoluten Mehrwerts und/oder einer Senkung der Löhne der Lohnarbeitenden.

Elmar Altvater und Birgit Mahnkopf fassen die sich aus dem dargestellten ergebenden Konsequenzen für die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und die relative Autonomie des Staates und seiner Handlungsfähigkeit wie folgt zusammen:

„Die Verstaatlichung der Schulden und die mit obigem Schema angedeutete Veränderung der Akkumulationsregimes haben aber eine

---

2 Zu nennen ist hier insbesondere der Ausbau der *Märkte für Derivate*, um den es sich beim Handel mit Finanzprodukten dreht, „die sich auf die künftige Entwicklung der vorgenannten Finanzierungsinstrumente, z.B. den Kurs von Anleihen oder Aktien oder einer Währung, beziehen, also von diesen abgeleitet sind.“ (Candeias 2004, 112) Derartige Geschäfte bezogen sich ursprünglich darauf, Wechselkurschwankungen bei Exportgeschäften abzusichern. Zu unterscheiden sind hierbei die *Garantie* eines Kurses, auch wenn zum Zeitpunkt des tatsächlichen Geschäfts der Kurs oder Zins abweicht: das sog. *Hedging*; der Versuch, Ertragsdifferenzen zwischen verschiedenen Geldanlagen auszunutzen: das sog. *Arbitragegeschäft*; oder aber von einer erwarteten Veränderung von Wechselkursen oder Zinsen etc. zu profitieren: *Spekulation* (Huffschnid 1997, 74; vgl. Candeias 2004, 112; siehe auch Setton 2001, 71-72).

weitere Folge: Der Druck auf die Organisationen der Arbeit steigt, sich mit einem geringeren Anteil des BIP [Bruttoinlandsprodukts, J.K.] zufriedenzugeben, um die Renditeansprüche der großen Geldvermögen erfüllen und zugleich die realen Investitionen stimulieren zu können. Sollten sich die Gewerkschaften auf dieses Ansinnen, das allenthalben als der ökonomischen Weisheit unwiderlegbarer Ausfluss präsentiert wird, einlassen, haben sie gleich an zwei Fronten verloren: Sie müssen sich auf eine Stagnation oder gar Senkung der Reallöhne und auf jeden Fall auf eine Umverteilung zu Gunsten des Kapitals einlassen, und sie können sicher sein, dass der so geförderte weitere Anstieg von Geldvermögen, die ja quantitativ immer weiter steigende Renditeansprüche generieren, die Krisenhaftigkeit des globalen Finanzsystems enorm steigern.“ (2002, 173)

Vor dieser Kräftekonstellation oblag es den v.a. sozialdemokratischen Regierungen in den siebziger Jahren, eine monetaristisch-angebotsorientierte, d.h. der Preisstabilität verpflichtete Wirtschafts- und Finanzpolitik einzuleiten und damit den letzten Rest an Unterstützung durch die ArbeiterInnenklasse zu verspielen. Die eingangs genannten vier Tendenzen der Machtverschiebung weg von der Legislative hin zur Exekutive, der zunehmenden Verschmelzung zwischen der Legislative, der Exekutive und der Jurisdiktion, dem Funktionsverlust der politischen Parteien und der zunehmenden Verlagerung dieser Vermittlung hin zu parallel operierenden Machtnetzen, begründen sich also darin, dass der fordistisch-keynesianische Staat in der Krise der siebziger Jahre einerseits seinen etatistisch-exekutiven Eingriffsmodus verstärkt, dies andererseits jedoch angesichts zunehmender Streiks und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ohne die hegemoniale Einbindung der subalternen Klassen vor sich geht.

### 3. Britische und deutsche Perspektive im Vergleich

Im Zuge des Zusammenbruchs des Bretton Woods-Systems kam es also zu einem ökonomischen Paradigmenwechsel, der letztlich die Hegemonie- und Legitimitätskrise des fordistischen Staates noch verschärfte und zuspitzte. In dieser Situation war es nun nicht, wie Poulantzas erhoffte, die politische Linke, die davon profitierte – auch wenn die Situation zu jener Zeit angesichts zunehmend militanter Auseinandersetzungen dies durchaus nicht unplausibel erscheinen ließ –, sondern die neoliberale und neokonservative Rechte, die sich erfolgreich aus den Krisenprozessen rekonstituierte.

Margaret Thatchers Offensive inmitten des *Winter of Discontent* von 1979 – bei dem die ArbeiterInnen über mehrere Monate streikten, was von der britischen Boulevard-Presse drastisch inszeniert wurde, z.B. mit Bildern von in Alufolie eingewickelten Patienten in Krankenhäusern, da infolge des Streiks keine saubere Bettwäsche mehr zur Verfügung stand oder von sich türmenden Särgen, da auch die Totengräber von Liverpool ihre Arbeit verweigerten – sollte unter dem Diktum des „Strong State and the Free Economy“ (Gamble 1994) den zentralen Bezugspunkt neoliberal-neokonservativer Politiken ab Ende der siebziger Jahre darstellen.

Interessant hierbei ist, dass sich die *Krisenanalyse* konservativ-neoliberaler Provenienz mit derjenigen von Poulantzas in zentralen Punkten auffallend gleicht: Auch von konservativ-neoliberaler Seite wurde festgestellt, dass der Staat zunehmend handlungsunfähig werde, da er zu viele Interessen gleichzeitig berücksichtige. Auch auf dieser Seite wurde in diesem Zusammenhang von einer Legitimitätskrise des bürgerlich-demokratischen Staates gesprochen, in der sich die Bürokratie und deren Spitzen immer mehr Macht aneigne und immer mehr Verfahren an sich reiße. Und auch hier wurde vor der Gefahr einer autoritären Lösung, allerdings sozialistischen Typs, gewarnt. So beklagt ein Leitartikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 31.5.1980 (zit. in Saage 1983, 92), dass die „persönliche Verweigerung und die parasitäre Inanspruchnahme der Leistungen anderer [...] seit langem an den Grundlagen staatlicher Gemeinschaft [nagt]. [...] aus einer bedrohten Gefahrgemeinschaft wurde ein Wohlfahrtsstaat, aus diesem ein sozialer Wohlfahrts- und Fürsorgestaat. Er vermag keine Loyalitäten zu schaffen. Man hat an ihn nur Forderungen zu Lasten der anderen.“ – Ein Zustand, der in diesem Artikel schlicht als „Dekadenz“ bezeichnet wird (ebd.). Dieser ‘Dekadenz’ auf Seiten derjenigen, die parasitär die Leistungen anderer annähmen, stehe die ‘Unregierbarkeit’ dieser Gesellschaft durch den Staat gegenüber. Infolge der zunehmenden Bereitschaft der Bürger, den Staat bzw. die Gesellschaft für die individuellen Lebensumstände verantwortlich zu machen, so das Lamento, gerieten die Institutionen der Konkurrenz-Demokratie in Widersprüche, die sie selbst nicht lösen könnten. So zwingt die Konkurrenz um Wählerstimmen die Parteien und Verbände dazu, widersprüchliche Positionen einzunehmen. Aus diesem Zwang, den Wählerstimmen entgegenzukommen, würden dann vorrangig Einkommens- und Kon-

suminteressen berücksichtigt, so Peter Graf Kielmansegg (1977, 129; zit. in Saage 1983, 99), obgleich „viele Probleme nur zu Lasten des individuell verfügbaren Einkommens, des individuellen Konsums gelöst werden können“. Und unter dem Zwang, in der Konkurrenz-Demokratie die Interessen des Volkes zu berücksichtigen, das „im politischen Alltag als ein Konglomerat organisierter Interessen auftritt“, stünden die Parteien unter dem Zwang, Reformen einzuleiten, „die in der Regel das Gegenteil dessen bewirken, was sie erreichen sollen“, so Saage kritisch paraphrasierend (Saage 1983, 101). Doch nicht nur dies: Um sich den Wählern verständlich machen zu können, so Graf Kielmansegg weiter, würden politische Diskussionen auf einem niedrigeren Rationalitätsniveau stattfinden, als es der tatsächlichen Problemlage angemessen sei. „Und schließlich erhöhten sich angesichts der Anspruchshaltung der Wählerschaft die Staatsausgaben, obwohl für entsprechende Einnahmen nicht gesorgt werden könne.“ (Saage 1983, 99-100)

Die an die Erfüllung der Ansprüche dieser „organisierten Interessen“ gekoppelte Zustimmung zur Ordnung der Bundesrepublik war gewährleistet, „solange ‘ein zur jährlichen Umverteilungsernte reifendes Wirtschaftswachstum’ sie befriedigte“ (so Rüdiger Altmann in der *FAZ* vom 8.7.1978 zit. in Saage 1983, 100). Angesichts chronischer Arbeitslosigkeit, der Investitionsschwäche der Unternehmen und der hohen Verschuldung der öffentlichen Haushalte sei die Grenze des Sozialstaats erreicht. Und unter dieser Voraussetzung kann, so Saage die damalige Debatte wiedergebend, „sowohl Legalität als auch Legitimität des Systems der Bundesrepublik sich auf einen Ausnahmezustand zubewegen. Die Krise der Legalität sei absehbar“ (Saage 1983, 101). Die Gefahr, die daraus zu resultieren drohe, sei die zunehmende Verstrickung der parlamentarischen Abgeordneten in das „Magnetfeld der Bürokratie“, die dabei als „Verschiebebahnhof“ der auf normalem, parlamentarischem Wege nicht mehr bewältigbaren Probleme fungiere. Die Folgen, so Saage, weiter paraphrasierend, „lassen nicht auf sich warten: Die Abgeordneten müssen um ihre Basis fürchten; ihre Entfremdung vom Bürger eröffnet Bürgerinitiativen Chancen, ‘die Partei gegen die Parteien nehmen’“ (Altmann a.a.O. zit. in ebd.). Eine Beschreibung der Krisenverstärkungsspirale des fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaates, die derjenigen von Poulantzas in erstaunlicher Weise ähnelt. Die Vorschläge zur Behebung dieser Krisenphänomene sind jedoch denen Poulantzas’ – wie

kaum anders zu vermuten war – diametral entgegengesetzt: Nicht der Aufbruch zum demokratischen Sozialismus mit einem mehr an Demokratie ist hier die Lösung, sondern die Demokratie als solche wird als problematisch denunziert. Die Lösungsstrategie, diesen Misstand zu beheben, dürfte heute hinlänglich bekannt sein: Mehr Markt und den Staat nur noch da, wo es unabdingbar ist, und wo er nötig ist, um mehr Markt einzuführen. Hierdurch würden dann endlich die Leistungsträger der Gesellschaft wieder belohnt und diejenigen, die durch ihr Anspruchsdenken sich auf Kosten der Gesellschaft auszuruhen gedenken, würden wieder gezwungen, sich dem Leistungsprinzip zu unterwerfen. Das Tribunal des Marktes als Allheilmittel.

Wie man am Beispiel Großbritannien sehen konnte, legte sich die Regierung Thatcher enorm ins Zeug, dieser Ideologie auch Taten folgen zu lassen: Privatisierung verstaatlichter Betriebe war die Maxime, korporatistische Arrangements und gewerkschaftliche Machtbasen wurden zerschlagen und es wurde versucht regionale Widerstandszentren auszuschalten (Gamble 1994; Jessop et al. 1988; Jessop 1996).

In der BRD erfolgte dieser Prozess unter Helmut Kohl eher schleichend: Hier wurden – auch weil die Krisenphänomene sich nicht symbolträchtig wie im *Winter of Discontent* zuspitzten und Kohl zunächst durch das innerparlamentarische Misstrauensvotum an die Macht kam – lange noch die korporatistischen Arrangements beibehalten, und man sah sich auch lange noch dem fordistischen Politikparadigma verpflichtet (vgl. Esser 1990; Jessop 1986). Die einmalige Chance für einen radikaleren Umbau ergab sich durch die deutsche Wiedervereinigung: Jens Borchert spricht davon, dass man ohne Übertreibung behaupten kann, dass der Kurs, der auf diesem Gebiet von der Regierung Kohl eingeschlagen wurde, mit einiger zeitlicher Verzögerung auf den nordamerikanischen Verschuldungspfad eingeschwenkt ist (Borchert 1995, 203). Ähnlich wie in den USA unter Reagan wurde somit die Politik der leeren, geplünderten Kassen in der BRD unter Kohl dazu benutzt, einen drastischen haushaltspolitischen Kurswechsel einzuleiten.<sup>3</sup>

---

3 So stieg zwischen 1991 und 1993 der Anteil der Staatsverschuldung am Bruttosozialprodukt, die Anteile für die Treuhand, die Bahn und die Post bereits rausgerechnet, von 41,3 auf 48,5 Prozent (Borchert 1995, 203). Eine Tendenz, die im Folgenden noch weiter steigen soll-

Hierdurch wurde eine steuerstaatliche Politik begünstigt, durch die die Kosten für die Bürger – sprich die Steuern und Sozialabgaben – stetig erhöht und gleichzeitig die sozialstaatlichen Leistungen abgebaut wurden (ebd.).

Die deutsche Wiedervereinigung eröffnete somit der Regierung Kohl<sup>4</sup> die Möglichkeit, zentrale Pfeiler des bundesdeutschen Wohlfahrtsstaates zu schleifen und die Kräfteverhältnisse zu verschieben.

#### 4. Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus

Ohne an dieser Stelle weiter auf die Details eingehen zu wollen, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit dem Machtantritt der konservativ-neoliberalen Regierungen der autoritäre Etatismus nicht zu einem Ende gekommen war, da diese Regierungen ja weniger Staat und mehr Markt zum Programm erhoben hatten? Denn somit wäre ja der Etatismus als grundlegendes Merkmal hinfällig geworden.

Feststellbar ist jedoch, dass, auch wenn die konservativ-neoliberalen Regierungen der achtziger Jahre durchaus lautstark den Rückbau des Staates predigten, sich dieser keineswegs aus allen gesellschaftlichen Bereichen gleichermaßen zurückzog; nicht alles wurde dem Tribunal des Marktes übereignet. Zog sich der konservativ-neoliberale Staat v.a. aus den Bereichen der sozialen Fürsorge zurück (vgl. Borchert 1995, 212), rüstete dieser Staat auf repressiver Seite enorm auf. Vor allem in den Bereichen Innere Sicherheit und Militär kann keineswegs von einem Rückzug des Staates gesprochen werden.<sup>5</sup>

---

te, im Februar 1998 betrug die Schuldenquote 61,3 Prozent (Deutsche Bundesbank 1998, 70).

- 4 Und zentrale Entscheidungen wurden tatsächlich alleine von Kohl und seinen engsten Beratern auch gegen den Rat bspw. der Bundesbank durchgesetzt (vgl. Lehmbruch 1991; Busch 1991, 200ff.).
- 5 So gab der Bund unter der Regierung Kohl 1986 rund 1,9 Mrd. DM für innere Sicherheit aus, was sich bis zum Jahre 2001 auf rund 4,8 Mrd. DM steigerte; unter der Regierung Schröder belief sich die Summe im Jahre 2004 auf 2,8 Mrd. Euro und in 2007 wurden unter der Großen Koalition dafür 4,44 Mrd. Euro ausgewiesen (Statistisches Jahrbuch 1989, 432; Schulze-Steikow 2007, 507; *Das Parlament* Nr. 37, 2006).

Ein Bereich, in dem dieser Widerspruch zwischen Rhetorik und Realität augenfällig wurde, ist derjenige der Arbeitsmarktpolitik. In Großbritannien wurde hier schon früh der Wandel von Welfare zu Workfare vollzogen. Staatliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit gab es nach und nach nur noch, wenn die betroffenen Subjekte – v.a. jüngere Arbeitslose – sich mehrwöchigen Trainings- und sonstigen Disziplinierungsmaßnahmen unterwarfen (Peck 2000; Jessop 2003). Dass dieser Wandel nur einen vordergründigen Rückzug des Staates bedeutete, wird deutlich, wenn man sich die enormen Summen anschaut, die diese Programme kosteten.<sup>6</sup> Von den staatlichen Überwachungs- und Verwaltungsaufwendungen hierfür ganz zu schweigen.

Waren die konservativen Regierungen anfänglich und angesichts des realen und zu erwartenden gesellschaftlichen Widerstandes noch zurückhaltend, lässt sich dies von den sozialdemokratischen Regierungen in Großbritannien und der BRD ab Ende der Neunziger Jahre nicht sagen. In Großbritannien knüpfte Tony Blair im innerparteilichen Machtkampf zwischen Old und New Labour in Bonapartistischer Manier seine Person an den Ausbau der Workfare-Maßnahmen (Evans/Cerny 2004; Shaw 1996). Und in der BRD nutzte die Regierung Schröder die Gunst der Stunde, sprich: einen Skandal bei der Bundesanstalt für Arbeit dazu, eine außerparlamentarische Kommission unter der Leitung eines Autokonzernmanagers einzusetzen, die den bis dahin drastischsten Umbau der bundesdeutschen Arbeitslosenpolitik nach 1945 ausarbeitete (Blancke/Schmid 2003).

Was bei der Implementierung dieser Maßnahmen auffällt, und hier kommt wieder der autoritäre Etatismus ins Spiel, ist, dass diese exekutiv 'von oben' gegen enorme Widerstände in der Bevölke-

---

6 So veranschlagte die damalige rot-grüne Bundesregierung für 2005, dem Jahr in dem das Gesetz in Kraft trat, Aufwendungen in Höhe von 14 Milliarden Euro. Statt dieser Summe beliefen sich die Ausgaben dann jedoch auf 24,4 Milliarden Euro, was einer Fehlkalkulation von satten 74 Prozent gleichkommt. Und rechnet man alle drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden zusammen, betrogen die Ausgaben hierfür 2005 37,5 Milliarden Euro (*Süddeutsche Zeitung* v. 22.05.06.). Und auch unter der schwarz-roten Koalition liefen die Workfare-Ausgaben weiter aus dem Ruder. Im Finanzplan für 2007 sind hierfür 33,6 Mrd. Euro veranschlagt (Deutscher Bundestag. Drucksache 16/2301, 11).

rung durchgesetzt wurden und dass für deren Durchsetzung auch Widerstände innerhalb der (sozialdemokratischen) Parteien ausgeschaltet wurden – was deren Bedeutungsverlust in den Augen der WählerInnenschaft um ein Weiteres verstärkt haben dürfte.

Darüber hinaus ist das Verfahren, wie diese Maßnahmen in der BRD in Gang gesetzt wurden, in gewisser Weise ein autoritär-etatistisches Paradebeispiel dafür, wie unter Schröder ein paralleles, vom normalen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren abgekoppeltes Expertengremium im Zusammenspiel mit der Exekutive autoritative Maßnahmen gegen die subalternen Klassen und Widerstände in der Partei erfolgreich durchsetzen konnte (vgl. Butterwegge 2002; Candeias 2004a). Was dabei deutlich wird, ist, dass der autoritäre Etatismus als Politik*modus* auch mit dem Machtantritt der konservativen Parteien ab Anfang der achtziger Jahre nicht zu einem Ende gekommen ist. Auch für diese Regierungen erwiesen sich die relativen Verselbständigungsprozesse staatlich-exekutiver Apparate und die Struktur und Existenz paralleler Machtnetzwerke als außerordentlich *nützlich* und *notwendig*, um ihre politischen Ziele durchzusetzen. Im Einklang mit der oben skizzierten konservativen Ideologie ging es ja gerade darum, die Exekutive zu stärken und die laut neoliberalen Credo überbordende Berücksichtigung subalternen Interesses drastisch zurückzubauen. Alle möglicherweise aufgekommenen Hoffnungen, dass es mit dem Machtantritt der sozialdemokratischen Regierungen zu einem Ende des autoritär etatistischen Konservatismus kommen würde, haben sich schnell als verfehlt erwiesen. Die sozialdemokratischen Parteien haben angesichts der nun auch global immer deutlicher gewandelten Kräfteverhältnisse und des konsolidierten Neoliberalismus auch innerparteilich einen deutlichen Wandel vollzogen (Candeias 2004, 332; Kannankulam 2007).

Aus der Perspektive der Neo-Gramscianischen Kritik der Internationalen Politischen Ökonomie kristallisierte sich aus diesen Prozessen ein „disziplinierender Neoliberalismus“ und als dessen politisch-rechtliche Dimension ein „neuer Konstitutionalismus“ heraus. Diese v.a. von Stephen Gill entwickelten Begriffe stellen somit das transnationale Pendant zu den von Poulantzas für die in der Krise der fordistischen Nationalstaaten identifizierten Tendenzen zur Herausbildung des autoritären Etatismus dar. Hier nach etablierte sich im Zuge der Krisen der siebziger Jahre u.a. durch die am „Washington Consensus“ beteiligten Institutionen

(Gill 2000, 5) ein global wirksames System heraus, dessen Ziel die weltweite Etablierung einer in zehn Zielen benannten ökonomischen Ordnung und Disziplin ist.<sup>7</sup>

Neben dem Internationalen Währungsfonds, dem General Agreement on Trade and Tariffs und der Gruppe der sieben führenden Industrieländer als zentralen Regimen, gelten aus dieser Perspektive auch die regionalen Prozesse ökonomischer Integration wie die Europäische Union, die North American Free Trade Association oder die Association of Southeast Asian Nations als Ausdruck und Stützen des neoliberal-monetaristisch ausgerichteten „Neuen Konstitutionalismus“, der „die Vernetzung des globalen Kapitals und die Intensivierung der Marktdisziplin und damit die Kommodifizierung von Sozialbeziehungen vorantreibt“ (Bieling/Deppe 1996, 733; vgl. Gill 1992; 1995a).

Gekoppelt an diesen Prozess der transnationalen Etablierung und Durchsetzung des Neoliberalismus ist ein multidimensionaler Umbau der bestehenden Gesellschaftsordnungen. Jener beschränkt sich nicht auf die institutionelle transnationale Ebene: „In the last two decades there has been a global shift towards a system more based upon the politics of supremacy and subordination, a disciplinary politics which works at micro levels of everyday life.“ (Gill 1995, 26)

Bezogen auf die staatliche Ebene koppelten sich diese Prozesse mit den ‘hinter’ ihr stehenden veränderten (internationalen) Kräfteverhältnissen an eine Neukonfiguration der Staatsapparate, „d.h. die Aufwertung von relativ eng an den Weltmarkt gekoppelten Staatsapparaten (Finanzministerien, Zentralbanken etc.) und die Subordination von Ministerien für Beschäftigung und soziale Sicherheit“ (Bieling/Deppe 1996, 733; vgl. Gill 1995a, 82). Prozesse,

---

7 Dies sind 1) Fiskalische Disziplin, 2) Umleitung öffentlicher Ausgaben in Felder, die sowohl wirtschaftliches Wachstum als auch eine gleichmäßigere Einkommensverteilung versprechen, 3) Steuerreform (niedrigere marginale Steuersätze, breitere Steuerbasis), 4) Liberalisierung des Finanzmarktes, 5) Schaffung eines stabilen, wettbewerbsfähigen Wechselkurses, 6) Handelsliberalisierung, 7) Beseitigung von Marktzutrittsschranken/Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen (Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Firmen), 8) Privatisierung, 9) Deregulierung (Abschaffung von Markteintritts- und Austrittsbarrieren), 10) Gesicherte Eigentumsrechte (Williamson 1990, 2f.).

die somit aus der Perspektive der Neo-Gramscianischen Kritik der Internationalen Politischen Ökonomie das erfassen, was Poulantzas für den kriseninduzierten Umbau der fordistischen Nationalstaaten dargelegt hatte.

## 5. Aktuelle Fragen der Demokratie

Dass der autoritäre Etatismus auch im Neoliberalismus nicht zu einem Ende gekommen ist, wird noch in einem anderen Aspekt deutlich, nämlich wenn man sich aktuelle Debatten zu Demokratie und neuere staatstheoretische Konzeptionen ansieht.

Konstatiert wird hier ein „Zuwachs der Staatsaufgaben einerseits und eine [...] durch interne Fraktionierung abnehmende Steuerungsfähigkeit des politischen Systems und Steuerbarkeit gesellschaftlicher Subsysteme andererseits“ (Schmalz-Bruns 1995, 28).

Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Demokratien insofern – so könnte man die Debatte paraphrasieren –, als dass zum einen die vom Staat zu lösenden gesellschaftlichen Probleme immer unübersichtlicher werden, was zum anderen den Demos in seiner Präferenzbildung und Wahlentscheidung zu überfordern droht.

Die Bandbreite der „Lösungsvorschläge“ zur Behebung dieses Misstandes, der sich auch und vor allem in den Globalisierungsprozessen begründet, ist kaum noch zu überschauen. Pickt man sich jedoch bspw. die Argumentation von Fritz W. Scharpf heraus, – der darauf hinweist, dass Demokratie vor diesem Hintergrund nicht nur hinsichtlich ihrer *Input*-Seite zu betrachten ist, also danach, wer wie am Zustandekommen gesellschaftlicher Entscheidungen beteiligt ist (Herrschaft durch das Volk), sondern dass Demokratie eben auch hinsichtlich ihrer *Output*-Seite zu betrachten ist, der „Herrschaft für das Volk“ –, so findet sich im Anschluss an diese Unterscheidung die Feststellung, dass diejenigen politischen Systeme, die stärker Output-orientiert sind, in denen die Macht also konzentrierter ist, „handlungsfähiger und damit jedenfalls dann potentiell problemlösungsfähiger [sind], wenn eine gemeinwohlorientierte Politik die Abkehr vom Status quo erfordert, während machverteilende Systeme gerade damit besondere Schwierigkeiten haben.“ (Scharpf 2004).

In dieser zunächst einmal nur konstatierenden Aussage steckt bei näherem Hinsehen jedoch mehr als eine bloße Feststellung. Denn auch wenn damit die Form „der Neo-Arkanpolitik [Ge-

heimpolitik, J.K.], die gegenwärtig in den diversen Ausschüssen, Konsensrunden und Regierungskommissionen praktiziert wird“ (Lösch 2004, 127), keine hinlängliche demokratische Legitimation beanspruchen kann, ist sie vor dem Hintergrund der Scharpf'schen Unterscheidung doch zumindest vom Ergebnis her zu rechtfertigen. Insofern verwundert es nicht, wenn z.B. für Romano Prodi „die Effizienz der Aktion der europäischen Institutionen die Hauptquelle ihrer Legitimität“ ist (Rede vor dem Europaparlament am 15.02.2000). Warum sollte das, was für die notorisch Input-demokratiedefizitäre EU gilt, nicht auch auf nationaler Ebene gelten? Denn wie sonst lässt sich bspw. die Hartz-Kommission und die allzu fixe Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen rechtfertigen?<sup>8</sup>

Feststellbar ist, dass das, was für Poulantzas Mitte der siebziger Jahre Gegenstand deutlicher Kritik war und was er als ein Kernelement des autoritären Etatismus identifizierte, nicht aus den aktuellen Politikprozessen verschwunden ist, sondern im Gegenteil derzeit seine ideologische Rechtfertigung erfährt. Kernelemente des autoritären Etatismus fügen sich somit faktisch und ideologisch in den derzeitigen neoliberalen Umbau der Gesellschaften.

---

8 Um es kurz in Erinnerung zu rufen: Durch den Anfang 2002 aufgedeckten Skandal bei der Bundesanstalt für Arbeit, wonach es dort zu statistischen Beschönigungen gekommen war, ergab sich ein „window of opportunity“ für den „Modernisierungsflügel“ (Kanzler Schröder, Kanzleramtsminister Hombach und dessen Nachfolger Steinmeier, Wirtschafts- und Arbeitsminister Clement u.a.) innerhalb der Regierung. Durch den „externen Schock wurde der Umgestaltungsbedarf des Systems der Arbeitsvermittlung überdeutlich“ (Blancke/Schmid 2003, 228), und die Modernisierungsfraktion ging mit ihrer exekutiven Spitze in die Offensive. Im Zuge der Neubesetzung der Spitze der Bundesanstalt durch Florian Gerster wurde nicht nur die Bundesanstalt selber umgebaut, sondern es kam auch zu einer Veränderung der Instrumente. Im Zuge dessen wurde eine Kommission zur Reform der Bundesanstalt eingesetzt, die unter der Leitung von VW-Manager Peter Hartz ihre Arbeit aufnahm. Die Ergebnisse dieser unabhängig von der parlamentarischen Legislative arbeitenden Kommission wurden am 16. August 2002 vorgestellt. Die Exekutive nutzte die „Gunst der Stunde“ und beschloss nach der Vorstellung der Ergebnisse der Kommission am 16. August bereits am 21. August 2002 die zügige Umsetzung der Hartz-Vorschläge. Und bereits am 4. September gab Arbeitsminister Riester bekannt, dass die Umsetzung der Vorschläge schon begonnen hat (vgl. Blancke/Schmid 2003, 229).

Bettina Lösch weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch in rein prozeduralen Konzeptionen deliberativer Demokratie die „‘nicht-organisierte Öffentlichkeit’, wie die Sphäre der Zivilgesellschaft auch genannt wird [...] zwar in den demokratischen Beratungsprozess eingebunden [wird, ...] jedoch auf eine Zuliefererfunktion zu den etablierten politischen Institutionen beschränkt [bleibt].“ (2004, 256) Diese Perspektive der Zulieferfunktion und die Rechtfertigung der autoritär-etatistischen parallelen Machtnetzwerke und Kommissionen findet sich auch in aktuellen staats-theoretischen Konzepten wie dem ‘kooperativen Staat’ oder der ‘postparlamentarischen Demokratie’ wieder (vgl. Benz 1998).

Denn durch die Tatsache, so Arthur Benz, dass der Staat mit gesellschaftlichen Akteuren in Kooperationsverhältnissen steht – somit also das Bild vom Leviathan bzw. des hierarchisch steuernden Staates hinfällig geworden sei –, veränderten sich die Bedingungen staatlicher Steuerung (Benz 1998, 90). Benz stellt zwar fest, dass vielfach bezweifelt wird, ob die Auslagerung von Entscheidungen aus den Parlamenten in Verhandlungssysteme als demokratisch bezeichnet werden kann (ebd., 93). Dies hält ihn aber nicht davon ab, festzuhalten, dass solche Kooperationsprozesse, einmal gegeben, nur dann effektiv sind, wenn die Zahl der Teilnehmer klein ist, und dass erst wenn die Verhandlungspartner nicht mehr den Darstellungszwängen *öffentlicher* Beratungen unterliegen, sich die produktive Eigendynamik unmittelbarer Kommunikation entfalten kann (ebd., 95-6). Kurzum: Effektive Verhandlungen sind notwendigerweise exklusiv und finden in kleinen Zirkeln und am besten hinter verschlossener Tür statt.

Auch wenn derlei Argumente vielfach als demokratisch mangelhaft oder nur unter dem Verdikt des „wenn es faktisch schon so ist – dann müssten konsequenterweise auch diese oder jene Bedingungen für höchstmögliche Effizienz gegeben sein“, geäußert werden, weisen sie doch darauf hin, dass eben das, was Poulantzas als autoritäre Entwicklung für die Krise der siebziger Jahre identifizierte, sich gewissermaßen auf Dauer gestellt hat und heute mit den dazugehörigen theoretischen Weihen versehen wird. Die genannten Kernelemente des autoritären Etatismus sind nicht von der Bildfläche verschwunden, sondern kleiden sich heute unter neoliberalen Vorzeichen in neues Gewand.

Umso wichtiger ist es, sich solcherlei Entwicklungen und ihren ideologischen Apologeten auch mit theoretischer Kritik entgegen-

zustellen. Denn Poulantzas' Diktum, dass die Geschichte selbst „uns bis heute kein gelungenes Experiment des demokratischen Wegs zum Sozialismus gegeben hat“, ist zwar weiterhin gültig, gültig ist aber auch seine Aussage, dass der „Sozialismus demokratisch oder gar nicht sein wird“ (2002, 294). Das beinhaltet auch, über das begrenzte historische Niveau der kapitalistischen Arbeitsteilung hinauszugehen, so dass die „assoziierten Individuen auch über die Art und die Verteilung der gesellschaftlichen Tätigkeiten und Kooperation entscheiden, also über die Arbeitsteilung selbst“, so Alex Demirović (1997, 20). Dies könnte ein lohnenswertes Ziel sein.

### Literatur

- Aglietta, Michel (1979): *A Theory of Capitalist Regulation: The U.S. Experience*, London.
- (1987): *Sachzwang Weltmarkt*, Hamburg.
- /Hübner, Kurt (1988): „Das Geld einer mittleren Hegemonialmacht. Kleiner Streifzug durch die ökonomische Geschichte der BRD“, in: *Prokla* 73, 6-36.
- /Mahnkopf, Birgit (2002): *Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft*, Münster, 5. Auflage.
- Ambrosius, Gerold (1989): „Das Wirtschaftssystem“, in: Benz, Wolfgang (Hg.): *Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Band 2: Wirtschaft*, Frankfurt/M, 11-81.
- Benz, Arthur (1998): *Postparlamentarische Demokratie? Demokratische Legitimation im kooperativen Staat*, in: Greven, Michael Th. (Hg.): *Demokratie – eine Kultur des Westens?*, Opladen, 201-222.
- Bieling, Hans-Jürgen/Deppe, Frank (1996): „Gramscianismus in der Internationalen Politischen Ökonomie. Eine Problemskizze“, in: *Das Argument* 217, 729-740.
- Blancke, Susanne/Schmid, Josef (2003): „Bilanz der Bundesregierung Schröder im Bereich der Arbeitsmarktpolitik 1998-2002: Ansätze zu einer doppelten Wende“, in: Egle/Ostheim/Zohlnhöfer (Hg.): *Das Rot-Grüne Projekt. Eine Bilanz der Regierung Schröder 1998-2002*, Wiesbaden, 215-238.
- Borchert, Jens (1995): *Die Konservative Transformation des Wohlfahrtsstaates: Großbritannien, Kanada, die USA und Deutschland im Vergleich*, Frankfurt/M u.a.
- Busch, Andreas (1991): „Die Deutsch-Deutsche Währungsunion: Politisches Votum trotz ökonomischer Bedenken“, in: Liebert/Merkel (Hg.): *Die Politik zur Deutschen Einheit*, Opladen, 185-207.

- Butterwegge, Christoph (2002): „Neokorporatismus oder Neoliberalismus bei Rot-Grün? Bilanz der Sozialpolitik seit 1998.“, in: *Z. Zeitschrift für Marxistische Erneuerung* 49.
- Candeias, Mario (2004): *Neoliberalismus – Hochtechnologie – Hegemonie: Grundrisse einer transnationalen kapitalistischen Produktions- und Lebensweise. Eine Kritik*, Hamburg.
- (2004a): „Erziehung der Arbeitskräfte. Rekommodifizierung der Arbeit im neoliberalen Workfare-Staat.“, in: *UTOPIE kreativ* 165/166, 589-601.
- Demirović, Alex (1997): *Demokratie und Herrschaft*, Münster.
- Deutsche Bundesbank (1998): *Geschäftsbericht*, Frankfurt/M. <http://www.bundesbank.de> (Zugriff 04/2008)
- (2006): *Finanzplan des Bundes 2006 bis 2010*. Drucksache 16/2301. Berlin. <http://dip.bundestag.de/btd/16/023/160231.pdf> (Zugriff 04/2008)
- Esser, Josef (1990): *Das Wunder lässt auf sich warten – 10 Jahre „Thatcher Revolution“*. Teil I und II, in: *Links* Nr. 237 und 239.
- Evans, Mark/Cerny, Philip G. (2004): „New Labour“, *Globalisierung und Sozialpolitik*, in: Lütz, Susanne/Czada, Roland (Hg.): *Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven*, Wiesbaden, 207-230.
- Fröbel, Folker/Heinrichs, Jürgen/Kreye, Otto (1977): *Die Neue Internationale Arbeitsteilung: Strukturelle Arbeitslosigkeit in den Industrieländern und die Industrialisierung der Entwicklungsländer*, Hamburg.
- Gamble, Andrew (1994): *The Free Economy and the Strong State. The Politics of Thatcherism*, 2. Aufl., Basingstoke, .
- Gill, Stephen (1992): „The Emerging World Order and European Change: The Political Economy of European Economic Union“, in: Miliband, Ralph/Panitch, Leo (Hg.): *The New World Order*, Socialist Register, London, 157-196.
- (1995): „The Global Panopticon? The neo-liberal state, economic life and democratic surveillance“, Manuskript.
- (1995a): „Theorizing the Interregnum: The Double Movement and Global Politics in the 1990s“, in: Hettne, Björn (Hg.): *International Political Economy. Understanding Global Disorder*, London, 67-99.
- (2000): „The constitution of global capitalism“, auf: [www.theglobalsite.ac.uk](http://www.theglobalsite.ac.uk). (Zugriff 04/2008)
- Helleiner, Eric (1996): *States and the Reemergence of Global Finance. From Bretton Woods to the 1990s*, Ithaca, London.
- Hirsch, Joachim (1995): *Der Nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus*, Berlin.
- Huffschmid, Jörg (1997): „‘Dominanz globalisierter Finanzmärkte’: Politische Kapitulation statt ökonomisches Gesetz“, in: *Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung* 31, 69-84.

- Jessop, Bob (1986): „Warum es keinen Kohlismus gibt“, in: *Links* 190, 7-8.
- (1996): „Politik in der Ära Thatcher: Die defekte Wirtschaft und der schwache Staat.“, in: Grimm, Dieter (Hg.): *Staatsaufgaben*. Frankfurt/M, 353-389.
- (2003): „From Thatcherism to New Labour: Neo-Liberalism, Workfarism, and Labour Market Regulation“, auf: <http://www.lancs.ac.uk/fss/sociology/papers/jessop-from-thatcherism-to-new-labour.pdf> (Zugriff 04/2008)
- (2006): „Poulantzas’ *Staatstheorie* als moderner Klassiker“, in: Brettbauer et al. (Hg.): *Poulantzas lesen*, Hamburg.
- /Bonnett, Kevin/Bromley, Simon/Ling, Tom (1988): *Thatcherism. A Tale of Two Nations*, Cambridge.
- Kannankulam, John (2007): *Autoritärer Etatismus und Populismus der Neuen Mitte*, auf: [www.links-netz.de](http://www.links-netz.de) (Oktober).
- (2008): *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*, Hamburg.
- Lehmbruch, Gerhard (1991): „Die Deutsche Vereinigung. Strukturen und Strategien“, in *Politische Vierteljahresschrift* 32, 585-604.
- Lösch, Bettina (2004): *Deliberative Politik*, Münster.
- Peck, Jamie (2000): „There is no fifth option. Über ‘welfare to workfare’ und den Zwang zur Arbeit.“ Interview in: *Diskus*. Frankfurter StudentInnen Zeitschrift 1.
- Poulantzas, Nicos (2001/1973): „Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat“, in: Hirsch/Jessop/Poulantzas: *Die Zukunft des Staates: Denationalisierung, Internationalisierung, Renationalisierung*, Hamburg, 19-70.
- (2002): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg.
- Roth, Karl Heinz (1974): *Die „andere“ Arbeiterbewegung und die Entwicklung der Kapitalistischen Repression von 1880 bis zur Gegenwart: Ein Beitrag zum Neuverständnis der Klassengeschichte in Deutschland*, München.
- Saage, Richard (1983): „Neokonservatives Denken in der Bundesrepublik“, in: Fetscher, Iring (Hg.): *Neokonservatismus und „Neue Rechte“*, München, 66-116.
- Scharpf, Fritz W. (2004): *Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats*. Working Paper 04/6 Köln: Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung. <http://www.mpifg.de/pu/workpap/wp04-6/wp04-6.html> (Zugriff 04/2008)
- Schmalz-Bruns, Rainer (1995): *Reflexive Demokratie: die demokratischen Transformationen moderner Politik*, Baden-Baden.

- Schroeder, Klaus (1984): *Der Weg in die Stagnation. Eine empirische Studie zur Konjunkturentwicklung und Konjunkturpolitik von 1967 bis 1982*, Opladen.
- Schulze-Steikow, Renate (2007): *Öffentliche Ausgaben für Äußere und Innere Sicherheit 2004. Auszug aus Wirtschaft und Statistik. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Setton, Daniela (2001): *Die Entwicklungsdynamik der Finanzmärkte als Teil der Internationalisierung des Kapitals. Diplomarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der J.W. Goethe-Universität, Frankfurt/M.*
- Shaw, Eric (1996): „Von ‘Old Labour’ zu ‘New Labour’: Die Transformation der britischen Sozialdemokratie“, in: Borchert/Golsch/Jun/Lösche (Hg.): *Das Sozialdemokratische Modell*, Opladen.
- Statistisches Jahrbuch (1989), Wiesbaden.
- Williamson, John (1990): „What Washington Means by Policy Reform.“, in: Ders. (Hg.): *Latin American adjustment: how much has happened?*, Washington, D.C.

## AutorInnenangaben

*Lars Bretthauer*, geb. 1977, Diplom-Politologe, MA Soziologie. Doktorand an der FU Berlin. Aktuelles Forschungsprojekt: Die Kontrolle des Cyberspace als Teil des Europäischen Integrationsprozesses. Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und der Europäischen Union. Veröffentlichungen: „Geistiges Eigentum im digitalen Zeitalter. Staatliche Regulierung und alltägliche Kämpfe in der Spielfilmindustrie“ (2008), Mitherausgeber von „Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie“ (2006). Aktiv bei reflect! – Assoziation für politische Bildung und Gesellschaftsforschung und der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung (AkG). Wissenschaftlicher Autor und Lehrbeauftragter.

*Alex Demirović*, geb. 1952, lehrt z.Zt. als Gastprofessor politische Theorie an der TU Berlin. Arbeitsgebiete: Staats- und Demokratietheorie, kritische Gesellschaftstheorie, Veröffentlichungen u.a.: Demokratie in der Wirtschaft (Münster 2007), Nicos Poulantzas. Aktualität und Probleme kritischer Staatstheorie (Münster 2007).

*Anita Fischer*, Frankfurt am Main, Promotionsstudentin am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Email: anita.fischer@gmx.net

*John Kannankulam*, Frankfurt am Main, wiss. Mitarbeiter am Fachbereich Gesellschaftswiss. der Uni Frankfurt, letzte Veröffentlichungen: Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Hamburg 2008., Der Staat der bürgerlichen Gesellschaft. (Hg.) gem. mit Joachim Hirsch und Jens Wissel, Baden-Baden 2008. Mitglied in der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung, GEW, BdWi. Email: Kannankulam@soz.uni-frankfurt.de

*Daniel Keil*, lebt, arbeitet und promoviert prekär in Frankfurt am Main, Arbeitsschwerpunkte: materialistische Staatstheorie, kritische Theorie, Theorie und Kritik der Nation/des Nationalismus, letzte Veröffentlichung: Staat und Nation im Wandel. Zur

postfordistischen Reorganisation der Nation (Saarbrücken 2008).  
Email: solventdrag@gmx.de

*Fabian Wagner*, Promovend am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M. Arbeitsschwerpunkte: materialistische Staatstheorie und Migrationstheorie. Mitglied bei reflect! Assoziation für politische Bildung und Gesellschaftsforschung. Email: Fabian.Wagner1980@web.de

*Markus Wissen*, Universität Wien, Institut für Politikwissenschaft; Arbeitsschwerpunkte: räumliche Dimensionen der Veränderung von Staatlichkeit, gesellschaftliche Naturverhältnisse, internationale Umweltpolitik; letzte Veröffentlichung: Conflicts in Environmental Regulation and the Internationalisation of the State. Contested Terrains, London/New York 2008 (zusammen mit Ulrich Brand, Christoph Görg und Joachim Hirsch); Mitgliedschaften: Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung, Bundeskoordination Internationalismus (BUKO). Email: markus.wissen@univie.ac.at



## PROKLA

### Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

Einzelheft € 12,00  
ISSN 0342-8176

Eine der wichtigsten theoretischen Zeitschriften der parteiunabhängigen Linken, deren Beiträge noch nach Jahren lesenswert sind. Keine Tageskommentare, kein Organ einer Partei, kein journalistisches Feuilleton: eher eine Anregung zum gründlichen Nachdenken über den eigenen Tellerrand hinaus.

Die PROKLA erscheint viermal im Jahr und kostet im Abo jährlich € 33,00 (plus Porto) statt € 48,00. AbonnentInnen können bereits erschienene Hefte zum Abo-Preis nachbestellen (bis einschließlich Heft 85: € 6,80, Heft 86-109: € 7,50). Das Abo kann jeweils bis acht Wochen vor Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt werden.

PROKLA 152: Politik mit der inneren (Un)Sicherheit

PROKLA 151:  
Gesellschaftstheorie nach Marx und Foucault

PROKLA 150: Umkämpfte Arbeit

PROKLA 149: Globalisierung und Spaltungen in den Städten

PROKLA 148:  
Verbetriebswirtschaftlichung

PROKLA 147:  
Internationalisierung des Staates

PROKLA 146: „Bevölkerung“ – Kritik der Demographie

PROKLA 145: Ökonomie der Technik

PROKLA 144: Europa

PROKLA 143: Die „Killing Fields“ des Kapitalismus

PROKLA 142: Soziale Kämpfe in Lateinamerika

PROKLA 141: Die Zukunft ist links!

PROKLA 140: Migration

PROKLA 139: Globale Ungleichheiten

PROKLA 138: Die Ökonomie des Konsums

**WESTFÄLISCHES  
DAMPFBOOT**



e-mail: [info@dampfboot-verlag.de](mailto:info@dampfboot-verlag.de)  
<http://www.dampfboot-verlag.de>